



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung**

**Brand, Albert**

**Münster, 1916**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14829**

P  
03  
Zur Jahrhundertfeier der Bildung der Provinz Westfalen.

---

Die altsächsische Edelherrschaft  
Lippe-Störmede-Boke  
und das Cormener Vitsamt Mönninghausen  
von ihren Anfängen  
bis zur preussischen Besitzergreifung.

Heimatkundliche Beiträge zur Geschichte Westfalens, insbe-  
sondere der Kreise Lippstadt und Büren bezw. ihrer Ämter  
Geseke-Störmede und Boke-Salzkotten.

Von

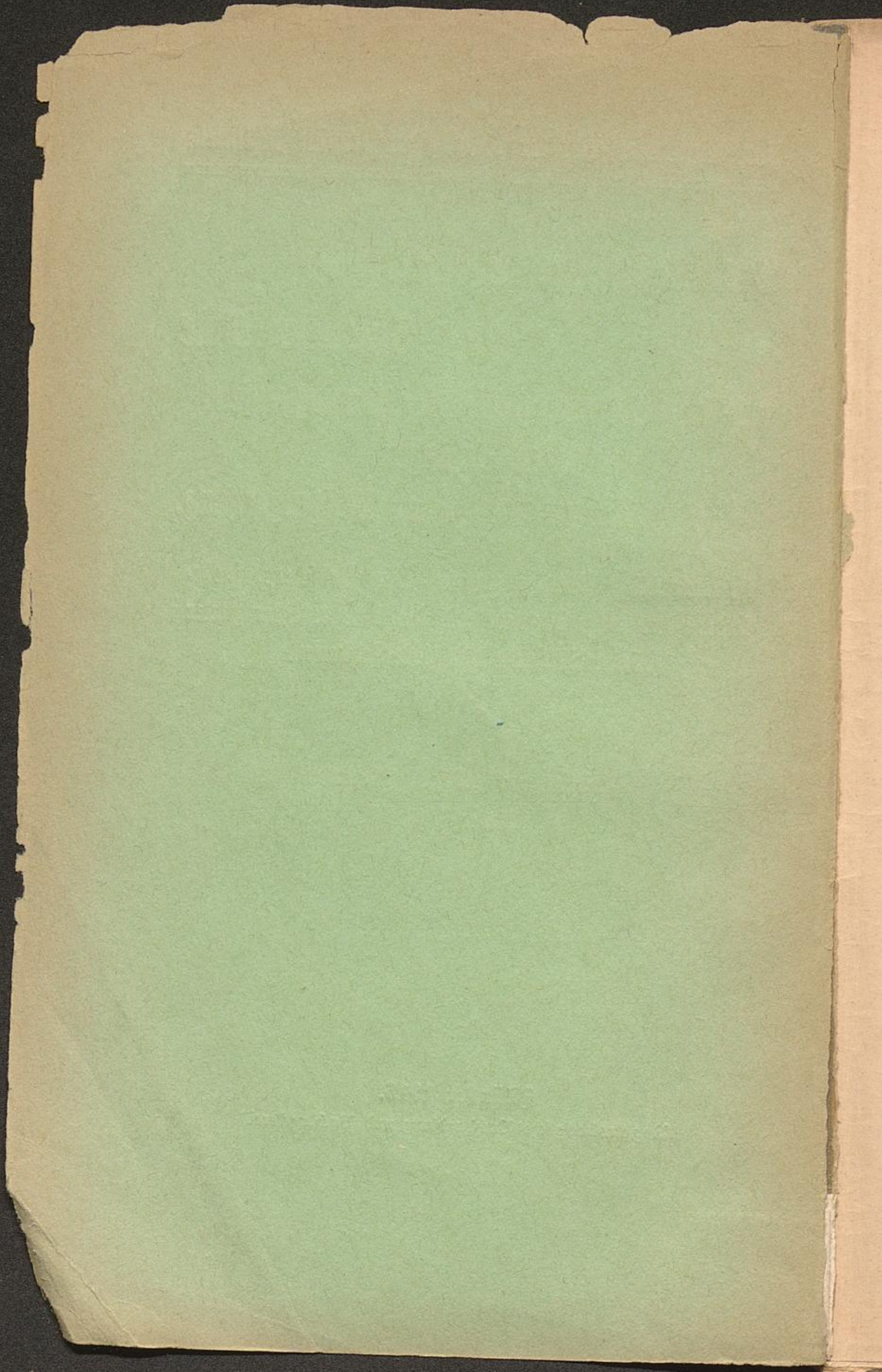
Professor Dr. Albert Brand,  
Münster i. W.

---

Münster 1916.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

SR  
776



Zur Jahrhundertfeier der Bildung der Provinz Westfalen.

---

Die altsächsishe Edelherrschafft  
Lippe=Störmede=Boke  
und das Cormener Bitsamt Mönninghausen  
von ihren Anfängen  
bis zur preußischen Besitzergreifung.

Heimatkundliche Beiträge zur Geschichte Westfalens, insbe-  
sondere der Kreise Lippstadt und Biren bezw. ihrer Ämter  
Geseke-Störmede und Boke-Salzkotten.

Von

Professor Dr. Albert Brand,  
Münster i. W.

---

Münster 1916.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.



03

SR

776

79:503

---

Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift  
für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 74. Band.

---

1265

### Einleitung.

Weder in geographischer noch in geschichtlicher Beziehung bietet Westfalen ein einheitliches Bild. Nirgendwo findet sich ein Angelpunkt, um den sich das unorganische und organische Leben unseres Heimatlandes drehen könnte. Das gilt sowohl für den senkrechten geologischen Querschnitt als auch für die wagerechte geographische Breite. Was hat z. B. der sturmgepeitschte Kahle Astenberg im westfälischen Schiefergebirge mit der Friedhofsruhe des diluvialen Heidesandsteingebietes der Emslandschaft zu tun, was geht den stillbergnügten Weserbauern der unruhige Geist des gewerbereichen Ruhrgebietes an?!

Und doch hat es eine Zeit gegeben, in der es schien, als wäre Westfalens politischer Drehpunkt eine gegebene Größe, in der sich Westfalens geschichtliche Triebkraft nicht zentrifugal, sondern in stärkster Betonung zentripetal auswirkte. Es war die Zeit der Begründung und Ausbildung fürstlicher Landeshoheit, die wie in ganz Deutschland in die erste Hälfte des Mittelalters, hier insbesondere aber, nach der Welfischen Teilung (1180), in die Zeit der zerfallenden staufischen Kaisermacht weist.

Im alten Wettbewerb mit den Corweyer Äbten griffen seit Meinwerk von Osten her die Paderborner Bischöfe aus engrischem Gebiete ins westfälische Tiefland über, wo doch seit alters die westfälischen Grafen von Arnberg und mit ihnen im erfolgreichen Preiskampf die Erzbischöfe von Köln das Feld ihres Wirkens gesucht

hatten. Weservolk und Rheinvolk, Sachsen und Franken im Kampf um das Zwischengebiet! Aber auch von Nordwest her streckten die münsterischen Bischöfe über das Benediktinerkloster Liesborn und von Norden die osnabrückischen geistlichen Herren über das Amt Reckenberg-Wiedenbrück ihre empfängliche Rechte nach dem Land der oberen Lippe aus, um auch ihrerseits teilzuhaben am Herzen Westfalens. Es ist das Gebiet, das sich in der Breite zwischen der Soester Börde und der Paderborner Egge und in der Länge zwischen den Höhen des Haarstranges und den Brüchen auf der nördlichen Seite der Lippe erstreckt. Ein echtes und rechtes Übergangsgelände, in dem sich das Paderborner Land, das Sauerland und das Münsterland die Hand reichen, in dem nicht allein alle Nachteile, sondern auch alle Vorzüge der drei charakteristischen westfälischen Landschaften vereinigt sind, in dem schließlich sich die Mundarten ihrer Bewohner treffen und durchsetzen. Was aber diesem „Westfalen im Kleinen“ von jeher eine besondere, begehrenswerte Bedeutung verlieh, das ist seine Lage im Mittelpunkte der alten westfälischen Verkehrs- und Handelsstraßen. Die westöstlich laufenden Lippe-, Hellweg- und Haarweglinien wurden hier von den nord-südlich gehenden Straßen vom Tieflande zum Berglande geschnitten. Heute teilen sich in das Gebiet der Kreis Lippstadt, der die kurkölnische, und der Kreis Bielefeld, der die fürstbischöflich-paderbornische Erbschaft angetreten hat. Die alten Herrengeschlechter aber, die hier seit den ältesten schriftlichen Nachrichten aus heimischer Feder nachzuweisen sind, haben ihre alte selbständige Stellung verloren bis auf die Fürsten von der Lippe, die um ihre Stammburg bei Lipperode und um das alte Stift Cappel ihre Besitzungen und Rechte bis in unsere Zeit gewahrt haben. Die von ihnen gegründete Stadt zur Lippe dagegen hat Preußen schon 1614 zur Hälfte durch Erbschaft, zur andern Hälfte aber erst 1850 durch Kauf in seinen Besitz gebracht. Sogar noch bei den Verhandlungen, die nach der preußischen Besitzergreifung vor hundert Jahren<sup>1)</sup> der Neueinrichtung der Provinz Westfalen galten, war Lippstadt der Streitgegenstand zwischen den neugebildeten Regierungsbezirken Arnberg und Minden. Erst auf den dringenden Antrag seiner Bürger wurde es, soweit es preußisch war, durch Nachspruch des ersten Oberpräsidenten, des Freiherrn von Vincke, dem Regierungsbezirk Arnberg

<sup>1)</sup> Vertrag über die Abtretung des Herzogtums Westfalen zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen vom 10. Juni 1815. Abkommen über die Besitznahme am 30. Juni 1816. (Abgedruckt in der Preuß. G. S. 1818. Anhang S. 46.)

zugeteilt.<sup>1)</sup> Es konnte dann an der Huldigung des alten kurkölnischen Herzogtums Westfalen teilnehmen, die vor dem Freiherrn von Vincke, als dem Stellvertreter des Königs von Preußen, am 15. Juli 1816 zu Arnsberg stattfand<sup>2)</sup>. Mit dieser Erbhuldigung hat eine Entwicklung ihren Abschluß gefunden, die sowohl durch die Möglichkeit ihrer Zurückführung auf die Anfänge geschichtlichen Lebens als auch durch die seltene Verschlingung ihrer vielseitigen geschichtlich wirkenden Kräfte die Aufmerksamkeit weiter Kreise unserer westfälischen Heimat erregen dürfte, zumal dieses kleine Land im Herzen Westfalens bisher in der historischen Literatur dasselbe Schicksal der Nichtbeachtung<sup>3)</sup> gehabt hat wie das große Westfalenland selbst, das, obwohl es das Herzland Nordwestdeutschlands ist, noch immer der zusammenfassenden Darstellung seiner Geschichte entbehrt und der Einfügung in die große deutsche Geschichtsschreibung harret.

### I. Erdkundliche, namentkundliche und geschichtliche Grundlegung.

Zwischen den rheinwärts eilenden Flußläufen der Lippe und Möhne-Ruhr zieht sich von Westen her der breite Rücken der westfälischen Haar oder des Haarstranges bis zum oberen Almetal quer durchs westfälische Land, das er ins münsterische Tief- und ins sauerländische Bergland zerlegt. Sanft und langsam mit föhlerartig sich dehnenden Ausläufern sich zur Lippe hin abdachend, fällt er von seiner höchsten Erhebung in der „Spitzen Warte“ (389 m) rasch und schroff zur Möhne hin ab. Zahllose Wasseradern rinnen auf der Nordseite, dem Gelände sich anpassend, zu Tal, während südwärts naturgemäß keine entsprechende Läufe sich entwickeln können. Geologisch ist der Haarstrang der von Norden her bis zu 400 m ansteigende Ausgang der fast horizontal gelagerten Schichten des westfälischen Tafellandes,<sup>4)</sup> dessen oberste Schichten hier dem Kreidezeitalter angehören und von eiszeitlichen Lehmen überzogen sind.

<sup>1)</sup> J. S. Seibert, Übersicht der Geschichte des Reg.-Bezirks Arnsberg, Westf. Zeitschrift 1855. Bd. 16. S. 175.

<sup>2)</sup> E. v. Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke. 1833. I. S. 615.

<sup>3)</sup> Um nur wenig zu nennen, so ist unser Gebiet so gut wie übergangen von Joh. Schmiß (Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. 1901 II.) und von Wilh. Hücker (Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. W. Z. 1910. II.). Jos. Lappe (Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1901) beschränkt sich auf einen Auschnitt aus der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Geseke.

<sup>4)</sup> Th. Wegner, Geologie Westfalens. 1913. S. 257 f.



Die Kreidegesteine geben den Bächen, die Lehme dem Ackerbau die wirtschaftsgeographische Unterlage. Bis in die Zeit um etwa 20 000 vor unserer Zeitrechnung will der Berliner Professor Gustav Kossinna nach den kleinen Feuersteinwerkzeugen aus der Martinshöhle und der Walber Höhle im Hönnetal Menschen in dieser Gegend nachweisen können.<sup>1)</sup> Skandinavische Germanen aber sollen nach ihm schon durch die Hünengräber von Seeste, Beckum und Roesfeld bis ins 4. Jahrhundert bezeugt sein. Die Schöpfer der Reinbecker Steinplattengräber im Kreise Warburg, deren Funde der älteren Bronzezeit angehören und bis zum 2. Jahrtausend reichen, will er den Kelten zuweisen, während andere Forscher<sup>2)</sup> sie für die Germanen in Anspruch nehmen, die einen neuen Saum dieser Kistengräber aus Steinplatten vor ihr altes, von der westlichen Ostseeküste nach Süden strebendes Siedlungsgebiet gelegt hätten. Sprachgeschichtliche Ergebnisse und Flußnamenforschungen<sup>3)</sup> bestätigen die Annahme des germanischen Charakters dieser Gräber. Auch bei Gringerfeld im südlichen Teile des Amtes Störmede ist 1911 von Baurat Biermann in Paderborn eines der vorhandenen Gräber mit künstlicher Steinsetzung und kreisrunder Erdbedeckung bis zu 1,40 m untersucht worden.<sup>4)</sup> Das auf dem Rücken liegende Skelett hatte eine Länge von 2,25 m. Beigaben fehlen; aber es steht nichts im Wege das Grab nach obiger Angabe zeitlich unterzubringen. Die Aschengräber auf der südlich von Geseke gelegenen Esfinger Höhe sind fachmännisch noch nicht beurteilt worden.<sup>5)</sup> Sie gehören aber selbstverständlich der vorgeschichtlichen Zeit an, da seit Karl dem Großen die Leichenverbrennung unter Todesstrafe verboten war.

<sup>1)</sup> G. Kossinna, Zeitschrift „Mannus“. Heft 1/2. „Westfälische Urgeschichte“. Würzburg 1913.

<sup>2)</sup> F. Rauffmann, Deutsche Altertumskunde. 1913. I. S. 88.

<sup>3)</sup> Albert Brand, Die Urgermanen. Mit bes. Berücksichtigung der Frage ihrer Anwesenheit in Westfalen. Halbmonatschrift „Niederachsen“. 1916. 1. April. Der Aufsatz benutzt und ergänzt u. a. F. Rauffmann u. G. Kossinna.

<sup>4)</sup> Biermann, Grab bei Gringerfeld. Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen. Heft VI. 1912.

<sup>5)</sup> Während des Druckes teilt mir Herr Museumsdirektor Baum in Dortmund mit, daß in den Jahren 1907—09 an Ausgrabungsergebnissen im Kalksteinbruch der Aktiengesellschaft Monopol „nur kümmerliche tierische Reste (Pferd, Bison, Höhlenbär, Hirsch) aus angeschwemmten Diluvialmassen zum Vorschein gekommen“ sind. Sie werden erwähnt werden in seinem im Drucke befindlichen großen Werke „Die vor- und frühgeschichtlichen Stätten in Westfalen“.

Die Leichenverbrennung war erst in der jüngeren Bronzezeit von 800 vor Christus an zur allgemeinen Volkssitte geworden.<sup>1)</sup>

Die erste geschichtliche Persönlichkeit, die hierzulande mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist Drusus, der Stieffsohn des Augustus. Er hatte im Jahre 11 vor Chr.<sup>2)</sup> die Lippe überbrücken lassen und seinen Weg durchs Land der Sugambrer und Cherusker bis zur Weser genommen. Die Sugambrer waren mit dem ganzen Heerbanne ins Chattenland eingefallen, so daß Drusus ungehindert sogar die Weser hätte überschreiten können, wenn nicht der Mangel an Lebensmitteln und der drohende Winter ihn abgehalten hätte. Er kehrte um und geriet auf dem Heimwege in schwere Bedrängnis. Denn die zurückgekehrten Feinde griffen ihn aus dem Hinterhalte an, drängten ihn in eine enge und hohle Schlucht zurück und vernichteten nahezu das römische Heer. Aber wegen ihres Siegestaumels<sup>3)</sup> und ihrer regellosen Kampfweise wurde Drusus ihrer doch schließlich Herr und zerstreute sie. Ihrem Siegedünkel zum Trutz ließ der Römer dort, wo Lupias und Elison zusammenfließen, (*συμμιγνυυται*) ein Wachtlager (*φορούριον*) errichten. Die Schlacht hat bei Arbalo<sup>4)</sup> stattgefunden. Der Ort ist natürlich auf der Rückzugslinie des Drusus zwischen Weser und Lippebrücke zu suchen. Der nächste und bequemste Weg von der Weser aber führte durchs Diemeltal übers obere Almetal zum uralten Haarweg, der hinwieder das sicher ebenso alte Arpesfeld durchschneidet. Der Gau Arpesfeld oder Erpesfeld wird in der Paderborner Schenkungsurkunde Heinrichs II. vom 10. April 1011<sup>5)</sup> zwischen den Gauen Langaneka und Silbiki aufgeführt und ist schon von Erhard<sup>6)</sup> und Seiberk in die Gegend von Rütthen verlegt worden.<sup>7)</sup> Beide haben Arbalo und Arpesfeld zusammengestellt und Seiberk hat das erste Wort als arba-lo für den „Arpeswald“ erklärt. Wald und Feld ist zwar nimmermehr

<sup>1)</sup> F. Kauffmann, a. a. D. S. 132.

<sup>2)</sup> Dio Cassius. LIV. 33. Urtext auch bei Erhard, Regesta hist. Westfaliae. 1847. I. S. 7.

<sup>3)</sup> Florus (Epit. rer. rom. 4, 12, 24) erzählt, daß bei der Beuteverteilung die Cherusker die Pferde, die Chatten das Gold und Silber, die Sugambrer die Gefangenen erhalten hätten.

<sup>4)</sup> Plinius, Historia naturalis XI. 18 („apud Arbalonem“).

<sup>5)</sup> Wilmans-Philippi, Westfäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 134.

<sup>6)</sup> Erhard, Geschichte Münsters. 1837. S. 9.

<sup>7)</sup> J. S. Seiberk, Die Straßen des Herzogtums Westfalen sonst und jetzt. Westf. Zeitschr. 1842. S. 98. Über Langaneka wird unten gesprochen. „Silbiche bei Langenstroß“ (Dorf Langenstraße). Verkaufsurkunde des R. vom Schornenberge. 1. Sept. 1518. Repertorium des Archivs auf Schloß Schwarzenraben bei Lippstadt.

daselbe. Aber das Feld kann neben dem Walde liegen. Der Name Arpesfeld ist in der Gegend nicht mehr bekannt. Er hat sich aber im Dorfnamen Erwitte erhalten. Das Dorf liegt am Küttelbach — ein Name, der sich in Westfalen als Kütel- oder Kettel- (Kettel-)bach mehrfach findet. Er bedeutet küte-lo-bach d. h. Nadelholzbach.<sup>1)</sup> Altes Nadelholz in der Umgegend bezeugt der Dorfname Effeln, alt Effeloen. Effe ist Ei-fe(r) oder Kie-fer, gleich Föhre. Erwitte heißt 935 Arweite, 965 Arvite und 1027 Ervete.<sup>2)</sup> Im Volksmund lautet es Erfte. Der Wurzelton hat also auf der ersten Silbe geruht, so daß wir die häufig vorkommende — te — Erweiterung ohne Weiteres bei der Namenerklärung abstreichen dürfen. Es hat ursprünglich Erfe oder Erbe, mit älterem Vokalismus Arve geheißen. Das ist ein weitverbreiteter Flußname, der sich nicht allein als linker Rheinzufuß (Erft, alt Arnesa<sup>3)</sup>), aus Arn-apa oder Ar-apa verschoben), als Rhonezuzufuß bei Genf (Arve), sondern auch im Sauerlande (Arpe) findet.<sup>4)</sup> Der germanischen und niederdeutschen Arpe entspricht der lateinische (indogermanische) Lautstand Arbe,<sup>5)</sup> während das Wort hochdeutsch Arve lauten muß, was bei dem als fränkisch erkannten Königshofe Erwitte leicht erklärlich ist. Auch die — t — Erweiterung mußte die Verschiebung des p zu f oder v bewirken. Der Name bedeutet an und für sich nichts anders wie rasch fließendes Berg-Wasser<sup>6)</sup> oder, wenn wir den alpinen Baumnamen Arve (pinus cembra<sup>6)</sup>) dazusetzen, Berg-Föhren-Bach (Vgl. Effeln und Küttelbach!). Wahrscheinlich ist der Name Küttelbach die sächsische Entsprechung des vorsächsischen Erwitte. Beide Wörter bedeuten daselbe.

<sup>1)</sup> J. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum. 1905. S. 121. Altenglisch ewidu Harz, ahd. quiti, kuti Leim, mhd. kute, nhd. kütt, kitt. Auch der Oberlauf des Soestbaches heißt Küttelbach.

<sup>2)</sup> Erhard, a. a. D. Index.

<sup>3)</sup> Kosmographie des anonymen Geographen von Ravenna (4. bzw. 7. Jahrh. nach Chr.). Berlin 1860. (Pinder et Parthey).

<sup>4)</sup> Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen. 1902. S. 146. Arpe zur Wenne (bei Fredeburg) u. Arpe zur Unne (bei Grevenstein). Vgl. auch F. Cramer, Aufgaben der heutigen Ortsnamenforschung. Neue Jahrbücher von Jilberg u. Cauer. 1914. 3. Heft.

<sup>5)</sup> Aug. Fick, Vorgriech. Ortsnamen 1905. Arb (z. B. Ἀρβιον Berg auf Kreta) ist auch hettitisch d. h. indogermanisch. F. Hrony, Mitteilungen der deutschen Orient-Gesellschaft. 1916.

<sup>6)</sup> Hoops, a. a. D. S. 86 f.

Die örtliche Festlegung des Arpesfeldes bietet nun keine Schwierigkeiten mehr; denn nach E. Schröder<sup>1)</sup> heißt das hochliegende Quellgebiet germanischer Flüsse mit Vorliebe „Feld.“ Im Erwitter Oberlande, am Haarwege also, kann das Schlachtfeld des Drusus (apud Arbalonem) gelegen haben. Die arg zerklüftete Gegend um Rütthen herum entspricht vollkommen der Geländebeschreibung des Dio Cassius. Und wirklich ist auf dem freien Gebirgsrücken zwischen oberer Alme und Möhne ein Erdwerk aufgedeckt worden, das allen technischen Anforderungen eines echten Römerlagers gerecht wird.<sup>2)</sup> Leider ist es bisher nicht gelungen auch nur das geringste sicher römische Fundstück innerhalb des Lagers zu entdecken, so daß der einwandfreie Beweis der römischen Anlage noch nicht erbracht ist.<sup>3)</sup>

Vielleicht entscheidet hier der Philologe. Es ist eigentümlich, daß Dio Cassius für das Truzlager von Urbalo das Wort *προούριον* gebraucht, während für die festen Standlager am Rhein und Lippe die Bezeichnung *ἐσφυα* „Schutzwehr, Bollwerk“ (lateinisch *praesidium*) fast gang und gäbe ist. *Τὸ προούριον* (von *προ-ὄραω* ich schaue vorwärts) heißt lateinisch *custodia* „Wache, Feldwache,“ also „Vorpostenlager“ oder „Ausgucklager“. Das paßt vorzüglich für das auf Alme- und Möhnetal trutzig herabschauende Lager von Kneblinghausen und entspricht auch der Situationschilderung des römischen Schriftstellers vom Orte und den Umständen der Schlacht. Lange ist sicherlich das Lager nicht behauptet worden; denn der Winter stand ja vor der Tür, und die rückwärtigen Verbindungen waren nichts weniger als gesichert. So ist es wohl zu verstehen, daß sich keine Hinterlassenschaft des römischen Heeres gefunden hat; denn Drusus ist gewiß abgezogen, als sein Zweck, den Germanen gegenüber das Schlachtfeld zu behaupten, erreicht war. Eine Schwierigkeit bietet nur die Ortsangabe des Zusammenflusses von Lippe und Elison. Aber sind nicht fast alle geographischen Angaben der Römer über Westfalen ungenau?! Sie sind höchst wahrscheinlich alle nachträglich nach ungenauer Karte gemacht worden. Außerdem zeigt die heutige Flußnamenforschung, daß die germanischen Flußnamen keine Eigennamen waren. Der Name Elison (Else, Ilse) bedeutet wohl bloß „eilendes Wasser“ oder höch-

<sup>1)</sup> Hoops, Reallexikon des germ. Altertumskunde 1914 (Artikel: Flußnamen.)

<sup>2)</sup> Hartmann, Das Römerlager bei Kneblinghausen. Mitteil. der Altertumskommission für Westfalen. III. S. 99 f. u. IV S. 151 f.

<sup>3)</sup> Dragendorff in Nr. 61 des deutschen Reichsanzeigers vom 11. März 1905. Derselbe. Westdeutschland zur Römerzeit. 1912. S. 16.

stens „Erlenbach“<sup>1)</sup> und Lupia, Lippe, ist die aus dem „Schoße“ des Berges „schlüpfende“ Quelle.<sup>2)</sup> Die Namen passen für viele ähnlich fließende Wasser, z. B. für die Alme. Es ist zudem festgestellt worden, daß die Flüsse ihre Namen nur für Teilstrecken, nicht für die ganze Länge des Laufes besaßen. Selbst kleine Bäche wie der Grenzlauf zwischen dem Soester und Lippstädter Lande, der im Ober- „Wiemefe“, im Mittel- „Schmerlefe“ und im Untergelände „Trogbach“ hieß bzw. heißt, hatten eine Reihe von Namen. Oder sollen wir bei Dio Cassius eine Vermengung zweier geschichtlicher Tatsachen annehmen und die Schlacht und das Lager bei Arbalo vom Lager am Zusammenflusse der Lippe und Seseke-Essen bei Oberraden trennen?<sup>3)</sup> Für das erste spricht die Geländeschilderung der Schlacht und die Behauptung des Schlachtfeldes, für das zweite die Ortsangabe der Flüsse. Hier war eine Überwinterung möglich, dort aber nicht. Oberraden war eben die Operationsbasis des Drusus.

Der Feldzug des Germanikus gegen die Marjen, die damals, 14 nach Christus, zwischen oberer Lippe und Ruhr gewohnt haben müssen, hat sicherlich ebenfalls unsere Gegend berührt. Ihnen sind unter andern die Brukterer zu Hilfe geeilt, indem sie die Waldhöhen besetzten. Die Römer aber schlugen sich durch nach Vetera.<sup>4)</sup> Nebenbei soll auch erwähnt werden, daß ruhig wägende Forscher unser Arpesfeld als Durchgangsland für den im Jahre 15 nach Chr. von der Ems her südwärts ziehenden Germanikus auf dem Wege zum Schlachtfelde des Varus im Teutoburger (Arnsberger) Walde in Anspruch genommen haben.<sup>5)</sup> Sicher ist, daß Germanikus das Gebiet der Brukterer zwischen Lippe und Ems, soweit es die Bewohner nicht selbst verheert hatten, zur Einöde gemacht hat.<sup>6)</sup> Wie aber sah unser Land zur Römerzeit aus? Die Angaben der römischen Schriftsteller, daß ganz Germanien ein untwegsames, unwirtliches und schauriges Urwaldgebiet gewesen sei, lassen sich

<sup>1)</sup> R. Much, Die Städte in der Germania des Ptolemäus. Ztsch. für dtisches Altertum und dtische Literatur. 1897. S. 105.

<sup>2)</sup> A. Brand, Die Urgermanen, a. a. D.

<sup>3)</sup> Vgl. Kropatschek, Deutsche Geschichtsblätter. 1910. Heft 1. Das Alljoproblem. Es sei noch darauf hingewiesen, daß F. Hülsenbeck (Das röm. Kastell Alljo an der Lippe. 1873) aus Ἐλισίων Ἐπισίων macht und οὐμπίωνιου mit „am nächsten kommen“ übersetzt. Vgl. noch Bonner Jahrbücher 1911. S. 1. S. 24, wo Arbalo als Haar-ballo (!) erklärt wird. — <sup>4)</sup> Tacitus, Ann. I. 51.

<sup>5)</sup> Henke und Lohmann, Die neueren Forschungen über die Varusschlacht. Gütersloh 1910. S. 85 f.

<sup>6)</sup> Tac. Ann. I. 60.

nicht aufrecht erhalten. Nur zonenweise erstreckte sich der Urwald durch die sumpfigen, schwerbodigen Flußtäler. Das Gebiet der Ruhr, die nebenbei gesagt von keinem römischen Schriftsteller erwähnt wird, der Lippe, Weser und Elbe kommen hier vornehmlich in Betracht. Die Römerzüge und vorgeschichtliche Funde lassen nicht die Hellwegeebene, sondern den Flußlauf der Lippe als die wichtigste Verkehrsstraße erscheinen. Das regenreiche Klima muß auch hier den Lößlehm stärker ausgelaugt und zum Waldboden geeigneter gemacht haben als anderswo.<sup>1)</sup> Hat doch noch in unserer Zeit die Niederschlagsmenge im Lippischen Walde (bei Hartröhren) das Jahresmittel von 97,2 cm erreicht.<sup>2)</sup> Die Flußenge bei Herzfeld-Hovestadt unterhalb Lippstadt, die durch die Höhenausläufer des Haarstranges und der Beckumer Berge gebildet wird, verursacht noch heute eine Stauung der wasserreichen Lippe, wie sie im umfangreichen Lippebruchlande zu beiden Seiten des Flusses in die Erscheinung tritt. Die schwache Mächtigkeit der diluvialen Bedeckung des Hellweggeländes und der in geringer Tiefe ruhende, leicht zerbröckelnde graue Mergel der oberen Kreide, der kein Wasser durchläßt, haben, wie heute so auch früher, einen hohen Grundwasserstand verursacht, der durch den im letzten Jahrhundert angelegten Lippkanal nur wenig behoben ist. Alten Wald bezeugen die Ortsnamen Bofe (Buchwald),<sup>3)</sup> Thüle (alt Thiu-lo) am Erlbach, Holsen (Holthausen), Garfeln (Grafen-loh), das Holz des Mönninghäuser Bruches<sup>4)</sup>, Hörste (eine mit Unterholz bestandene Anhöhe), Esbeck (Eichenbach), Unter-Eichen, Berlar (Föhrenlar), Sicheloh, Bökenförde (Furt im Buchenbach), Erwitte am Kützelbach, Mastholte, Westenholz, Sudhagen, Lipperode (Rodung an der Lippe). Dieser Flußwald hat sich an den Höhen des Haarstranges hinaufgezogen, wie die alten Geseker Flurnamen (Isloh, Wiethelm, Stockheim, Hölterberg), die Störmeder Loh,<sup>5)</sup> der Sackhoff, Eßeln und außer anderen Urbalo beweisen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> D. Schlüter, Deutsches Siedlungsweisen in Hoops Reallexikon. 1911. I. S. 404.

<sup>2)</sup> P. Moldenhauer, Die geogr. Verteilung der Niederschläge im nordwestl. Deutschland. 1896. S. 365. Tab. III.

<sup>3)</sup> Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II. 2. Aufl. S. 286. R. Much, Ztschr. für deutsches Altertum. 1897. S. 107.

<sup>4)</sup> Zahlreiche Urkunden des Depositums Bocholz-Störmede. Staatsarchiv in Münster.

<sup>5)</sup> Staatsarchiv Münster, Depositum Bocholz-Störmede. Nr. 113 (Urkunde vom 10. März 1404).

<sup>6)</sup> Vgl. Carte de l'évêché de Paderborn par Mr. Charlet de la Rozière von 1762 (Diözesan-Museum in Paderborn).

Aber all diese Namen sind verhältnismäßig jungen Ursprungs und gehören schon der geschichtlichen Zeit an. Sie geben deshalb kein ganz richtiges Bild von den vorgeschichtlichen Zuständen. Die eine Tatsache aber geht zweifellos aus den Ortsnamen hervor, daß innerhalb des alten Urwaldes lichte Stellen<sup>1)</sup> vorhanden waren, an denen allein Menschen siedeln konnten. Das stimmt mit den allgemeinen festgestellten Beobachtungen überein, nach denen die versumpften Flußtäler nur dort älteste Besiedlung zuließen, wo sie breit genug waren, um neben der eigentlichen Talsohle noch anderen Boden zu enthalten. Stets war dort zwischen Wald und Sumpf ein bald breiter, bald schmaler Streifen, besonders dort, wo Heideboden vorhanden war, zumal da mit der Zeit der Wasserstand nachließ. Die Boker Heide, Heitwinkel, die Heder (hed-ara Heidebach) und die Heidebäume (Ber-lar, Ber-ne, Rüte-loh-bach) sprechen deutlich dafür. Vorgeschichtliche Gräberfunde aber sind bisher nur auf hochliegendem Gelände gemacht worden, auf der Essinger Höhe bei Geseke und auf der Eringsfelder Höhe. Das stimmt mit den Ausgrabungsergebnissen in anderen Gegenden überein, wo sich, mindestens von der Bronzezeit an, die menschliche Siedlung auf höher gelegene waldfreie Flächen, meist an Waldrändern, beschränkt. Trockener Baugrund war unerläßliche Bedingung für menschliche Niederlassung. Also von oben her, nicht, wie man bislang annahm, von der Flußsohle her, verbreiteten sich wohnliche Stätten der Menschen. Von Rodungen in ältester Zeit findet sich nirgends eine Spur. Offenbar stand der primitive Mensch dem Urwald, der sein grimmigster Feind war, machtlos gegenüber. Er war froh, wenn er ein weiteres Umsichgreifen des wachsenden Waldes verhindern konnte. Es ist aber sicher, daß die Waldstätten mit ihren verhältnismäßig jungen und leicht erklärbaren Namen, nicht die ersten bewohnten Orte der Gegend waren. Die Namen Erwitte, Esbeck, Bökenförde, Lipperode und Berne haben wir schon aus ihren Flußläufen erklärt. Erwitte und Berne verkünden durch ihre Namen das höhere Alter. In beiden Dörfern befindet sich eine lustig sprudelnde Quelle, in Erwitte der „Spring“, der nicht weit davon schon die Landsbergsche Mühle treibt, und in Berne die noch heut vom Volke als wunder- oder heilkräftig verehrte Quelle in der

<sup>1)</sup> Loh ist der lichte Wald. Das Wort entstammt der germ. Wurzel luh „leuchten“, die idg luk (latein lucere, lux) lautet. F. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache. 1905.

Kapelle.<sup>1)</sup> Solcher Springquellen mit Teichen oder ohne sie haben wir in dem nach Westen geöffneten Halbrund der Paderborner Egge und des anschließenden Haarstranges eine zahllose Menge. Ihr Ufergelände ist noch heute fast durchweg besiedelt. Von dem Lipp-sprunge anfangend über den Pader-born, Up-sprunge, Gesefe, Störmede, Langeneide, Erwitte, Altengesefe, Soest, Werl, Anna-Königsborn bis nach Geisefe bei Schwerte sind sie, um nur die bekanntesten zu nennen, am Haarstrang vertreten. Die auffallende Lebhaftigkeit dieser Quellen hat ihren Grund im geologischen Aufbau und in der mineralogischen Zusammensetzung der Egge wie des Haarstranges. Wir besitzen darüber die klassischen geologisch-hydrologischen Untersuchungen von Stille über die Paderquellen, auf denen auch Th. Wegner in seiner „Geologie Westfalens“ fußt.<sup>2)</sup> Der wissenschaftliche Name für eine derartige Quelle ist „Stau- oder Barrierquelle,“ weil sie vor ihrem Austritt aus dem Boden eine wasserundurchlässige Bodenschwelle zu überwinden hat. Daraus erklärt sich ihre auffallende Kraft.<sup>3)</sup> Das Wasser von den Kammhöhen bis zum Talgelände sammelt sich in ihnen und hat den ohnehin großen Wasserreichtum des oberen Lippelandes von jeher noch vergrößert und in ältester Zeit, in der der Sumpfwald den Wasserlauf behinderte und die Verdunstung fast ausschloß, ins Übermaß gesteigert. Immerhin lagen die Quellen hoch genug, um vor Versumpfung geschützt zu sein. Das Quellengelände bot also einerseits den trockenen Baugrund, andererseits das frische belebende Raß für die menschliche Nahrung. Die Quellen haben dann den Siedlungen den Namen gegeben. Die Lippe (Lupia) hat mit der Lippe des Mundes nicht nur die Wortform, sondern auch die Urbedeutung gemeinsam. Die Lippe ist ein ursprünglich niederdeutsches Wort und erst von Luther in die neuhochdeutsche Schriftsprache aufgenommen. Das hochdeutsche Wort dafür war Lefze. Es liegt ihm die germanische Wurzel lip oder lup zu Grunde, dem indo-

<sup>1)</sup> F. Jostes hat in der Westf. Zeitschr. (1912. St. Reinhildis von Riesenbeck usw. Ein Beitrag zur vergleichenden Sagenforschung. S. 236) darauf hingewiesen, daß es in der Bretagne zahlreiche über heilkräftige Quellen erbaute Kapellen gibt. Für Westfalen nennt er nur als Beispiel den Dom von Paderborn und die Kirche von Lengerich. — An anderer Stelle des Aufsatzes spricht Jostes von der Personifikation der Quellenkraft, die als wundertätige Wasserfrau und besonders als Wohltäterin des Rosses, des Lieblingstieres der Indogermanen (z. B. der Gallier und Römer) zu fassen sei.

<sup>2)</sup> Th. Wegner, Geologie Westfalens. 1913. S. 265 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Keilhack, Lehrbuch der Grundwasser- u. Quellenkunde. 1912.



germanisches *lub* entspricht (lateinisch *lub-ricus* „schlüpfrig“, *lab-or* „ich gleite, falle“ und griechisch *ὀλιβρός* „schlüpfrig, glatt“, *λίψ* = *πέτρα*, *ἀφ' ἧς ὕδωρ στάζει*. Nach Hesychius' Lexikon. „Bergfels, von dem sich Wasser ergießt“).<sup>1)</sup> In vielen indogermanischen und auch in germanischen Sprachen kommt sie mit oder ohne Affibilation vor, z. B. irisch *slemum*, *slemain* (Glosse *lubricus*), kymrisch *llyŷe* (*laevis*, *aequus*), altbretonisch *limn* (Glosse *tilia*<sup>1)</sup>) und isländisch und neunorwegisch *slapa* = *lapa* „schlaff herabhängen“, mittelhochdeutsch *erleffen* = *erschlaffen*, neuhochdeutsch „*laff* = *schlaff*“,<sup>2)</sup> „*lupfen* = *schlupfen*“ (wie „*leckern* = *schleckern*“). Wir dürfen also neben *lip* und *lup* die affibiierten germanischen Wurzeln *slip* und *slup* als vorhanden annehmen und erhalten dann *lippe* = *slippe*. Die niederdeutschen Wörter *slippe* und *sleppe* bedeuten Schoß und Schoßbrock und im Grunde genommen etwas, das herabgleitet oder herabfällt. Das dänische Zeitwort *slippe* heißt wie das westfälische *sluppen* so viel wie „entgleiten, entfallen, entschlüpfen“, und damit haben wir auch die Urbedeutung der Lippe am Munde, die aus dem Gesichte „schlüpft“, wie auch des Flußnamens Lippe, dessen Wasser in ganz auffälliger Stärke aus dem „Schoße“ der Paderborner Egge bei Lippisprunge „schlüpft“. Offenbar hat auch der Name Lippe früher nur für den Oberlauf des Flusses gegolten; denn nur dort gibt es ein Lipperland und ein Fürstentum Lippe.<sup>3)</sup> Der germanische Quellenkult, der oben angedeutet wurde, hat wohl mit dazu beigetragen, daß von den Germanen der Fluß nach seiner heiligsten Stelle benannt wurde. Der Schleppenbach in der Rhön, der Flurname „die Schleupe“ an der Ems bei Rheine und der Hof Schlüppmann (alt *tor sluppe*) an der münsterischen Aa und die Slype in Flandern zeigen, daß die Bezeichnung Lippe ein Gattungsname, kein Eigename ist. Die Pader, alt *Padel-*, *Bodel-*, *Boder-*, *Bodele-*(brunnen)<sup>4)</sup> und *Phada-*(brunnen) (8. Jahrhundert),<sup>5)</sup> paßt in der letzten Namensform, die die germanische Lautverschiebung erfordert, ausgezeichnet zum Sanskritwort *pathas* „Wasser“ und heißt etwa die „paddernde“ oder die „patschende“

<sup>1)</sup> Whitley Stokes, Urfeltischer Sprachschatz. Vergleichendes Wörterbuch der idg. Sprache von Aug. Fick. II. 1894. S. 319.

<sup>2)</sup> Aug. Fick, a. a. O. III. 1904. S. 362.

<sup>3)</sup> Der Ausdruck *Vetera castra* für das Römerlager am Einflusse der Lippe in den Rhein wird ja von Forschern als Lager an der Wetter (Unterrhein mit Lippe? Vgl. Ptolemäus: *Vidrus*, was doch lautlich unmöglich *Bechte* heißen kann) erklärt, nicht als *castra vetera* „altes Lager“.

<sup>4)</sup> Erhard, *Regesta. Index*. Vgl. noch *Schlip-vüthen* im Sauerlande.

<sup>5)</sup> Jellinghaus, *Westf. Ortsnamen*. S. 5.

Quelle.<sup>1)</sup> Die Feder (s. o.) entspringt in der Siedlung Up-sprunge. Sie nimmt das Bächlein auf, das am Bilser Hof vorbeifließt und ursprünglich selbst Bilse d. i. vel-asa „Feldbach“<sup>2)</sup> heißt.

Der östliche Zufluß des Geseker Baches heißt jetzt der Glockenbach (nach den glockenförmigen Einsturztrichtern im Gelände). Er kommt aus der Flur des alten Dorfes Stal-pe, das nach Lappe von ihm seinen Namen erhalten hat. Die Flußnamen auf apa, epe, pe werden aber jetzt nicht mehr als keltisch,<sup>3)</sup> sondern als spezifisch germanisch<sup>4)</sup> angesehen.

Der Name Geseke (im Volksmunde Chaiseke, Choiseke) ist ebenfalls auf das fließende Wasser zurückzuführen.<sup>5)</sup> Im „Rosenteiche“ unterhalb der Stiftskirche und im „Spring“ beim Hospital zum heiligen Geist besitzt Geseke Springquellen, die in ihrer natürlichen Schönheit und in ihrem Wasserreichtum in Westfalen kaum übertroffen werden. Die Stadt Geseke hat den Namen gemein mit den Dörfern (Alten- und Neuen-) Geseke zwischen Erwitte und Soest und Geiseke bei Schwerte im Ruhrtal. Neuengeseke ist eine Neusiedlung von Altengeseke, die den Namen übernommen hat, ohne seine Bedeutung zu kennen. In Altengeseke entspringt eine starke Quelle, die einen Waschteich von 4 m Tiefe bildet und zur Schmerleke<sup>6)</sup> abfließt.<sup>7)</sup> Auf der Grenze der Geiseker und Schwerteser Flur fließt, etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde vom Orte, der Gerenbach in den Mühlengraben, dessen Wasser früher eine Schwerteser Mühle getrieben hat. Seit den Erdarbeiten beim Bau der Ruhrtalbahn hat die alte Wassermenge bedeutend nachgelassen.<sup>8)</sup> Entweder ist nun die ursprüngliche Quelle aus Geiseke verschwunden oder

<sup>1)</sup> Die Erinnerung an den Paderquellenkult bewahrt die Sage, die sich an den Brunnen im Dome anknüpft. Sie ist mit christlichen Elementen durchsetzt. Weddigen u. Hartmann „Der Sagenschatz Westfalens“. 1884. S. 196. Vgl. daselbst auch die wunderjame Sage von der Pyramonter Wasserfee. S. 106.

<sup>2)</sup> Die Flußnamensuffixe ara und asa sind von E. Förstemann, (Altd. Namenbuch. II. 1863. S. 31) und Th. Lohmeyer (Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. 1881) behandelt worden.

<sup>3)</sup> J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke.

<sup>4)</sup> J. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde. 1913. I. S. 68.

<sup>5)</sup> Vgl. Dr. Paul Henke in der Westf. Zeitschrift. 71. Bd. 1913. II. S. 248. Er verdankt, wie er selbst bemerkt, seine Erklärung meiner Anregung.

<sup>6)</sup> Der uralte Name Schmerle(ke) ist ein Bachname. Got. smarna „Schmutz“ „Schlamm“. Mhd. smerl Schmerling, Gründling, Schlammpeitscher.

<sup>7)</sup> Briefl. Mitteilung des Lehrers Grusmann in Altengeseke.

<sup>8)</sup> Mitteilung des Rechtsanwalts Thoholte in Schwerte.

der Ort ist vom Gerenbach verlegt worden. Auf jeden Fall verdankt er seinen Namen dem „Ger“-Bache oder der verschwundenen „Ger“-Quelle d. h. Geske.

F. Kluge bringt in seinem „Etymologischen Wörterbuche der deutschen Sprache“ unter „gären“ mhd gern, jesen, ahd jesan „gären, schäumen“ und unter „Gischt“ die mhd Nebenform geschen zu jesen. Er weist zugleich auf die auffällige Entwicklung der Wurzel des Wortes hin, die bis zur Sanskritwurzel yas zurückzuführen ist. Auch Moritz Heyne<sup>1)</sup> unter „Gare“ bringt die Unregelmäßigkeit der Wurzel in der Formentwicklung zur Sprache, da anlautendes j mit g, inneres s mit r wechseln.<sup>2)</sup> Im Alemannischen hat sich die Form jesen (jeschen) bis heute erhalten. Der hochdeutsche, erweichte s-Laut (sch) muß niederdeutsch sk lauten. Die nordfriesische Mundart kennt jasken, jasken „nachlässig mit einer Sache umgehen“, Geeske „Person, die alberne Redensarten aufsticht“.<sup>3)</sup> Im Münsterländischen ist „Jaske“ ein weiblicher Springinsfeld, eine unruhige, zerfahrene Frauensperson und „Göre“ (Chöre) und „Gössel“ ist am Hellweg der Schimpfname für ein weibliches Wesen, wofür wir hochdeutsch „Gans“ sagen würden. Nun, Gische (in „Aldengische“ 1298,<sup>4)</sup> Alten Vesche(de),<sup>5)</sup> Jesike, Jeseke,<sup>6)</sup> Geske,<sup>7)</sup> Geiske,<sup>7)</sup> fürs Jahr 1077 auch (in) Gesecho<sup>8)</sup> sind Namensformen, die keinen Zweifel daran zulassen, daß wir es in den Namen der drei westfälischen Orte mit der sprudelnden, springenden, schäumenden Quelle<sup>9)</sup> zu tun haben. Die Zusammensetzung des Stammes

<sup>1)</sup> Deutsches Wörterbuch 1905.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Geisa (zur Fulda) und die Gera, an der Erfurt liegt.

<sup>3)</sup> H. Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen. Brandenburg 1880. S. 539.

<sup>4)</sup> Jellinghaus, a. a. O. S. 155 f.

<sup>5)</sup> Dep. Hocholz-Störmede Nr. 127.

<sup>6)</sup> Urk. Nr. 59. Kloster Nazareth (Staatsarchiv Münster). Jahr 1521.

<sup>7)</sup> Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 über Güter zu Geiske, Ismerleke u. Anadopa. Wilmans Kaiserurkunden. Bd. I. Nr. 12.

<sup>8)</sup> Kölner Urkunde. Erhard, Regesta. Nr. 1175.

<sup>9)</sup> Geseke führt im Volksmunde den Namen „Hexengefese“. Ein „Hexenturm“ steht noch heute am Wall, wo die Geske die Stadt verläßt. Nach E. Mogk (Pauls Grundriß III S. 295) ist die Quelle das Tor für den Ein- und Ausschluß der elfischen Wassergeister. Von dem Glauben an solche Wassergeister rührt der Hexenwahn in Geseke her. Vgl. dazu als Nachahmung des Hexentanzes den Geseker Volkstanz „Johannes, (= Wodan) bür em den Faut up“. Siehe meinen Artikel in der Geseker Zeitung. 1914. 20. Juni. Der hl. Cyriakus, Patron des Stifts am Rosenteiche, wird nach Löhers (Geschichte von Geseke 1895, S. 44) gegen böse Geister angerufen, weil er die Tochter Diokletians von ihnen

ges — mit aha „Wasser“, wie sie P. Henke vornimmt, erübrigt sich damit von selbst. Der Name Geske gebührt nur dem „Spring“ beim Hospital „zum hl. Geiste“.

Auch Soest ist ein Flußname. Als man den Namen nicht mehr verstand, hat man den aus der Stadt westwärts fließenden Wasserlauf „Soestbach“ genannt. Darauf hat schon Th. Vohmeyer hingewiesen.<sup>1)</sup> Eine Söse fließt zur Ruhme bezw. zur Leine. Eine Erklärung gibt die germanische Wurzel sus (altnordisch „Rauschen“ des Wellenschlags, ahd. sus-on „sausen, summen, zischen“,<sup>2)</sup> westfälisch-niederdeutsch „sösen“ = zischen). Die t-Erweiterung weist die Soeste auf, die zur Leda bezw. Ems läuft.<sup>3)</sup> Zwischen den Kirchen Maria zur Wieje und Maria zur Höhe fließt als Abfluß des Soestbaches ein Wasser, das als Rosenau<sup>4)</sup> in die Ahse mündet und früher wohl selbst „die Rose“ d. i. die Rasche<sup>5)</sup> hieß.

Alle diese Flußnamen können germanisch erklärt werden. Und da die Flußnamen für jede Landschaft die ältesten Dokumente des menschlichen Geistes sind, so bleibt am Haarstrange kein Anhaltspunkt übrig, der dem Namensforscher keltische Siedlung vor der germanischen verriete. Auch der Lautstand der plattdeutsch-westfälischen Mundart, der seit urgermanischer Zeit derselbe geblieben ist, kann uns nur in der Überzeugung befestigen, daß nordwärts des Rothaargebirges seit urdenklichen Zeiten Germanen gesessen haben. Zu den Sprachmerkmalen treten die Sitten und Gebräuche der rassechten westfälischen Leute, die nirgendwo reiner und ursprünglicher sich finden als in westfälischen Landen, deren Südmärk das Süderland oder Sauerland bildet im Gegensatz zum urgermanischen „Nord“land von „Nor“wegen. Wir dürfen also mit voller Überlegung Rosinnas Angaben beistimmen, die

befreit haben soll. Er wurde in Gesete wie St. Michael als Ritter über dem Lindwurm dargestellt — wohl als Hexenbekämpfer.

<sup>1)</sup> Neue Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. Herrigs Archiv. 70, 366 f. Dort führt L. auch den alten Namen für Ahse an: Ursena (= Rusena?).

<sup>2)</sup> F. Kluge, a. a. O. unter „Saus“.

<sup>3)</sup> Jellinghaus, a. a. O. S. 153. Soest-örter sind wohl Quellstellen oder Springquellen, wie sie im großen Soester Teiche aus der Tiefe emporsteigen. In einem Briefe Goethes an G. A. Bürger vom 20. Febr. 1782 heißt es: Der Parteigeist an unserer Akademie füllte die *S u s t ö r t e r* der Wissenschaft mit Hader und Zank. Goethes Briefe. Verlag Lange-wiesche-Brandt. S. 285.

<sup>4)</sup> „Rosenögge“ im Volksmunde. Ein anderer Arm entspringt in Opmünden, östlich von Soest.

<sup>5)</sup> Vgl. F. Kluge unter „rasch“, „rösch“ und „Roß“.

im Rökkenmöddingergebiet Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Nügens, d. h. im westlichen Ostseegebiet, für das 6. und in Westfalen für das 4. Jahrtausend vor Christus urgermanische Leute festlegen wollen.<sup>1)</sup>

Mit dieser Feststellung stimmt dann auch die Erklärung des Namens der Germanen überein, die ich in „Niedersachsen“ gegeben habe. Als die Römer ins Land der Germanen kamen, betrachteten sich diese nicht mehr als Einwanderer, sondern als Ureinwohner. Ihre drei Stammesheroen, die den Jngwäonen, Istwäonen und Herminonen den Namen gegeben hätten, so erzählten sie den Gewährsmännern des Tacitus, seien Söhne des „Mannus“ (Mann, Mensch), während er selber der Sohn des Tuisto sei, des Gottes, der der Erde entsprossen sei (Tuistonem deum terra editum). Mit der oben behandelten Wurzel ger, die „der Lautverschiebung nicht unterworfen“ war, erklärt sich also der Name „Germanen“ ganz ungezwungen als die Bezeichnung für „erdentsprossene Männer“.<sup>2)</sup> Die Kolonialgermanen unter den Belgiern, die zuerst von diesen „Germanen“ genannt worden sind, hatten natürlich schon lange vor Tacitus dieselben Angaben über ihre Stammesgründer und ihre Götter bei ihren keltischen Gastfreunden gemacht, so daß diese Kelten nur die Namensform zu schaffen brauchten für den Inhalt der Abstammungsberichte der unter ihnen ansässig gewordenen Germanen.

## II. Die Franken am Hellwege.

Als Karl der Große trotz der Eroberung der Gresburg und der Eyburg und trotz der Erfolge in den Feldschlachten bei Detmold und an der Hase nach zwölfjährigem Ringen gezwungen gewesen war, im Jahre 784 zunächst vom Rhein aus bei Lippeham und dann im Spätherbst von Worms aus neue Aufstandsversuche der Sachsen zu unterdrücken, hatte er nach der Feier des Weihnachtsfestes zu Skidroburg (Schieber in Lippe bei Pyrmont) sich zur

<sup>1)</sup> Es soll nicht verschwiegen werden, daß Kossinna im Lönsberger Lager bei Drlinghausen keltische Siedler für etwa 1500 und in Koesfeld für 500 vor Christus anzunehmen geneigt ist. „Mannus“ a. a. D. 1913. Heft 1/2.

<sup>2)</sup> F. Kauffmann (a. a. D. S. 251) verweist auf Tacitus Germania, c. 2 und nimmt die Erklärung *hommes de guerre* auf („Wehrmänner“), da der Name unter allen Umständen belgischen d. h. keltischen Ursprungs sei. Da aber die Wurzel ger indogermanisch und unverschoben geblieben ist, so widerspricht die keltische Herleitung unserer Deutung nicht, zumal *guerre* auf *ahd werra* „Verwirrung, Streit, Krieg“ zurückzuführen ist (Kluge, Etymol. Wb. unter „wir“).

Gresburg ins Winterquartier zurückgezogen. Hier beging er mit seiner Gemahlin Fastrade und seinen Kindern das Osterfest 785 und unternahm von hier aus Streifzüge ins Sachsenland. Erst nach der großen Reichsversammlung zu Paderborn im Juni desselben Jahres zog er ins Weserland und von da zum Bardengau, wo er durch Zusicherung der Straflosigkeit Widukind für sich gewann.

Ein halbes Jahr hat er also in der Nähe des Hellweges gewelt und hier wie auch im Diemel-, Ruhr- und Lippegebiet feste militärische Stützpunkte für seine rückwärtigen Verbindungen angelegt, die er durch Straßen mit einander verband.<sup>1)</sup> In das Jahr 785 also fällt die Anlegung des Hellweges, der vom Rhein zur Weser führte und seinen Namen von den nördlichen „Halden“ des Haarstranges erhalten hat. Den Römern ist eine solche Straße nicht bekannt gewesen. Dortmund, Werl, Soest, Erwitte, Paderborn und Hörter<sup>2)</sup> können mit guten Gründen als fränkische Königshöfe am Hellwege angesehen werden. Daß sie militärischen Zwecken dienten, geht aus dem Reisebericht eines Arabers hervor, der im 10. Jahrhundert, also in der Zeit der sächsischen Könige, Westfalen durchzog. Er nennt Soest „ein Kastell im Lande der Slawen“ (sic!) und Paderborn „ein festes Kastell im Slawenlande“.<sup>3)</sup>

Über den Königshof Erwitte sind wir gut unterrichtet durch die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II., datiert vom 7. April 1027 in Rom. Der Kaiser schenkt kraft der Urkunde der Kirche zu Paderborn, wegen der treuen Dienste des Bischofs Meinwerk, den Hof Erwitte, der zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit gehört, im Gau Engern und in der Grafschaft Markwards, mit Bann und Marktrecht.<sup>4)</sup> Die kaiserlichen Besitztitel erstreckten sich demnach auf den Eigenbesitz des Hofes, auf den Königsbann und das Marktrecht. Der Königsbann verleiht seit 797 (*capitulare Saxonicum*) Strafgewalt mit Verhängung des Todes durch den Strang über die von Karl

<sup>1)</sup> K. Mübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellweg. 1901.

<sup>2)</sup> C. Schuchardt, Die Entwicklung des Burgenwesens in Norddeutschland. *Korr.-Bl.* des Gesamtvereins der deutschen Gesch. u. Altertumsvereine. 1915. Nr. 7/8.

<sup>3)</sup> G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert. Berlin 1896. S. 34.

<sup>4)</sup> Erhard, a. a. O. C. 114 . . . *curtem nomine Erwitte ad nostrum imperiale ius pertinentem, in pago Engere, in comitatu autem Marcwardi sitam . . . cum banno et mercato.*

dem Großen festgesetzten acht Kapitalverbrechen, aber mit Einschränkung der Zuständigkeit auf die Königsstraßen und das Königsland.<sup>1)</sup> Die Königsstraße, die hier in Betracht kam, war der Hellweg, der über Erwitte und damit durch die Grafschaft Markwards ging. Dieser Markward war zweifellos ein Königsgraf, der als solcher dem westfälischen Grafen von Werl bezw. Arnberg unterstand. Denn nach den Lehnregistern der Arnberger war die *libera cometia in villa Erwitte*, zu der auch das Weichbild von Lippstadt gehörte,<sup>2)</sup> ein arnbergisches Lehen, dessen Träger 1338 Godfried von Erwitte war.<sup>3)</sup> Arnberger Lehnbesitz war auch die *comescia de Bokenevorde* und die *comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze* (Elfen). Der Ritter Everhard von Ervethe hatte sie als arnbergisches vanen lehn ab antiquo besessen, nach dessen Verzicht die Arnberger beide Freigrafschaften dem Ritter Albert von Störmede übertragen hatten.<sup>4)</sup> Das Fahnenlehen setzt unmittelbare Verleihung aus Königsband voraus, während die Lehnsträger der Arnberger nur mittelbare Grafen oder Beamte des Königs waren. Wir können sie als Untergrafen bezeichnen. In Gesefke erscheint im Jahre 1154 der Graf Thiethard, der Güterverzichte entgegennimmt, in derselben Stellung.<sup>5)</sup>

Durch Markward übten die Arnberger in Erwitte die Blutgerichtsbarkeit aus. Denn der Bann der Paderborner Kirche, der von Konrad II. verliehen war, erstreckte sich 1027 auf alle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Königshofe, abgesehen von „Blutrünst und Glockenschlag“.<sup>6)</sup> Die Zuständigkeit der Paderborner Beamten im Königshofe ist durch verschiedene Rezesse festgelegt worden. So heißt es z. B. im Jahre 1559: „Wegen des Freistuhls bleibt's bei dem Abschiede von 1538; und was Paderborn an Partikularstücken, Gütern, Renten und Gefällen zu Erwitte und Westerkotten ohne Streit von alters hergebracht, bleibt billig bei Paderborn.“ Paderborns Ansprüche gingen auf „alle Brüche, Frevel,

<sup>1)</sup> F. Herold, *Gogerichte und Freigerichte in Westfalen*, bes. im Münsterlande. 1909. S. 441 f.

<sup>2)</sup> Seiberz, u. B. I. S. 615.

<sup>3)</sup> Seiberz, u. B. Nr. 665 § 347.

<sup>4)</sup> Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg (1281—1313). Seiberz, u. B. II. S. 112. § 121.

<sup>5)</sup> Erhard, a. a. O. C. 298 u. C. 326.

<sup>6)</sup> Staatsarchiv Münster. Paderborn. Kapf. 55 Nr. 32. Nach Lochtrup, *Der Königshof Erwitte bis zum Ende des 17. Jhds.* W. Z. 1910. II. S. 228.

Bußen und Strafen im Dorf, in Gemarken und Bezirken Westertottens und im Königshofe Erwitte, ausgenommen Blutrünst.<sup>1)</sup>

An der Spitze der villa Erwitte stand, wie auch anderswo, ein villicus, dem nicht allein der Haupthof, sondern auch die zugehörigen Unterhöfe mit den darauf sitzenden hörigen Leuten unterstanden.<sup>2)</sup> Die Befugnisse des villicus oder des Meiers (major = Oberbeamter), der ursprünglich selbst hörig war und im Auftrage seines Herrn die Verwaltung führte, bestanden seit Karl dem Großen darin, daß der Hof mit allem, was dazu gehörte, nach dem Hofrechte des Grundherrn wirtschaftlich und rechtlich verwaltet wurde.<sup>3)</sup> Die rechtliche Verwaltung ging vor sich im Hofgericht, dessen Vorsitz der villicus inne hatte, und dessen Zuständigkeit den Erwerb des Hofrechtes, die Aufnahme neuer Genossen, die Auflassung von Hofgütern, die Vereidigung der Inhaber und die Weisung von Urteilen in Erb- und Grundsachen umfaßte.<sup>4)</sup> In Strafsachen, die über die Hofgesetze hinausgingen, griff das Grafengericht ein. Nur wenn der Grundherr zugleich Immunität besaß, gehörten auch die Strafsachen vor das Vogtbing.<sup>5)</sup>

In wirtschaftlicher Hinsicht hatten die Hörigen ein dingliches, vererbliches Nutzungsrecht an ihrer Hufe, wenn sie die Abgaben entrichteten, wie sie im Hofrechte festgesetzt waren. Diese bestanden in Kopfszins, Erbschafts- und Heiratsteuer.<sup>6)</sup> Den abhängigen Hufen stand das Salland oder der Herrenhof gegenüber, der sich in der Eigenwirtschaft des Villikus befand.<sup>7)</sup> Schon im 11. und 12. Jahrhundert finden sich ministeriale Ritter in dieser Stellung, die allmählich die Erblichkeit durchsetzten.<sup>8)</sup> Diesen Bestrebungen traten die Grundherren vielfach entgegen, indem sie die bisherigen Verhältnisse auflösten, den Haupthof allein vermeierten und die bisher von ihm abhängigen Hufen mit den hörigen Lasten in gesonderte Verwaltung nahmen.<sup>9)</sup> Für den Königshof Erwitte bestätigt sich

1) Töchtrup, a. a. D. S. 231.

2) Zum Reichshofe Dortmund gehörten noch 1377, als er in den Besitz der Stadt kam, 19 volle und 6 Zweidrittelhöfe. Jeder volle Hof war in 2 halbe Höfe geteilt. N. Kübel, Die älteste Geschichte des Hellweges. 1900. S. 19.

3) Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 274.

4) Lohmeier, Das Loener Hofrecht. Münstersche Diss. S. 45 u. 50.

5) Wittich, a. a. D. S. 295.

6) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907. S. 465.

7) Wittich, a. a. D. S. 304.

8) Köhsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Meisters Grundriß. S. 105.

9) Wittich, S. 318 f.



dieser Vorgang mit dem Verzicht des Ritters Albert von Störmede im Jahre 1277. Er und sein Sohn gaben in diesem Jahre alles Recht preis, welches sie hatten oder welches sie zu haben behaupten konnten an den villicationes Ervethe et Vilse ac in oppido Saltkoten cum eorum omnibus attinenciis.<sup>1)</sup> In dieser Zeit scheint der Haupthof aus dem alten Fronhofsbezirke ausgeschieden zu sein. Denn im Jahre 1370 verleierte der Paderborner Bischof Heinrich den Salhof Erwitte an Hermann von Hörde.<sup>2)</sup> Der Erwerb des Königshofes Erwitte durch Bischof Meinwerk ist eine bewusste Gegenwirkung gewesen gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Kölner Kirche am Hellweg, die seit den ersten Frankenzügen ins Sachsenland die Missionsarbeit aufgenommen hatte. Der Merowinger Dagobert schlägt 626 die Sachsen an der Weser<sup>3)</sup> und soll dem Erzbischof Kunibert (623—63) die Söfatenhoven (Höfe an der Soefte) geschenkt haben. Derselbe Erzbischof richtete an seinen Kirchen sogenannte Matrifularien ein mit einem oder mehreren Klerikern oder Kirchenbeamten, so auch in Soest.<sup>4)</sup> Im Jahre 693 tritt Suibert, einer von Willibrords Gehilfen, im Lande der damals noch von den Franken abhängigen Brukterer als Lehrer des Christentums auf.<sup>5)</sup>

In dem Schreiben vom Jahre 738, in dem der Papst Gregor III. mehrere deutsche Völkerschaften zum Gehorsam gegen den Bischof Bonifatius (seit 748 Erzbischof von Mainz) ermahnt, werden auch die Borthari (Brukterer) und Nithraji (Bewohner des Ittergaaues) genannt.<sup>6)</sup> Bis 1463 haben die Mainzer Ansprüche aufs Diemeltal gemacht.<sup>7)</sup> Im Jahre 753 aber zieht Pipin, seit 752 König der Franken, mit einem großen Heere nach Sachsen. In seinem Gefolge befindet sich der Kölner Erzbischof Hildigar, der trotz des Frankensieges den Tod erleidet. Am Ende des 10. Jahrhunderts gehört die Kirche von Erwitte dem Erzbischof von Köln.<sup>8)</sup> Im Jahre 1080 beansprucht sie der Kölner Metropolit Sigiwin („mei

1) W. II. B. IV. Nr. 1481.

2) Tochtrop, S. 245.

3) Erhard, R. 92.

4) Sacomblet, Archiv II. S. 57 f.

5) Erhard, R. 100 u. 104 (nach Beda, V. 12).

6) Erhard, R. 120 (Epist. Bonif.)

7) Schäffer, J. Paderborn u. Hessen im Diemellande. W. 3. 1914. II. S. 34.

8) Seibergh, Territorialgeschichte des Herzogtums Westfalen. Wigands Archiv. II. S. 287.

ius et dominationis“), der sie bei seiner Anwesenheit in Soest dem kölnischen Stift des hl. Patroklus zu Soest einverleibt,<sup>1)</sup> d. h. dem Soester Dekan das Patronat darüber verleiht. Der Grundstein zur jetzigen Kirche ist 1167 auf kölnischem Boden gelegt.<sup>2)</sup> Auch das Gogericht Erwitte war schon im 12. Jahrhundert in kölnischem Besitze,<sup>3)</sup> denn der Papst bestätigt 1178 dem Kölner Kirchenfürsten den Besitz der Gogerichte in Westfalen, deren Namen der Marschall Johann von Plettenberg 1306 anführt.<sup>4)</sup>

So waren also in Erwitte nicht weniger als drei konkurrierende Gerichtshoheiten: die Blutgerichtsbarkeit der Arnsberger Grafen, die Immunitätsgerichtsbarkeit der Paderborner Bischöfe im Königshofe und die Gogerichtsbarkeit der Kölner Erzbischöfe. Die beiden ersten sind fränkischen Ursprunges, während die Gogerichte nur als Rechtsnachfolger der alten sächsischen Volks- oder Landgerichte angesehen werden können.<sup>5)</sup> Die Gografen aber sind die vom Umstande des waltenden sächsischen Volksgerichtes gewählten angesehenen sächsischen Vorsitzenden der Gogerichte, deren Wahl sich wiederholen konnte und deshalb häufig erblich wurde.<sup>6)</sup> Als ein Stück ursprünglichsten Volkslebens, das zu den ersten Anfängen der Gesetzgebung zurückführt,<sup>7)</sup> hatten sie sich neben den fränkischen Gerichten selbständig und unvermittelt erhalten und durchgesetzt; ja die Sondergerichte und Sonderorganisationen der fränkischen Militärkolonisten waren mehr und mehr von ihnen zur Seite gedrängt, so daß sie im 13. Jahrhundert ihre Bedeutung fast eingebüßt hatten. Die Gogerichte beanspruchten nämlich seit alters nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Der Comitatus Markwards, zu dem Erwitte gehörte, war also offenbar das alte fränkische Königsgrafengericht oder Freigericht. Es fragt sich nur, ob die bisherige Annahme, daß solche Comitate auch territorial aufzufassen seien, richtig ist. Bei der Untersuchung dieser Frage, ob die alten Grafschaften früher feste Grenzen ge-

<sup>1)</sup> Seiberg, U. B. I. Nr. 33.

<sup>2)</sup> Meinsorgen, Westfäl. Kirchengeschichte II. S. 31 u. Fochtrup, a. a. D. S. 221.

<sup>3)</sup> Seiberg, U. B. I. S. 614.

<sup>4)</sup> Seiberg, U. B. I. S. 644. Nr. 484. Siegener Urkundenbuch unter dem Jahre 1306.

<sup>5)</sup> Herold, a. a. D. S. 499.

<sup>6)</sup> Joh. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. 1901. II. S. 93 f.

<sup>7)</sup> Stübe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870.

habt, ob sie überhaupt über das ganze Land verbreitet gewesen sind, ob der Ausdruck in pago N in comitate NN eine zweimalige topographische Angabe enthalte, kommt F. Philippi zu dem Ergebnis, daß nur die Gaubezeichnung topographisch aufzufassen ist, während die Angabe des comitatus die rechtliche Charakterisierung (und persönliche Zuteilung?) des Grundbesitzes darstellt.<sup>1)</sup> Jedenfalls sei es bisher nicht gelungen, den Umfang dieser comitatus oder comitatus kartographisch festzulegen. Frei- oder Grafengerichte sind aber nur da nachzuweisen, wo „Freigut“ liegt und wo „Freie“ wohnen. Der Ausdruck „Freie“ aber bedeutet nach Philippi weniger den Stand als die Klasse (Stammeszugehörigkeit). Die Redensart „frank und frei“ scheint ihm Franken und Freie gleich zu setzen.

Diese grundsätzliche Auseinandersetzung ist um so wichtiger, je mißverständlicher die bisherige Darstellung des Begriffes comitatus für unser Gebiet bisher gewesen ist.<sup>2)</sup> Es handelt sich vor allem um die Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 10. April 1011 an Bischof Meinwerk von Paderborn, die den comitatus umfaßt, quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm scilicet in locis (pagis)<sup>3)</sup> Haverga, Linga, Thiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld, Ballevan prope Spriada, Lambiki,<sup>4)</sup> Lesson,<sup>5)</sup> Sewardeshusen. Die vier ersten Namen deuten die Gegend von Herford, Lemgo, Detmold bis zum Agau an der Weser an. Der Padergau bedarf keiner Erläuterung. Der Treveresgau (1003 Threveresga)<sup>3)</sup> hat sich in seinem Namen bis heute erhalten im Dreverfelde an der Heder bei Salzkotten. Die Siedlung an der Heder hieß noch im 11. Jahrhundert Drevere.<sup>5)</sup> Das Erpesfeld oder Arpesfeld, in dem

<sup>1)</sup> F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 35. Bd. 2. Heft. Sonderabdruck. S. 41.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. F. H. Schrader, Leben und Wirken des sel. Meinwerk. Paderborn 1895.

<sup>3)</sup> Erhard. C. 79. Hier heißt es comitatus super pagos Paterga etc.

<sup>4)</sup> Erhard. I. R. 768. Seiberh, u. B. I. Nr. 23. Er liest Gambiki und Gession nach der Bestätigungsurkunde 1016. Bei Erhard. C. 91.

<sup>5)</sup> Seiberh, u. B. Nr. 888. Nach ihr nannte sich das Ministerialengeschlecht, das im 14. Jhrht zu Salzkotten ausgestorben ist. Spanden. W. 3. XXI. I. S. 63. Das Wort gehört zu einer weitverbreiteten Ortsbezeichnung, z. B. Tribur a. Rh. Driburg (alt Driburi, Triburi) und heißt wohl einfach „Dorf“, „Trift“, „Acker“ (Vgl. Kluge, Etym. Wb. unter „Dorf“.)

z. B. Hojanusini (Hönthausen) lag,<sup>1)</sup> haben wir oben festgelegt. Silbeck lag bei Langenstraße. Die übrigen Orte reichten mit ihrem Grundbesitz bis zum Diemel-, Jtter- und Twistetal (im Waldeckischen) hinüber. Die Grafengewalt Haholds erstreckte sich also über ein sehr ausgedehntes Gebiet — fast über das gesamte spätere Fürstbistum Paderborn. — Das Wort Langaneke bedarf näherer Erklärung. Wie bei Lemgo, so hat auch hier eine Ortschaft den Namen eines alten Gaues erhalten: das Dorf Langenecke.<sup>2)</sup> Es liegt auf dem westlichen der beiden Landrücken oder Eggen, die sich von der Haar als östlichste Ausläufer dieses hier zur Paderborner Egge umbiegenden Bergstranges zur Lippe ziehen. Über den östlichen, von Gesefe nach Berlar laufenden Rücken führt noch heute der „Eierweg“, d. i. Eggerweg vom Berglande bei Wester- und Oster-eiden<sup>3)</sup> zum Lippeufer. Langenecke hat seinen Namen von seiner „Egge“ und heißt eigentlich „Langen-Eggegau“. Dies ist der alte Name für den Bezirk des Gesefes Gogerichtes, das 1306 mit elf anderen z. B. Rütthen, Ermitte, Soest, Brilon, Medebach dem Kölner Erzbischof als altes Eigentum zugeschrieben wird.<sup>4)</sup> Inzwischen hatte sich der alte Gauname auf das Dorf Langenecke beschränkt und dem Namen der bedeutendsten Siedlung im Gau, die an der Gesefe aufgeblüht war, Platz gemacht.<sup>5)</sup> Die Art der Siedlung im Gau hat für die Gesefes Feldmark Josef Lappe festgestellt.<sup>6)</sup> Nach ihm beherrschte ursprünglich nicht eine Siedlung allein die ganze Flur, wie heute die Stadt Gesefe, sondern das Land wurde bedeckt von einer Anzahl kleinerer oder größerer Siedelstätten, die sich allmählich ins Gebiet der Stadt Gesefe zusammenzogen und erst dadurch, so können wir hinzufügen, beherrschende Stellung im ganzen Gau, besonders auch in rechtlicher Beziehung, erlangten. Wenn aber, wie wir oben festgestellt haben, die Gaugerichte bis in die ältesten Zeiten menschlicher Gesittung hinaufreichen, so dürfen wir auch behaupten, daß zur Gesittung vor allem

<sup>1)</sup> Seibert, Die Straßen des Herzogtums Westf. B. 3. V (1842) S. 98.

<sup>2)</sup> Der Freistuhl zu Langenecken nebst Freistuhlgut, der der Familie Westphalen gehörte, wird z. B. 1603 u. 1688 erwähnt. Dep. Bocholz-Störmede.

<sup>3)</sup> Eiden (im Volksmunde Eien) heißt selbst „Egge“ (Kluge, Et. Wb.).

<sup>4)</sup> Seibert, u. B. I Nr. 484.

<sup>5)</sup> Ähnlich war's im Drevergau (Dorf Drever bei Rütthen). Sein Gogericht ist später ins Gogericht Rütthen übergegangen. Schmitz, Die Gogerichte des Herzogtums Westfalen. S. 130.

<sup>6)</sup> J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Gesefe. 1908. S. 5 f.

Opferdienst und sonstige religiöse Handlungen gehören. Für die Urgermanen beweisen es die Brandplätze und Feuerstellen in den geräumigen Kammern der Hünengräber.<sup>1)</sup> „Im Hause und in der Gemeinde (der Germanen) wurde die Handlung vom Hausvater und Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten (Gaugrafen) und im Staate vom Könige besorgt.“<sup>2)</sup> Hier hat offenbar die Kölner Missionstätigkeit mit ihren Bekehrungsversuchen begonnen und an die Stelle des bisher opfernden Gaugrafen den fränkischen Priester gesetzt. An der Opferstätte des Gaues aber erstand die Taufkapelle, die sich anderswo meist zur Gaufirche auswuchs.<sup>3)</sup> In Gesefe ist an der Stelle, an der nach der Überlieferung eine „Martinskapelle“<sup>4)</sup> gestanden hat, südlich oberhalb des Rosenteiches ein kapellenartiges Häuschen im vorigen Jahrhundert wiedererrichtet worden. Dem hl. Martin von Tours aber waren in fränkischen Orten erstaunlich viel Gotteshäuser während der merowingischen Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert gewidmet.<sup>5)</sup> Die Stiftskirche in Gesefe, die in der Jungfrau Maria und dem Märtyrer Cyriacus ihre Schutzheiligen verehrt, ist natürlich erst nach der Schenkung Saholds für das Damenstift auf dem Fronhofe Saholds erbaut worden, wo auch die Martinskapelle gestanden hatte. Die Stiftung geschah 947 oder 948<sup>6)</sup> und wurde 952 von Otto dem Großen bestätigt<sup>7)</sup> und mit der Immunitätsgerichtsbarkeit ausgestattet. Den Umfang des mit einer Mauer umgebenen Stiftsgrundstückes teilt uns Löhers mit.<sup>8)</sup> Die Cyriakuskirche wurde vom Kölner Erzbischof Anno II. oder dem Heiligen (1056—75) dem Stift in aller Form übergeben als *ecclesia sti Cyriaci baptismalis id est mater ecclesia eiusdem villae*.<sup>9)</sup> Die Stadt-

1) N. Brand, Die Urgermanen, a. a. D.

2) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 31.

3) Seiberz (Landes- u. Rechtsgeschichte, I. S. 248) konstruiert einen Centgau Gession oder Gesefe, während er anderswo Gesefe zum Pagus Langaneka rechnet. Territorialgeschichte in Wigands Archiv II. S. 287 f.

4) Löhers, Geschichte der Stadt Gesefe, 1895, S. 19.

5) R. H. Schäfer, Rheinlands Kirchen und Christentum in röm. und merowin. Zeit. Monatsblätter für d. kath. Religionsunterricht an höh. Lehranstalten, 1915, S. 11, S. 322.

6) Lipp, Regesten, I. Nr. 6.

7) Westdäl. Kaiserurkunden, II. Nr. 79.

8) Löhers, a. a. D. S. 22.

9) Seiberz, U. B. I. S. 31. Die Urkunde ist ohne Datum. Erzb. Hilboldf bestätigt die Schenkung Annos 1077. Seiberz, U. B. I. Nr. 32, S. 36.

Kirche ist nach 938 erbaut auf dem Grund und Boden der Hüsteder Mark.<sup>1)</sup> Sie ist also nicht das erste Gotteshaus der Stadt.

Als Paderborn im Jahre 1011 die Grafengewalt Haholds aus Königs Hand empfangen hatte, bemühte sich Köln, seine alten Ansprüche auf das Geseker Land durch neue Erwerbungen sicherzustellen. Am 3. Februar 1015 beurkundet in Soest Herbert, Erzbischof von Köln, daß die Äbtissin zu Gesike, Hildegundis, das von ihrem Großvater Hahold und andern ihrer Vorfahren gestiftete Kloster Gesike dem Erzstift Köln übergeben, auch ihren bisherigen Vogt, den Grafen Siffo, entlassen und den Vogt der Kirche zu Köln, Tiemo, dafür angenommen hat; zugleich bestätigt er die Privilegien des Klosters.<sup>2)</sup> Das Kloster hat damit die Reichsunmittelbarkeit aufgegeben und sich unter den Schutz des mächtigen fränkischen Bischofs gestellt, der seinen Beamten in Gesike unterhält. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Vorgehen den ersten Schritt zur späteren endgültigen Übernahme der lange beanspruchten Gografschaft durch Köln bedeutete, die ihm allerdings von den Herren von Störmede, wie unten auseinanderzusetzen ist, bis zum Jahre 1577 streitig gemacht wurde. Der erste urkundliche Gograf in Gesike ist Ulrich Grotevigent, der 1284 auftritt.<sup>3)</sup> Daß im Jahre 1306 das Gogericht Gesike als kölnischer Besitz angeführt wird, ist schon mitgeteilt. Die Streitigkeiten zwischen Paderborn und Köln um das Gogericht Erwitte waren 1256 beigelegt<sup>4)</sup> und im Frieden von 1294 auch betreffs Gesike zu Gunsten Kölns endgültig entschieden worden.<sup>5)</sup>

Bischof Meinwerk von Paderborn hatte im Jahre 1021, nach dem Ableben des bisherigen Inhabers, auch den Comitatus Ludolfs vom Kaiser Heinrich II. durch Schenkung erhalten.<sup>6)</sup> Er umfaßte die Gaue Sorathfeld (Feld an der Sauer), Simuthfeld, Almunga, Treveresga (Dreuer bei Rütthen) und Burilaun (laun = loh).<sup>7)</sup>

Besonders auffällig ist hier die Tatsache, daß sowohl Hahold wie auch Ludolf einen Comitatus auf dem Sintfelde besaßen haben. Die Banngewalt beider hat also landschaftlich in einander über-

1) Löher, S. 30.

2) Seiber, U. B. I. S. 25.

3) Staatsarchiv Münster. Kloster Gesike. Urkunde Nr. 18.

4) Seiber, U. B. Nr. 297.

5) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. 215.

6) Westf. Kaiserurkunden II. Nr. 158.

7) Unterhalb der Bewelsburg im Almetale liegt ein großer Garten, „der Borgler“, alt Buriglere, genannt. W. U. B. IV. Nr. 1509 A. S. 1278.

gegriffen. Das ist nur zu erklären, wenn mit Philippi angenommen wird,<sup>1)</sup> daß Freigut unter Grafenbann in ein und derselben Gegend verschieden verteilt und verwaltet gewesen ist. Die ungleiche Verteilung des Freigutes im Lande hat eine Zersplitterung der Gerichtssprengel bewirkt, wie sie aus Lindners Verzeichnis der Freigrafschaften und Freistühle zu ersehen ist.<sup>2)</sup> Die Amtsgewalt der Freigrafen kann demnach keine territorial-zusammenhängende, unbedingt mit Grundherrschaft verbundene gewesen sein, sondern muß eine persönliche, vom Könige verliehene, hoheitliche Befugnis in sich getragen haben. Viel konkreten Besitz hatte Paderborn also durch die Verleihungen der Königsgrafschaften Haholds und Ludolfs nicht gewonnen, wohl aber Ansprüche auf die Königsrechte (Regalien). Von diesem Standpunkte aus dürfte Anton Knappe Recht haben, wenn er behauptet, daß die Bischöfe von Paderborn im Jahre 1011 durch die Haholdsche Grafschaftschenkung des Königs in den Besitz der Salzkottener Solquelle gekommen seien.<sup>3)</sup> Der „Saltkoten“ wird als Paderborner Besitz urkundlich zum ersten Male im Jahre 1160 genannt.<sup>4)</sup> Der grundherrliche Besitz dortselbst aber stammt wohl von der Schenkung Sigibodos, aus dem Geschlecht Haholds, und seiner Ehefrau Embila, die um 1015 ihre Güter zu Bilisi der Kirche von Paderborn vermachen.<sup>5)</sup> Auf der Fürstenversammlung zu Hirutveldun (Herzfeld) wird Paderborn gegen den Einspruch der Äbtissin Hildegund aus demselben Geschlechte im Besitze bestätigt (1124)<sup>6)</sup> Das Gebiet von Salzkotten gehörte zum Gogerichte Boke, das späterhin als Eigentum Paderborns bezeugt ist.<sup>6)</sup> Hier zeigt sich, wie die Erwerbung der Landeshoheit, die Paderborn gegen Ende des 13. Jahrhunderts durchgeführt hatte, sich auf dem Grundbesitz sowohl wie auf dem Besitz des Königs- und des Gogerichtes aufbaute.<sup>7)</sup>

1) Philippi, M. J. D. G. U. a. D. S. 39.

2) Th. Lindner, Die Beme. 1888.

3) Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöfl. Zeit. W. Z. 1912. II. S. 192.

4) W. U. B. IV. 1206. Erhard. R. Nr. 1870.

5) Erhard, R. 838 u. 932.

6) Repertorium des Hördeischen Archivs auf Schwarzenrabem unter der Jahreszahl 1480.

7) Zu einem ähnlichen Ergebnisse sind für die von ihnen behandelten Gebiete gekommen Marre (Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark) und Hecker (Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen 1910). Auch Alfons Dopisch (Der deutsche Staat im Mittelalter. Mitteilungen des Instit. für österr. Gesch. 1915. Heft 1) kommt

Für Gesefke lagen die Verhältnisse anders. Hier hatten kölnische Glaubensboten die Taufkapelle errichtet, hier hatte Hildegund, wohl in überlieferter Erinnerung an diese Tatsache, das Stift dem Erzbischofe übertragen, und dieser hatte dafür die Taufkirche mit den Pfarrrechten dem Kloster übergeben. Weiteren Besitz hatten die Kölner nicht, als sie das Gogericht beanspruchten. Als deshalb Erzbischof Philipp von Heinsberg nach der Welfischen Teilung die kaiserliche Verleihung des ducatus Westfaliae et Angariae in die Landeshoheit umsetzen wollte, mußte er in diesem kirchlich und gerichtlich beanspruchten Gebiete, in dem Paderborn durch die Erwerbung des Königshofes Erwitte seit 1027 festen Fuß gefaßt hatte und seit 1011 die Grafengewalt über das fränkische Freigut ausübte, noch andere reale Besitztitel erwerben, wie sie der Besitz des Stiftes bot. Er kaufte also omne allodium Radobonis de Stormede, item omne allodium Reyneri de Stormede je für 60 Mark, außerdem Lippia Bernardi cum oppido suo für 300 Mark<sup>1)</sup> als östlichste Besitzungen. Hätte die Kölner Kirche andere Stützen für ihre Machtansprüche im Lande gehabt, etwa altes fränkisches Königsgut, das es als bewußte Rechtsnachfolgerin der fränkischen Könige hätte in Besitz nehmen können, sie hätte nicht damit gezögert. So aber mußte sie für schweres Geld etwas schaffen, was nicht vorhanden war. In einen alten königlichen Hof in Gesefke, wie wir ihn in Erwitte nachweisen können, ist also nicht zu denken. Wenn daher N. Rübel aus der Urkunde Ottos I. vom 25. Juni 958, in der der König dem Stifte Gesefke zu Eigen gibt quidquid malhure in Gesici marca habuimus, in quibuscumque rebus nostrae regiae potestati subjaceret,<sup>2)</sup> schließt,<sup>3)</sup> daß diese Mühleneinkünfte aus der Gesefker Mark eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute voraussetzen, so ist er im Irrtum. Wenn er ferner behauptet, ein Mühlenregal für das ganze Reich sei undenkbar, so widerspricht ihm darin für unsere Gegend die Urkunde des Kurfürsten Ernst von Köln vom 6. März 1587, die dem Obristen des Westfälischen Fürstentums Dietrich von Bocholz zu Störmede ausdrücklich auf seine Bitten gestattet, auf seinem eigenen Grund und Boden für seine eigene Haushaltung eine Windmühle bauen zu lassen.<sup>4)</sup>

zu der Annahme der Verbindung von Grund- und Gerichtsbesitz als wirklichen Kräften bei der Bildung der Landeshoheit.

<sup>1)</sup> Seiberz, U. B. I. Nr. 99 u. III. Nr. 1072.

<sup>2)</sup> Westfälische Kaiserurkunden I. 82.

<sup>3)</sup> N. Rübel, Reichshöfe. S. 30.

<sup>4)</sup> Dep. Bocholz-Störmede. St. N. N. (ohne Nummer). Diese Urkunde klärt auch die sog. Warte „Lugdäl“ auf dem „Waurknapp“ auf.



Auch die Auslassungen von Josef Lappe, die die alten Siedlungen in der Gesefer Feldmark (bis auf fünf ältere) wegen ihrer Ausgänge auf -heim und -hausen in die fränkische Zeit nach 800 n. Chr. verlegen wollen, sind irrtümlich. Arnolds Worte,<sup>1)</sup> auf die sich Lappe beruft: „Die vielen Ortsnamen auf -heim und -hausen in unzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen, sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung durch Karl den Großen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln,“ sind von den Namensforschern zurückgewiesen worden.<sup>2)</sup> Die Ausführungen Philippis,<sup>3)</sup> der im ausdrücklichen Anschlusse an Mübel und Oppermann das ganze sächsische Land in erdrückender Menge mit fränkischen Militärkolonisten durchsetzt sein läßt, bedürfen gleichfalls der Einschränkung. Vollends ist gar kein Beweis dafür geliefert, daß der Fronhof Haholds, der „von einem Erdwall mit Pallisadenkrönung und allenfalls Torfortifikationen“<sup>4)</sup> umgeben gewesen sein soll, eine fränkische Gründung und Besetzung gewesen sei. Es müßte denn sein, daß man an eine königliche Schenkung des Hahold-Hofes an dessen Geschlecht dächte. Aber abgesehen davon, daß wir darüber urkundlich nicht unterrichtet sind, wissen wir, welche Mühe es Meinwerk gekostet hat, den Königshof Erwitte als Geschenk des Königs für die Paderborner Kirche zu erhalten, die sich doch des besonderen Wohlwollens des mit Meinwerk eng befreundeten Königs Heinrichs II. erfreute. Kaiser Heinrich weilte am Weihnachtsfeste 1022 in Paderborn, um der Einweihung des Klosters Ubbinghof beizuwohnen. Er hatte von dem Wunsche Meinwerks gehört, die curtis regalis Ervete<sup>5)</sup> als Geschenk zu bekommen, und Meinwerk hatte sich auch die Mitwirkung der Kaiserin gesichert. Der Kaiser wußte, wie rücksichtslos

Die von Gerichtsrat Leinemann ausgegrabene Mauerrundung ist das Fundament der Bocholschen Windmühle gewesen.

<sup>1)</sup> W. Arnold. Die Ortsnamen als Geschichtsquellen. 1882.

<sup>2)</sup> F. Cramer, Aufgaben der heutigen Ortsnamenforschung. Neue Jahrbücher von Jberg u. Cauer. 1913. Heft 3. Und Jellinghaus (S. 43—49 u. S. 57—79) führt etwa 1900 Namen auf = hausen in Westfalen an.

<sup>3)</sup> Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. N. a. D. S. 31.

<sup>4)</sup> Lappe, S. 21 (Nach Lamprecht, Deutsches Städteleben im Mittelalter. S. 92).

<sup>5)</sup> Erhard (R. 916) bemerkt, daß es (statt Ervete) an dieser Stelle heißen müßte Steini et Hohunseli. Dazu zwingt nichts; denn der Bericht sagt ausdrücklich, daß das privilegium ascitis notariis hergestellt sei. Die Urkunde Konrads II. kann also sehr wohl die bestehende Schenkung in aller Form erst rechtskräftig gemacht haben.

Meinwerk seinen Bitten Nachdruck zu leihen verstand, und hatte in der Frühe, ohne seine Notare davon in Kenntnis zu setzen, heimlich das privilegium de Ervete anfertigen lassen. Während des Hochamtes kommt nun zum Offertorium der Kaiser auf den Bischof zu, um seine herkömmlichen Gaben darzubringen. Dieser aber bittet ihn mit abgewandten Gesicht wiederholt und inständig um den Königshof. Doch erst als die Kaiserin hinzutrat und kniefällig den Bischof in seiner Bitte unterstützt, zog der Kaiser das privilegium hervor und brachte die curtis Ervete sita in pago Westfalon legaliter zum Opfer dar. Auf den Dank des Bischofs aber erwidert er: Tu (inquit) odium Dei omniumque Sanctorum eius habeas qui me bonis concessis cum detrimento regni spoliare non cessas.<sup>1)</sup>

Die letzten Reichshöfe am Hellweg — Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst — sind erst 1300 an die Grafen von der Mark verpfändet,<sup>2)</sup> also vom Reiche bis zum äußersten festgehalten worden. Und da sollte ein Königshof Gesefek sang- und klanglos in den Besitz eines Privatmannes übergegangen sein! Denn daß Hahold kein Graf mit einer territorialen Grafschaft im heutigen Sinne, sondern ein freier, reichbegüterter Mann gewesen ist, wie es deren viele in der Gegend gab, hat Spanken überzeugend nachgewiesen.<sup>3)</sup>

### III. Die Herren aus dem Geschlechte Haulds.

Das heutige Dorf Störmede liegt hart am nördlichen Fuße des Haarstranges am Eingange einer Talmulde, die sich zwischen den beiden vom Berglande herstreichenden Landrücken, dem Störmeder Bache etwa 7 km entlang, in sanfter Neigung bis zur Lippe hin abdacht. Am südlichsten Punkte des Dorfes, der Haar zugewandt, dort, wo noch heute das Schloß und die Wirtschaftsgebäude des Rittergutes Störmede stehen, war der Stammsitz der Herren von Störmede. Unmittelbar oberhalb dieses Platzes mündet in den Bach die Störmeder Schledde. Schledde ist kein Eigenname. Es gibt noch zu beiden Seiten von Gesefek die Wester- und die Osterchledde. Östlich von Soest findet sich die Soester Schledde. Die weite Verbreitung des Namens soll nur angedeutet werden durch die flämische Schelbe und die Schlei (Kurzform für Schleide, Schledde) auf

<sup>1)</sup> Pertz. SS. XI. S. 149.

<sup>2)</sup> A. Hübel, Die älteste Geschichte des Hellweges und die Entstehung des Reichshofes Dortmund. 1900. S. 17.

<sup>3)</sup> Zur Geschichte der Bögte von Gesefek. W. Z. Jahrg. 35. II. S. 162 f.

der jütischen Halbinsel. Das Wort muß zum hochdeutschen „Schlitten“ gestellt werden (vgl. niederdeutsch sleddern „slünnern“).<sup>1)</sup> F. Kluge leitet dieses aus der germanischen Wurzel slid „gleiten“ ab, die im Englischen in to slide „gleiten“ (engl. slide „Eisbahn“) erhalten ist.<sup>2)</sup>

Eine Schledde ist also die Gleitbahn für das Wasser vom Berge, was auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Denn sie ist das Jahr hindurch ein trockenes Bett, bis starke Niederschläge oder die Schneeschmelze plötzlich große Wassermassen zu Tale wälzen und leicht Überschwemmungen herbeiführen. Das sind hydrologische Erscheinungen, die der Kaltrücken des Haarstranges mit ähnlichen geologischen Formationen wie z. B. der Paderborner Egge gemein hat<sup>3)</sup> „De Sloi künmt an,“ ist deshalb ein Schreckensruf für die Bewohner des tiefer gelegenen westlichen Teils von Störmede, besonders da zu gleicher Zeit auch der Bach, in den die Schledde mündet, mächtige Wellen heranzwält; dann dürfte man mit dem Dichter sagen: „Der wilde Strom wird zum Meere“. Im Worte „Strom“ könnten wir auch die Erklärung des Namens „Störmede“ suchen. Das Wort, das in seinen ältesten Formen sturmithi, sturmethi

<sup>1)</sup> Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache. 1905. S. 343. Er vergleicht dazu niederländisch u. mittelenglisch slede.

<sup>2)</sup> Aug. Fick a. a. D. II 4 S. 319 führt zur Wurzel sleid irisch slindger „glatt“ und litauisch slidus „glatt“ an, wodurch eine indogermanische Wurzel erwiesen wäre.

<sup>3)</sup> Die Schledde zwischen Störmede und Gejese ist von den drei benachbarten Schledden die bedeutendste. Sie hat ihren Ursprung östlich oberhalb des Dorfes Heddinghausen und mündet bei Bönninghausen in den Störmeder Bach. Sie mißt in der Luftlinie 13 km und dürfte mit ihren Windungen 20 km lang sein. In der Langenstraße Grund durchfließt sie das „Brantholz“, und am Austritt des Baches aus altem kurländischen Gebiete zum Paderbornischen, dort wo jetzt die Reg.-Bez. Arnshagen und Minden auf der äußersten Ecke zusammenstoßen, liegt die Brandenbaumer Mühle, die in den Urkunden des Dep. Hochholz-Störmede die mollen vor dem brantenboum (1533, 1546) oder die Branthemollen (1555) heißt. Dabei befanden sich „die 5 Morgen Heuwachs“ „genannt boenorde (1555) oder „die Erbwiese Beywörde“ (1682 Dft. 3). Liegt hier ein Flußname vor, wie die Brenta bei Padua oder die Brante oder Brente, die zur fränkischen Saale fließt (Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II. S. 565) oder der Brantbach (alt für Brembach, Kreis Apolda)? Dann wäre an „brennen“ gleich „fließen“ z. B. in „Brandung“ zu denken. Oder liegt angelsächsisch brant „hoch, erhaben“, etwa gleich „festes Ufer“ vor, wie bei Bremen und Barmen? Brandenburg wird ja auch auf indogermanisches (slavisches) bran „Wehr“, „Wörde“, „Ufer“ zurückgeführt.

und später stormede lautet, müßte also zerlegt werden in Stormede oder in der Umfegung in Strom-ede und würde dann zu der zahlreichen Namensgruppe gehören, die Jellinghaus unter =ede anführt.<sup>1)</sup> Es wäre so nichts weiter als eine mit d gestreckte Form von „Strom“, wie wir sie oben bei Erwitte angenommen haben. „Strom“ würde dann nicht im großen Sinne zu verstehen sein, sondern mit Kluge<sup>2)</sup> aus der indogermanischen Wurzel sru „fließen“ (altirisch sruth „Fluß“) herzuleiten sein, indem zwischen s und r in nur den germanischen Sprachen entsprechender Weise ein t eingeschoben wäre.<sup>3)</sup> So wäre wenigstens der germanische Charakter des Wortes nicht zweifelhaft. „Strom“ wäre hier dann Bach- und Dorfname zugleich, wie etwa bei Bach und Dorf Alme. Aber die Kurzform für diese Erklärung findet sich nirgends. Nie heißt's in der Urkunde Strome oder Störme, während das z. B. bei Scharme(de), Verne(de), Schwelle(de), Scherfe(de) der Fall ist. Bei Störmede kommt's in den Urkunden höchstens zur nasalen Erweiterung.<sup>4)</sup> Dagegen gibt's in Schleswig-Holstein eine „Stör“, die in den Elbebusen mündet, in der Rhön eine „Streu“. Auch die Flußnamen auf —ster wie Alster sind häufig. In Süddeutschland fehlen ähnliche Bildungen aus der Wurzel stru. Sie muß also zu den allerältesten gerechnet worden, da sie zur Zeit der großen germanischen Wanderungen bereits in Vergessenheit geraten war und höchstens noch von den Sachsen verbreitet worden ist.<sup>5)</sup>

Bei Störmede darf wohl eine andere Zusammensetzung angenommen werden. Wenn wir für den dortigen Bach den Namen „Stör“ festlegen, so müssen wir noch das Wort „mede“ erklären. Unter „Matte“ verzeichnet Kluge englisches meadow, mead, angelsächsisches maed „Wiese“, mittelniederdeutsch made, altniederdeutsch matha, mada, friesisch meth,<sup>6)</sup> Jellinghaus<sup>7)</sup> unter mad(e), mede

<sup>1)</sup> Westfäl. Ortsnamen. 1902. S. 26 bis 29.

<sup>2)</sup> A. a. D. S. 384.

<sup>3)</sup> Vgl. „die Strothe“, den Zufluß der Lippe aus den lippiischen Bergen.

<sup>4)</sup> stormede in der Originalurkunde von 1404 (März 10). Dep. Bocholz-Störmede (Nr. 113) im St. A. M.

<sup>5)</sup> Fritz Witt, Beiträge zur Kenntnis der Flußnamen Nordwestdeutschlands. Kieler Dissertation 1912.

Aus Westfalen könnte noch angeführt werden: Strombeck bei Holtwick. Die Form ist aber zweifellos entstanden aus dem Dativ: an der sturen beke, wie Stromberg aus sturen berge (Jellinghaus, a. a. D. S. 185). Desgleichen Störmede und Störmede (Derjelbe. S. 145) für Störmede, Störenbach.

<sup>6)</sup> A. a. D. S. 262. — <sup>7)</sup> A. a. D. S. 103.

noch niederländisch *maat*, plur. *maate*, und *mede*. Wir bekämen dann die Bedeutung *Wiese* an der *Stör*, *Störwiese* d. i. *Fluß-* oder *Bachwiese*.<sup>1)</sup> Nun befinden sich allerdings wohl alle Wiesen an fließendem Wasser; und die Erklärung würde etwas Selbstverständliches, nichts Eigenartiges ergeben, das zur Unterscheidung dienen könnte. Aber auch *Medebach* d. i. *Wiesenbach* müßte sich dieser Einwand gefallen lassen. Vielleicht läßt sich das in der Volkssprache vorhandene Adjektiv *stur*,<sup>2)</sup> das zweifellos derselben Wurzel wie „*Strom*“ entspringt, für unsere Auslegung mit verwenden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dem alten ursprünglichen Begriffe ein neuer entwickelt ist. Den Ausschlag aber gibt die Bezeichnung *Heelo* in *Sthurmidi* d. h. *Cickloh* im Gebiet *Störmede*, nicht im Dorfe an der *Störme* oder *Stör*. In der *stur(en) mede* würde denn soviel heißen wie „in der langen *Wiese*“ oder „in der großen *Wiese*.“

Nichts paßt besser für die Gegend wie diese Benennung. Denn nirgendwo erstrecken sich die berühmten *Lippewiesen* so tief ins südliche Bergland hinein wie hier zwischen der *Langenecker Egge* und der *Lohberger* (oder *Geseker*) *Egge*.<sup>3)</sup> Die *Gau*bezeichnung der *langen Egge* finden wir auch wiedergegeben in einem *Osnabrücker Lehnsregister* aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Es heißt da *Stormede* in *Langaneke*.<sup>4)</sup> Andererseits wird auch *Störmede* als *Landschaftsbezeichnung* gebraucht im § 390 der *Corweyer Traditionen*.<sup>5)</sup> Er lautet: *Tradidit Horid in Sthurmidi in loco, qui dicitur Heelo mansum I et familias duas* d. h. In *Störmede* (nach unserer Erklärung „in oder an der großen *Wiese*“) an einem Orte, der *Cickloh*<sup>6)</sup> heißt, hat *Horid* eine *Hufe* und zwei *Familien* (an das *Kloster Corwey*) geschenkt. Nach *Dürres* Untersuchungen über die *Ortsnamen*<sup>7)</sup> und die *Abfassungszeit*<sup>8)</sup> der *Traditionen* gehört diese *Schenkung* in die Zeit von 836 bis 891 nach *Christus*. In der *Land-*

<sup>1)</sup> Vgl. *Germete* bei *Warburg* und *Letmathe* bei *Fjerlohn*.

<sup>2)</sup> *stor* heißt „groß; von großer Ausdehnung“ usw. *Helms*, *Wörterbuch der dänischen und deutschen Sprache*. 1871. Vgl. *Stor-thing*, *Großes Ding*, *Reichstag*.

<sup>3)</sup> Vgl. meinen Aufsatz „*Ortsnamen des Geseker Landes*“ in der „*Geseker Zeitung*“ 1913 Nr. 72.

<sup>4)</sup> *Seiberg*, *Gauverfassung*. In *Wigands Archiv* VI. S. 134.

<sup>5)</sup> *Paul Wigand*. *Traditiones Corbeienses*. Leipzig 1843.

<sup>6)</sup> *Seiberg*. *Wigands Archiv* VI. 144.

<sup>7)</sup> *Die Ortsnamen in den Traditiones Corb. Westf. Zeitschrift*. Bd. 41. II. S. 1 ff. und Bd. 42. II. S. 1 ff.

<sup>8)</sup> *Westf. Zeitschrift* Bd. 36. II. S. 164 ff.

schaftsbezeichnung „in Sturmidi“ sieht er mit Seiberz „die Störmeder Mark“, und noch Lappe<sup>1)</sup> und Tochtrup<sup>2)</sup> reden von dieser viel genannten Mark. Seiberz widmet ihr sogar lange Auseinandersetzungen und nennt sie nach anderen eine Muttermark, aus der später eine Menge kleinerer Marken wie die Holtthausen, Geseke und Stocheimer herausgeschnitten wären. Sie wäre mit mehreren Weilern versehen gewesen und Sarracho bezeichnete daher die Lage der letzteren nicht nach dem Namen des Gaus, zu der die Mark gehörte, sondern nach dem sehr bekannten Namen der Mark.<sup>3)</sup> Der Name Sarracho sagt uns genug. Das nach ihm benannte Registrum Sarrochonis ist eine platte Erfindung, eine Fälschung des sattfam bekannten Pastors Johann Friedrich Falke (geb. 1699 zu Hörter, gest. 1753).<sup>4)</sup> Sein Machwerk, das 1752 erschienen ist, betitelt sich Codex traditionum Corbeiensium. Das angebliche Güter-Register Sarrachos befindet sich am Ende dieses Werkes. Schon Wigand hatte Verdacht gegen ihn geschöpft und deshalb 1843 eine Neuausgabe der Traditionen nach einer zuverlässigen Quelle veranstaltet. Eine wirkliche Entlarvung des Fälschers hat 1861 Spancken<sup>5)</sup> vorgenommen, indem er an einigen Stichproben die Unhaltbarkeit der plumpen Arbeit nachwies. Bei den zahlreichen Besitzungen Corweys in unserer Gegend werden wir uns eingehend mit Falke beschäftigen müssen. Zunächst ist festzustellen, daß Falke, der den Ausdruck der echten Traditionen „in sthurmidi“ nicht verstand, geschrieben hat „in pago sthurmidi“.<sup>6)</sup> Vom pagus zur marca ist nur ein Schritt, besonders da sein Lieblingsthema, die Grenze zwischen Engern und Westfalen, gerade dort eine Grenzmark nötig machte. Deshalb ist schon bei der ersten Erwähnung von Störmede<sup>7)</sup> im Commentar die Rede von der Mark Störmede, die nach urkundlichen Zeugnissen 13 namentlich aufgeführte Orte umfasse, unter ihnen Erwitte und Geseke. Fünf Seiten weiter führt er sogar seine urkundlichen Zeugen mit wichtiger Miene an, indem er schreibt<sup>8)</sup>:

1) J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1908. S. 17. Vgl. auch die handschriftliche Pfarrchronik von Störmede.

2) Tochtrup, a. a. D. S. 254.

3) Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. 1860. S. 163 u. 168.

4) J. Bachhaus, Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. u. 18. Jahrhunderts. Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, herausgegeben von Philippi. 1906. S. 29.

5) Das Register Serrachos. Westf. Zeitschr. 21. H. 1. S. 1 ff.

6) Codex trad. Corb. S. 296.

7) Falke. S. 313. — 8) Codex. S. 318.

In marca Stormethi terminum fuisse Angariae ac pagi Westfalon patet ex villa Ervete quae in Registro nostro (ergänze Sarrachonis) nominatur Arwitte, ac intra marcam Sturmethi collocatur teste Vita Meinweri Tom. I. S. R. B. Leipnitz p. 554.<sup>1)</sup>

Aber auf der angegebenen Seite steht nichts von der Mark Störmede, es sei denn daß Falke sie in den Worten findet curtem Ervete sitam in pago Westfalon.<sup>2)</sup> Er hat dabei offenbar die Schenkungsurkunde Konrads II. vom Jahre 1027 im Auge gehabt, nach der Erwitte in pago Engere, in comitate autem Marwardi liegt. Den Namen Markward wird er sich als Markwärter zurechtgelegt haben, der in der Mark zwischen Engern und Westfalen geherrscht habe. Den Ausdruck marca Sturmethi hat er ebenfalls aus der Vita Meinweri<sup>3)</sup> herausgelesen. Es handelt sich da um die Schenkung Folkmars, eines Canonikus der Paderborner Kirche, der mit Zustimmung seiner Erbin Siburg durch seinen Vogt Amulung omne praedium dem Marien-, Kilian- und Liboriantare derselben Kirche überträgt, quod in marcha Sturmethi, Gesike et Stocheim habuit. Die Sache ist klar. Störmede, Gesike und das dazwischen liegende Stocheim (jetzt nur noch erkennbar am Flurnamen „Stocheimer Bruch“) haben eine gemeinsame Mark, ein confinium gehabt; nichts weiter. Und daraus macht Herr Pastor Falke das ganze System seiner Störmeder Mark mit 13 Ortschaften, die er seinem Versprechen gemäß tatsächlich in Sarrachos d. h. seinem eigenen Register mit Namen nachweist und in denen er die Corweyer Hörigen mit genauen Angaben ihrer Namen, Besitzungen und Abgaben versieht.<sup>4)</sup>

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Kölner Zustimmungsurkunde vom 26. Sept. 1521 (St. A. M. Kloster Nazareth) zum Bau des Nonnenklosters und der Klosterkirche vom villagium Stormede in pago Stormede gesprochen wird. Da das Kloster Nazareth am 16. Nov. 1513 mit zwei Gütern, die es gekauft hat, durch Corwey belehnt und am 5. Nov. 1524 durch dasselbe Stift von allen Dienstpfllichten entbunden ist, so ist es möglich, daß Falke

<sup>1)</sup> Hannover 1707.

<sup>2)</sup> Daß Erwitte bald zum Westfalen-, bald zum Engergau gerechnet wird, darf bei dem Mangel an natürlichen Grenzen nicht auffallen.

<sup>3)</sup> Pertz. SS. XI. S. 119.

<sup>4)</sup> Auch der pagus Hasso-Saxonicus, der so lange in der westfälisch-hessischen Geschichtsschreibung gespuht hat, ist eine Erfindung Falkes. N. Wend, „Zur Geschichte des Hessengaus“ in der Zeitschrift des Vereins für Hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. 26. S. 235.

in diesem Zusammenhange den pagus St. kennen gelernt hat. Der pagus Stormede ist wohl eine jüngere Bezeichnung für den pagus Langaneka. Es wird unten noch davon gesprochen werden.

Wir bleiben also bei unseren Bezeichnungen, indem wir Störmede als ursprünglichen Landschafts- und Langeneide als alten, offiziellen Gaunamen ansehen.<sup>1)</sup>

Noch einmal kommt Störmede in den Traditionen vor und zwar in § 251. Er lautet: Tradidit Haulfus in Haron II mansos cum curtulis et silvis, et in Sturmithi II partes de manso. Testes: Liuthard, Liudulf, Bernhard, Rumold, Reindac, Eilger, Rainhard, Herding, Thiadgeist, Raduard.<sup>2)</sup>

Diese Tradition ist nach Dürre<sup>3)</sup> in die Zeit von 822 bis 836 zu verlegen. Sie geschah also fast unmittelbar nach der Stiftung des Klosters Corvey im Jahre 822 durch Ludwig den Frommen. Wer mag denn nun dieser Ha-ulf sein? Der Name erinnert uns in seiner letzten Silbe an Ulf-ila, den gotischen Bibelübersetzer. (Wolf für sich, als Vorsilbe oder Nachsilbe schuf einen beliebten germanischen Personennamen z. B. Wolfhart, Wolfgang. Die erste Silbe Ha- (mit eingeschobenem d = had-) ist schwerer zu deuten. Heißt es Höhe?<sup>4)</sup> Das zweite Wort -wolf ist als nomen agentis natürlich nur in übertragener Bedeutung (etwa als „Mann“) zu verstehen und wechselt in germanischen Namen willkürlich. Deshalb hat auch Seiberk Ha-old lesen zu können geglaubt.<sup>5)</sup> Jedenfalls ist dieser Name für unsere Gegend in jener Zeit mehr verbreitet<sup>6)</sup> als der immerhin ungewöhnliche Haulf oder Houlf. Bekanntlich hat Seiberk diesen Haulf oder Haold zum Stammvater der Fürsten

1) Für die Annahme, daß die Siedlungen auf den Eggen älter sind, als die zwischen ihnen oder lippwärts liegenden Dörfer, spricht auch die merkwürdige Geschlossenheit des Vokalismus in der Aussprache. So spricht man in Geseke und Langeneide das Bejahungswort „jô“ nach Paderborner Weise, während es z. B. in Störmede und Eringhausen breit und offen jâu heißt wie im Münsterlande. Der geschlossene Vokalismus weist auf ältere engriische, der offene und erbreiterte auf jüngere westfälische (sächsische) Siedlung.

2) Wigand, a. a. O. § 251.

3) Westf. Zeitschr. Bd. 36. II. S. 164 ff.

4) Jellinghaus (Westf. Ortsnamen. S. 49) stellt dazu ahd. haug, altn. haug. = Hügel. Es scheint darin auch der Begriff Höhenholz zu stecken.

5) Dynasten. S. 332 ff.

6) Ein Hahold ist der Gründer des Geseker Damenstiftes im Jahre



von der Lippe (Detmold und Schaumburg) gemacht und dabei die Zustimmung aller in Betracht kommenden Forscher gefunden. So pflichten ihm bei Roger Wilmans in seiner ersten Anmerkung zur 18. Urkunde des vierten Bandes des „Westfälischen Urkundenbuches“ und namentlich Preuß und Falkmann in ihren „Lippischen Regesten.“<sup>1)</sup> Seiberz stützt seine Behauptung, der Hahold von 1011, dessen Comitatus Bischof Meinwerk erhält, sei derselbe wie der Geseker Stiftsgründer von 952, darauf, daß die „Herren im Comitatus des Grafen Haold“<sup>2)</sup> später nachweislich maßgebenden Besitz haben namentlich im nördlichen Teile des Comitatus an der Lippe, wo die Edelherrn zur Lippe seit alters angehört waren. Zur Familie Haolds rechnet er die Herren von Badberg, von Erwitte, von Störmede und von der Itter. Zum Vater des Haold von 952 macht er unsern Haulf, dessen Tradition er in das Jahr 930 setzt. Sie ist aber nach Dürre um 100 Jahre früher anzusetzen. Trotzdem brauchen wir Seiberz in seiner Annahme, daß edle Geschlechter gern an ihren einmal vorhandenen Namen festhielten,<sup>3)</sup> nicht abzulehnen. Denn wir haben nach der Dürreschen Datierung neben Haulf (§ 251 in den Jahren 822—36) und Houlf (§ 364 in den Jahren 836—91) einen Hadold, den Sohn Gilberts (§ 365 in demselben Jahre wie § 364), und einen Haold (§ 425, Zeit wie § 364) während wir für die Zeit von 891—1037 einen Hahold (§ 7), einen Hathold, den Sohn Hofeds (§ 11), einen Althald (§ 14) und einen Hoald (§ 35) zur Verfügung haben. Hofed, der Vater Hatholds, ist wohl derselbe Horid (§ 390), der die Schenkung im Dickloh in Sturmidig gemacht hat. Die Namen der Orte, in denen die Schenkungen gemacht wurden, liegen alle in den zum Grafenbann Haolds gehörigen Landschaften, von Adalmandiga vurtien im Osten,<sup>4)</sup> Griuuleshusen und Borste, dessen Zusatz „Mainheri“ große Haar bedeutet, im Süden,<sup>5)</sup> Heklo und Erpeshusen (Wüstung auf dem Erpesfeld?) im Westen, bis Sturmithi im Norden. Kein Zweifel, die Haolde sind ein reichbegütertes Geschlecht im Lande der Engern gewesen, wenn auch nicht alle den Grafentitel geführt haben, sondern, wie Spancken will,<sup>6)</sup> Mitglieder einer freien Familie waren. Wir haben ja oben

<sup>1)</sup> Lipp. Regesten. I. S. 33/34. — <sup>2)</sup> Seiberz, Dynasten. S. 331 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. die fränkischen Karle, die sächsischen Ottos, die salischen Heinriche und die staufischen Friedriche.

<sup>4)</sup> Nach Dürre (Ortsnamen, a. a. D.) Adalm beim lippischen Schwalenberg.

<sup>5)</sup> Seiberz, Dynasten. S. 335.

<sup>6)</sup> Spancken, Zur Geschichte der Bögte des Stifts Geseke. Westf. Zeitschrift. 35. II. S. 162 ff.

gesehen, daß der comitatus, quem Hahold comes dum vixit tenuit, nur persönliche Bedeutung hatte und daher nur ihrem Inhaber, nicht der ganzen Familie den Amtstitel Graf eintragen konnte. Nach 1030 hat ein Hahold im Nichtergera die Grafengewalt — freilich nur als Gaugraf in diesem Gau — ausgeübt, als Kaiser Konrad II. dem Bischof Meinwerk das Gut Badperch schenkte,<sup>1)</sup> während ein Edler Haolt im Jahre 1066 als Zeuge bei einer Schenkung an die Osnabrücker Kirche zugegen war.<sup>2)</sup> Im Jahre 1154 tritt ein Haold als homo liber und 1184 als Ministerial des Grafen Simon von Tecklenburg unter anderen Zeugen auf.<sup>3)</sup> Über die Besitzungen dieses Geschlechtes erfahren wir zunächst etwas im Jahre 952 in der Bestätigungsurkunde für das Stift Geseke.<sup>4)</sup> Das Stift ist von Hahold, seinen Brüdern Bruno und Friedrich wie auch ihrer Schwester Wicburga im Orte Geseke auf ihrem Eigengute (in illorum praedio) neu gegründet worden. Hahold hat den Platz für die Kirche und die Gebäude und allen Grund und Boden (omne solum) geschenkt, der von dem Umfang der innern Mauer der genannten civitas eingefaßt wird. Außerdem werden an Schenkungen Wicburgas für das Kloster genannt die Orte Spurka, Horitinchusen, Musloha, Almundoraf, Ittirlarun<sup>5)</sup> und was sie sonst gehabt hat im Orte Anavulto.<sup>6)</sup> Die Besitzungen lagen also an der Alme, an der Itter und an der Ruhr (Antfeld) und berührten sich mit den Ländereien der Herren von Badberg und derer von der Itter. Diese hinwieder waren an der Lippe begütert. Denn im Jahre 1101<sup>7)</sup> bestätigt Bischof Heinrich von Paderborn das von dem Grafen Erpho (von Badberg) in seiner Diözese gestiftete Kloster in dem Orte Bofa an der Lippe, das dem Grafen aus der Erbschaft seiner Gemahlin zugefallen war. Aber die Grafen von Rhytehe (Mitacha = Itacha = Itter)<sup>8)</sup> zerstörten das Benediktinerkloster, als des Grafen Gemahlin Beatrix

<sup>1)</sup> Erhard, R. 963 u. C. 117.

<sup>2)</sup> Erhard, C. 154. Es ist wohl derselbe, der 1068 als nobilis die Schenkung von Essen u. Bohnte an die Osnabrücker Kirche mit bezeugt. Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 157.

<sup>3)</sup> Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 289 u. 375.

<sup>4)</sup> Seiberz, U. B. I. Nr. 8.

<sup>5)</sup> Ittlar, Wüstung im walbedischen Kreise Eisenberg. Seiberz, Dynasten.

<sup>6)</sup> Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. 1881. Nr. 79. Aus Anavutto ist wohl Anavulto zu lesen.

<sup>7)</sup> Erhard, R. 1303 und Seiberz, U. B. I. Nr. 36.

<sup>8)</sup> Vgl. oben (n)ihter-ga in der Grafschaft Haholds von 1011.

gestorben war, da sie ein Erbrecht an dem Orte behaupteten.<sup>1)</sup> Der Abt und die Brüder wurden deshalb nach Flechtorf versetzt, wo von dem Badberger ein neues Kloster gebaut wurde (1104).

Der Name Boke findet sich dann wieder in der Belehnungs-urkunde des Grafen Conrad von Rietberg vom 30. Sept. 1299, durch die Friedrich von Hörde, der Erbe der Herren von Störmede mit der *cometia in boke* belehnt wird<sup>2)</sup>, die früher der dominus Albertus de Sturmede et alii eius predecessores zu Lehn getragen haben. Dieser Rietberger Lehensbesitz stammte aus dem der Arnberger, denn 1175 hat Heinrich, der Urenkel des Grafen Friedrich des Streitbaren von Arnberg, die Linie Rietberg gegründet. Er gehörte also zu der *comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze* (Elfen), die Albert von Störmede nach dem Verzicht Eberhards von Erwitte (1244) vom Arnberger Grafen als Lehnsträger besaß. Es war ein Fahnlehen *ab antiquo*<sup>3)</sup> d. h. ein unmittelbares Heereslehen aus des Königs Hand.

Aber außer der *cometia*, die wir oben als richterliches Amt definiert haben, besaßen die Herren von Störmede bzw. die von Hörde auch Eigentum an Grund und Boden in Boke, wie wir zunächst aus der Tatsache der Erbauung der Burg Boke (vor 1371),<sup>4)</sup> deutlicher aber aus dem Testamente des Münsterschen Domprobstes Philipp von Hörde aus dem Jahre 1505 wissen. Das eigenhändig geschriebene Testament<sup>5)</sup> sagt nämlich auf der elften Seite: *Item so als van unser voroldern zu bocke de borch is uppe erem e g e n d o m und up den grund des Arnberger leyns (über der Zeile: der herschop) so bestaen to tymmern, so heft eyn b i s c h o p to der tit des stiftes van Paderborn und de syne solhes buwes nicht willen gestaden, se eyn mosten eme also gedrunge[n] segel und breve dar up geven, myt wat grunde des rechtes late ick den oversten Richter richten, ock eyn kan ick dem stifte van collen syne rechtigen [nocht myne oldern hebben des nicht macht gehat] to vorgeven oder dar mede to nemen, und hebben also gedrunge[n] de borch alleyn[e] moten to eynem oppenhus und leyn[e]<sup>6)</sup> maken . . . . . na*

<sup>1)</sup> Erhard, R. 1316. Seiberg, U. B. S. 42.

<sup>2)</sup> Seiberg, U. B. III Nr. 1106. B. U. B. VII Nr. 2546.

<sup>3)</sup> Seiberg, U. B. I. Nr. 551.

<sup>4)</sup> Nr. 99 a des Dep. Bocholz-Störmede im St. U. M.

<sup>5)</sup> Nr. 272 des Dep. Bocholz-Störmede im St. U. M.

<sup>6)</sup> Im Jahre 1371. Nr. 99a Dep. Bocholz-Störmede im St. U. M.

lude und inholde segel und breve der eyn deil to Stormede und eyn deil noch hyr to Bocke synt van den greven van Arnsborch gegeven unsen oldern dar de leste van dem geslechte van Stormede dat leyn der graschop stalten und overgeven to handen der greven van Arnsberch und van dem Redberge (auf dem Rande: und de eyrsten van Horde dar mede beleynt synt).

Auf Bocke hatten auch, wie wir oben gesehen haben, die Herren von der Zitter Anspruch erhoben, als Beatrix, die Gemahlin Erphos, gestorben war. Bocke war vor 1244 von Everhard von Erwitte als Arnsberger Lehen zurückgegeben worden. Hier waren ihm die Herren von Störmede gefolgt, in Erwitte selbst die Herren von der Zitter. Im Jahre 1245 nämlich verkaufen sie den Osthof bei Erwitte: *curtem que dicitur Osthof, quam a comite de Arnesberge iusto pheodi nomine tenebamus et quam Everhardus de Ervete ulterius a nobis pheodi titulo possidebat, eidem ecclesie Bennekinchusen dimisimus*<sup>1)</sup>. Everhard von Erwitte hatte demnach ein Pfisterlehen der Herren von der Zitter innegehabt, woraus doch wohl zu schließen ist, daß sie verwandtschaftliche Beziehungen gehabt haben zu ihm und seinen Störmeder Nachfolgern im Arnsbergischen Lehensdienste, deren Besitz auch im Kirchspiel Erwitte recht ansehnlich gewesen ist. Denn die Erblichkeit der Lehen war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden.<sup>2)</sup> Wenn das aber noch nicht zugegeben werden kann, so müssen doch die Herren von der Zitter mit den Haholds zu derselben Familie gehört haben. Denn es wäre doch für die damalige Zeit eine seltsame Tatsache, wenn zwei Familien einen so alten und örtlich so auffällig übereinstimmenden Besitz gehabt hätten, ohne verwandtschaftlich miteinander in Verbindung zu stehen. Die Haholds aber, Haulf in Störmede und Albert von Störmede als Lehensnachfolger Everhards von Erwitte, ergeben so eine geschlossene Verwandtschaftsreihe, wie sie schon Seibert behauptet hat,<sup>3)</sup> ohne allerdings den Beweis überall bis ins Einzelne geführt zu haben.

Daß die Störmeder keine landfremde Lehensmänner gewesen sind, beweist das Verzeichnis des Erzbischofs Philipp von Köln um das Jahr 1180.<sup>4)</sup> Denn nach der in diesen Jahre zu Geln-

1) Seibert, U. B. I. S. 299.

2) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1908. S. 421.

3) Seibert, Dynasten. S. 331—99 „Die Herren im Comitatus des Grafen Haold“.

4) Seibert, U. B. I. Nr. 99.

hausen erfolgten berühmten Welfischen Teilung war der Kölner Kirche die eine Hälfte (*una pars*) des ducatus Westfalie et Angarie . . . que in episcopatum Coloniensem et per totum Patherbrunnensem episcopatum extendebatur . . . cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus<sup>1)</sup> vom Kaiser Friedrich I. Barbarossa zugesprochen worden. Das war kein Landwerb an und für sich, sondern nur die Erringung der herzoglichen Amtsgewalt in den genannten Gebieten, zu denen das Hochstift Paderborn, die Abteien Corvey, Essen und Herford, die Grafschaften Arnsherg, Berg, Mark, Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren und die Reichsstadt Dortmund gehörten.<sup>2)</sup> Es blieb Philipp von Heinsberg (Erzbischof von Köln 1167—91) vorbehalten, seiner neu gewonnenen Herzogsgewalt nunmehr die realen Unterlagen der Landeshoheit zu schaffen. Dazu gehörte nicht allein die volle Gerichtsbarkeit, sondern auch umfassender Grundbesitz. Daß eine Reihe von Gografschaften sich schon 1178 im Kölner Besitze befanden, haben wir oben aus der päpstlichen Bestätigungsurkunde ersehen. Mit der Kaiserurkunde von 1180 erhält Köln auch die Freigrafschaften (*comitatus*). Für Gütererwerbungen gab der Erzbischof ungefähr 50 000 Mark aus, eine ungeheuerere Summe nach damaligem Geldwert.<sup>3)</sup> Im Verzeichniß der *allodia*, que dominus Philippus Coloniensis Archiepisc. Colonie acquisivit, heißt es unter 7: Item omne allodium Radobonis de Stormede sexaginta marc. sol. und 8: Item omne allodium Reyneri de Stormede sexaginta marc. sol. und weiter für unsere Gegend: Item Lippia<sup>4)</sup> Bernardi cum oppido suo CCC marc. sol. — Item de Brunwardinchusen quatuor fratres cum omni allodio suo sexaginta marc. sol.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Erhard. II. R. 2081 und C. 407.

<sup>2)</sup> Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. 1895. S. 16. Vgl. auch Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. 1877.

<sup>3)</sup> Hecker, Die territoriale Politik Erzbischofs Philipps I. von Köln. Historische Studien Nr. 10. S. 96.

<sup>4)</sup> Bemerkenswert ist hier die Scheidung von Lippia und oppidum. Unter Lippia ist zunächst offenbar nur die Burg bei Lipperode gemeint gewesen.

<sup>5)</sup> Seibert, U. B. I. Nr. 99 und ausführlicher III. Nr. 1072. Der Bruwardinchhof lag neben Langenstraße. Nr. 95. des Dep. Hocholz-Störmede im St. N. M.

Die Erwerbungen haben stattgefunden nach 1180 und vor 1191, dem Todesjahr Philipps. Aus ihnen geht hervor, daß neben den edlen Herren von der Lippe und denen von Brunwardinhusen auch die Herren von Störmede freie Edelbesitzungen in ein und derselben Landschaft hatten. Damit stimmt überein, daß noch 1189 Rabodo de Stormethe<sup>1)</sup> und 1205<sup>2)</sup> und 1221<sup>3)</sup> Reinherus de Stormede zu den *nobiles* gezählt werden, während von den Herren von der Lippe Bernhard im Jahre 1123<sup>4)</sup> allein zum ersten Male und 1129<sup>5)</sup> mit seinem Bruder Hermann zusammen als *laici vero liberi homines* genannt werden.

Die Störmeder treten bei Rechts-handlungen häufig zusammen mit den Lippem auf. So bekundet im Jahre 1221 Herimannus de Lippia<sup>6)</sup> den Verkauf von Gütern in Lintberge und einem Mansus in Dorenberge an das Kloster Marienfeld<sup>7)</sup> seitens des Reinherus nobilis de Stormethe . . . *collaudantibus uxore, filiis et filiabus Reinheri et fratre ejus Radobone et filio Radobonis Alberto cum heredibus ipsorum*. Der Verkauf hat stattgefunden in foro, quod vulgo dicitur vriething apud Mattenheim.<sup>8)</sup> Der Kaufpreis betrug 70 Mark. Unter den Zeugen der Kaufhandlung wird genannt Otto de Odeslao.

Im Jahre 1223 schenkt der Graf von Arnberg dem Kloster Marienfeld unam domum in Guterslo et alteram in Hemminsele. Die Schenkung ist geschehen vor dem Freigrafen Dbert<sup>9)</sup> in Santvort, ubi dominus Hermannus de Lippia et Reinherus de Stormethe, nobiles, bona hec ad manum ecclesie (sc. Marienfeld) susceperunt<sup>9)</sup>. Außer den nahen Beziehungen zwischen dem Hause Störmede und dem von Lippe ersehen wir aus diesen Urkunden die bemerkenswerte Tatsache, daß die Störmeder bis ins Wiedenbrücker Land reiche Besitzungen ihr Eigen nannten. Noch 1231 wohnt ein Otto de Stormede der Übertragung eines Hauses in Gestelle an das Kloster Marienfeld als Zeuge neben der universitas

<sup>1)</sup> Erhard, C. 487.

<sup>2)</sup> W. u. B. III. 35.

<sup>3)</sup> W. u. B. III. 171.

<sup>4)</sup> Erhard, R. 1478.

<sup>5)</sup> Freistuhl bei Harsewinkel an der Ems (Hof Mattelmann).

<sup>6)</sup> W. u. B. III. 171.

<sup>7)</sup> Das Cisterzienserkloster Marienfeld im Kreise Warendorf ist 1185 gestiftet.

<sup>8)</sup> Nach Lindner (Beme S. 161) war Dbert Bürger in Lippstadt und Santvort lag zwischen Wiedenbrück und Rheda.

<sup>9)</sup> W. u. B. III. Nr. 192 und VII. Nr. 241.

Widenbrugensium bei. Der Geschenkgeber ist der Graf Godfried von Arnberg.<sup>1)</sup> Diesen Otto hält Seibert für einen Bruder der Edlen Reiner und Rabodo von Störmede. Ledebur dagegen stellt ihn dem Otto von Odeslo gleich, den wir unter dem Jahre 1221 als nobilis kennen gelernt haben, und der zum ersten Male 1197 in einer Mariensfelder Urkunde, ausgestellt an der herebrugge, über der Ems bei Harjewinkel gelegen, vorkommt, in der Zusammenstellung viri nobiles Bernhardus de Lippia et Otto de Odeslo.<sup>2)</sup> Sein Wohnsitz war das heutige Mussel bei Wiedenbrück.<sup>3)</sup> Ledebur hält ihn für einen der Söhne des Reinher von Störmede, die in der Urkunde von 1221 ohne Namensnennung als zustimmende Erben erwähnt werden. Otto von Odeslo wird auch 1205 neben seinem Vater unter den Zeugen genannt: viri nobiles Reinherus de Stormethe et Otto de Odeslo.<sup>4)</sup> Des letzteren Sohn soll sein Otto de Odeslo castellanus in Redekingberg<sup>5)</sup> miles, der als Zeuge bei dem in Diestedde geschlossenen Schutz- und Trutzbündnis zwischen Erzbischof Konrad von Köln und Bischof Engelbert von Osnabrück 1248 amtiert.<sup>6)</sup> Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich ein Konrad von Odeslo mit Häusern in den Kirchspielen Wiedenbrück und Neuentkirchen belehnt.<sup>7)</sup> Der Zehnte vor und in den Kirchspielen Wiedenbrück gehörte jedenfalls noch 1485 den Herren von Hörde zu Störmede und Bofe als Lehnsbesitz, der in diesem Jahre am 8. April von ihnen der Kirche zu Wiedenbrück übertragen wurde.<sup>8)</sup> Und im Jahre 1438 vertauscht das Domkapitel zu Paderborn mit Alhard von Hörde zu Störmede den Zehnten zu Ridder-Uffeln gegen den zu Holtusen unter dem Lymberge (vgl. Lintberge i. J. 1221) und den zu Eyllhusen, außerhalb der Landwehr der Stadt Herford gelegen.<sup>9)</sup> Auch vom Grafen von Ravensberg hat um das Jahr 1280 Dominus Albertus de Stormethe unam domum que solvit VI moldra (sc. frumenti) zu Lehen.<sup>10)</sup>

1) W. u. B. III. Nr. 290.

2) Kindlinger, Münt. Beiträge. III. Abt. I. S. 109.

3) v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Berlin 1863. I. Teil. S. 166.

4) W. u. B. III. Nr. 35.

5) Reckenberg bei Wiedenbrück im Besitze der Osnabrücker Kirche.

6) Lacombet, Urkundenbuch des Niederrheins. 1840 ff. II. 169.

7) Lehnsregister des Bischofs Johanns II. von Osnabrück (1350—61) in Lotmann, Acta Osnabr. I. 38. 169.

8) Nr. 224 des Dep. Bocholz-Störmede. St. A. M.

9) Nr. 151a des Dep. Bocholz-Störmede. St. A. M. Ridder-Uffeln liegt nach Nr. 151 C ebenda „auf dem Bergesfelde vor Herford“.

10) W. u. B. VI. Nr. 1206.

Östlich von Lippstadt inter Lipperode et Elze besaßen die Herren von Störmede die magna comescia prope Lippiam superius et inferius<sup>1)</sup> und die curia de Rickersvic et decima ibidem cum suis attinentiis sita inter Bokenevorde et Lippiam, ferner die comescia de Bokenevorde und viele andere Güter aus der Hand der Grafen von Arnberg.<sup>1)</sup> Die Störmeder Allodial- und Feudalbesitzungen umgaben die lippische Herrschaft also im Osten in einem mächtigen, nach Westen geöffneten Bogen, von Wiedenbrück an der Ems über Bofe an der Lippe, Störmede und Erwitte am Hellwege bis Benninghausen an der Lippe.<sup>2)</sup> Sogar in der ureigensten Gründung der Herren von der Lippe, in der Stadt zur Lippe,<sup>3)</sup> gab es Störmeder Besitz — wenn auch vielleicht kein freies Eigen, wie Overmann will<sup>4)</sup> — dann doch nach Reichbildrecht ausgeliehenes Herrngut. Denn Friedrich von Hörde, der Gemahl der Störmeder Erbtöchter Kunigunde, errichtete hier ein Kloster nebst Kirche und berief dafür als Insassen aus Köln die Augustiner-Eremiten im Jahre 1280.<sup>5)</sup> Er starb 1317 und liegt im Chor der Augustinerkirche mit seiner Frau begraben.<sup>6)</sup> Auch später haben sich hier die von Hörde zu Bofe gerne beisetzen lassen, und die Fundation des Klosters vor Lippe durch ihre Vorfahren wird immer mit Stolz erwähnt.<sup>7)</sup> Unter den Bürgern von Lippstadt findet sich schon um 1230 ein Hartmot de Sturmethe als ein electus hominum bei einer Lehnsübertragung zu Stirpe im Kreise Lippstadt, die vor dem Räte der Stadt vorgenommen wird.<sup>8)</sup> An dieser Urkunde befindet sich das älteste Siegel von Lippstadt. Hartmot kann neben Otto von Odeslo einer

1) Seiberg, U. B. Nr. 551. S. 112.

2) Über Benninghausen in W. u. B. VII. 899.

3) Auf dem Reichstage zu Würzburg 1168 erhält Bernhard von der Lippe die Erlaubnis, auf seinem Eigengute eine Stadt anzulegen. Lippstadt heißt sie durchweg erst seit dem 18. Jahrhundert. A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. I. Lippstadt 1901. S. 1\* Anmerkung 1.

4) Ebenda S. 12\*.

5) v. Steinen, Westphälische Geschichte. 1755 ff. IV. 2. S. 985.

6) Ebenda S. 986.

7) Nr. 272 des Dep. Bocholz-Störmede (Testament Philipps von Hörde, Dompropstes von Münster. 1505. S. 2 u. 14).

8) W. u. B. VII. Nr. 357. Nebenbei sei erwähnt, daß in Münster i. W. ein Flore de Sturmethe 1263 als Besitzer von Grundstücken beim Liebfrauenkirchhofe, vor dem Jüdefelder- und Kreuztore auftritt. W. u. B. III. Nr. 290. Es ist wohl ein Schwiegerjohn eines der fratres Goswinus et Hermannus dicti de Monasterio, die 1256 beim Güterverkaufe Alberts von Störmede zugegen sind. W. u. B. VII. Nr. 899.



der Söhne Reinherz sein, die 1221 erwähnt werden. Ein Knappe Hermann von Störmede, der 1256 und 1270 neben den Edelherren von Büren erscheint,<sup>1)</sup> dürfte in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Lippstädter Rats Herrn (consul) Hermann von Störmede stehen, der urkundlich von 1290 bis 1302<sup>2)</sup> genannt wird. Zuletzt ist er Bruder des Ordens der Deutschherren zu Mülheim an der Möhne<sup>3)</sup> und demnach Edelmann. Er hinterläßt einen Sohn Johannes und eine Tochter Walburg.<sup>3)</sup> Der Name Hermann bei den Herren von Störmede und denen von der Lippe spricht für die Verwandtschaft beider Häuser. Auch bei den Herren von Büren finden wir die Namen Hermann, Rabodo und Albert vertreten.<sup>4)</sup> Zwischen den Störmedern und Lippern aber müssen unbedingt alte Sippenbeziehungen bestanden haben, weil das Wappen beider Geschlechter die fünfblättrige Rose aufweist. Das Störmeder Siegel mit der Rose findet sich, mit Pergamentstreifen befestigt, zum ersten Male an der Urkunde vom 16. Mai 1256,<sup>5)</sup> kraft welcher Albertus miles et dominus in Stormede Güter in Hemminghusen an die Kirche in Benekinchusen (Benninghausen) verkauft. Die Störmeder Rose haben als Rechtsnachfolger des ausgestorbenen Störmeder Mannesstammes die Herren von Hörde zu Störmede und Bofe übernommen.<sup>6)</sup> „Die Lippische Rose haben wir als den heraldischen Mittelpunkt anzusehen, um den sich eine Reihe von Rosengeschlechtern gruppieren, die trotzdem daß dieselben dem niederen Adel angehören, doch als aus gemeinsamer Wurzel entsprossen angesehen werden können.“<sup>7)</sup>

1) W. u. B. VII. Nr. 902 und W. u. B. IV. Nr. 1225.

2) W. u. B. VII. Nr. 2177, III. Nr. 1528, III. Nr. 1642 und VIII. Nr. 59. Lipp. Reg. Nr. 461.

3) W. u. B. VIII. Nr. 92. Er schenkt seinem Ordenshause vor dem Räte zu Lippstadt mit Zustimmung seiner Frau Gertrud und seiner Kinder die Güter thome broke (Brockhof im Kirchspiel Erwitte).

4) W. u. B. VI. Nr. 648 (a. 1256) u. Nr. 1664 (a. 1300).

5) W. u. B. VII. Nr. 899. Westf. Siegel. Taf. 30, 7 und Einleitung dazu S. 23. Erwähnt bei Seiberz, u. B. I. Nr. 296 Anm. 424. Dr. Kloster Benninghausen.

6) Ein Beispiel möge genügen. Lehnbrief des Themo von Hörde vom 17. Febr. 1353. Dep. Hocholz-Störmede. St. A. M.

7) v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte usw. 1863. I. S. 163. Aufsatz: Die Lippische Rosengruppe. Er rechnet auch die Grafen von Berg-Altena und Hsenberg dazu.

#### IV. Die Saalbe in vorkarolingischer oder altfächsischer Zeit.

Es war im Jahre 1011 für Bischof Meinwerk von Paderborn, der zwei Jahre vorher das arme Paderborner Bistum übernommen hatte, hohe Zeit gewesen, den Saaldschen Comitatus durch königliche Gunst im Besitz nehmen zu können und dadurch die wirtschaftliche und politische Erhöhung seiner Kirche sicher zu stellen. Ihm ist es zu verdanken, daß der Bischofsitz von Paderborn zwischen corwehischen und kölnischen Ausdehnungsbestrebungen nicht zerrieben worden ist. Er hat sich dadurch als einen Politiker erwiesen, der für Jahrhunderte seinem Lande und seiner Kirche die Richtung nach Westen gezeigt hat, wo Köln die hartnäckige Vertretung fränkischer Tradition übernommen hatte. Meinwerk, der dem edlen Sachsengeschlechte der Immedinger und vielleicht Widukinds Sippe entstammte und in Engern und Ostfalen reich begütert war,<sup>1)</sup> hat mit dieser Realpolitik — bewußt oder unbewußt — alte völkische Bestrebungen flug und tatkräftig wieder aufgenommen und zum Teil siegreich durchgeführt. War doch Paderborn der Mittelpunkt des Landes der Engern, von wo Karl der Große nicht nur militärisch, sondern auch politisch die Unterwerfung der Sachsen erzwang und dauernd behauptete. Seitdem er hier seine glänzenden Reichstage abgehalten, Sarazenen aus Spanien begrüßt, den römischen Papst Leo III. feierlich empfangen und wie ein anderer imperator Romanus dem unterworfenen Sachsenvolke i. J. 785 selbstherrlich seine Gesetze diktiert hatte, war fränkische Königsmacht an die Stelle sächsischer Volkskraft getreten. Noch zu Meinwerks Zeit erinnerte in Paderborn die domus regia,<sup>2)</sup> die curtis regalis<sup>3)</sup> an den gewaltigen Franken, der dem deutschen Mittelalter seine politische Prägung verlieh, als er die Sachsen bezwang. Zweihundert Jahre der Ohnmacht waren vergangen, als Meinwerk seinen Engern wieder völkische Ziele zeigte. Die Engern sind sicherlich nicht Sachsen in ihrer ganzen Zusammensetzung, sondern eine Mischung aus älteren und jüngeren Volksbestandteilen. Sogar den Namen haben sie von den unterworfenen Landesbewohnern, den Angrivariern des Tacitus,<sup>4)</sup> angenommen. Ihr Name ist schon von Zeuß<sup>5)</sup> zum *adh angar (pratum)*.

1) Westfäl. Kaiserurkunden. I. S. 387 f.

2) Vita Meinwerci ad a. 1058 (M. G. SS. XI. 141).

3) M. G. SS. III. S. 796. ad a. 1002.

4) Germ. 33 f. Ann. II. 8—24.

5) Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837. S. 108.

„freie Wiese“ gestellt worden, und Arnold<sup>1)</sup> weist in derselben Meinung z. B. auf Wolfsanger bei Kassel. Nur hochgelegener Grund wird „Anger“, feuchter, tiefgelegener dagegen „Wiese“ genannt.<sup>2)</sup> „Wiese“ heißt eigentlich „Sumpf“.<sup>3)</sup> Die Angri-varier sind also die Anger-leute<sup>4)</sup> d. h. die Bewohner der Berghalden gewesen, wie es urgermanischer Siedlungsweise entsprach. Angrarii, Angarii, Angri heißen die Engern in den ersten mittelalterlichen Geschichtsquellen.<sup>5)</sup> Diese Kurzform lehnt sich an den Landschaftsnamen Angira, Angria, Angi an, mit dem der mittlere Teil Mittelsachsens, um die Weser und ihre Zuflüsse herum, zur Zeit Karls des Großen bezeichnet wird. F. Kluge stellt unter „Ecke“ zum altfächsischen eggja (Schneide, Schärfe, Schwert) und angelsächsischen eeg (Ecke, Spitze) das gotische (künstlich erschlossene) agja und unter „Egge“ verweist er auf „Ecke“. Im Weserberglande ist der Ausdruck „Egge“ für „Berg“ noch heute gang und gäbe. Ich erinnere nur an die Paderborner Egge, an den Dsning (als Dsnig, Dsnig, Dsnide)<sup>6)</sup> und an die Wald-egge (Waldeck).<sup>7)</sup> Daß auch der Haarstrang zu den Eggen gerechnet wurde, geht daraus hervor, daß die Stadt Soest sich auf dem ältesten Stadtsiegel von 1160 als oppidum Angrivariorum bezeichnet.

Im Gegensatz zu den Berglandleuten der Engern nannten sich die Bewohner der ebenen Flächen zu beiden Seiten des Wesergebirges „Falen“ oder „Falchen“. Von West-Falen und Ost-Falen neben Angern (Engern) als Teilstämmen des Sachsen spricht neben anderen gleichzeitigen Geschichtsschreibern Poeta Saxo<sup>8)</sup> bei Gelegenheit der Schilderung ihrer Unterwerfung durch die Franken. Urkundlich begegnet uns das Wort Falhon zum ersten Male in der 259. Corweyer Tradition, die Dürre in die Zeit von 822 bis 836 verlegt.<sup>9)</sup> Nach Förstemann ist es zum altfächsischen felhan

1) Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1887. S. 126.

2) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 1775.

3) F. Rauffmann, Deutsche Altertumskunde. S. 75. Anm. 4.

4) Vgl. Amsi-varii „Emsleute“. Die Ing-waeones des Tacitus bezw. Plinius dürften den Anger- oder Eggeleuten entsprechen, da sie ja zwischen den rheinischen Ist-waeones und den thüringischen Herminones saßen. Vgl. R. Much, Deutsche Stammeskunde. 1905. S. 71.

5) Förstemann. II. 1913. S. 151.

6) Erhard. Index.

7) Vgl. Herdede (alt Hard-egge), Ardeh (Urd-egge). In der Vita Meinweri wird der Dsning gar Ardenna genannt, während die Ardenen auch als Dsning bezeichnet werden. Lipp. Reg. I. S. 56/57.

8) De gestis Karoli Magni. Pertz. SS. I. S. 227.

9) In pago Leri in ducatu Falhon.

(glatte, obere Fläche) zu stellen. Mit d-Erweiterung erhalten wir das Wort „Feld“ (nach Kluge „Boden, Ebene, Fläche“, nach Förstermann<sup>1)</sup> „unbewaldete, auch an Hügeln ansteigende Fläche“). Als „Tafelland“ bezeichnet Th. Wegner<sup>2)</sup> das vom Osning, dem Lippischen Walde, von der Paderborner Egge und vom Haarstrang umsäumte westfälische Kreidebecken. Die Westfalen sind also die Bewohner des West-, die Ostfalen die Bewohner des Ostfeldes. Zwischen ihnen sitzen die Engern als Bewohner des Weserberglandes.

Die politische Grenze zwischen Westfalen und Engern war im Süden das Lippegebiet; im Osten aber war die Grenze nicht sicher. Wird doch z. B. Erwitte fürs Jahr 1022 zum pagus Westfalon, fürs Jahr 1027 dagegen zum pagus Angeri gerechnet.<sup>3)</sup> Es fehlten scharfe natürliche Grenzen, wenn wir nicht die Beckumer Berge und das große Lipper Bruchland dafür ansehen wollen. Die Ausläufer der Beckumer Berge erreichen bei Herzfeld die Lippe und bilden mit den von Süden kommenden Eggen des Haarstranges die Flußenge Herzfeld-Hovestadt, die die obere Lippemulde nach Westen hin abschließt. Herzfeld im Dreingau (alt Hirutveldun) heißt Hard- oder Hochfeld und ist zweifellos eine der ältesten Siedlungen Westfalens. Schon um 815 baute hier die heilige Ida, die aus königlichem Geblüt entsprossene, fränkische Gemahlin des Grafen Ekbert oder Egbert aus Sachsen, der von Karl dem Großen zeitweilig zum Herzog zwischen Rhein und Weser ernannt worden war, eine Kirche und brachte nach dem Tode ihres Gemahls bei ihr das Leben in der Einsamkeit zu.<sup>4)</sup> Die Kirche soll von den Hunnen zerstört worden sein.<sup>5)</sup> Im Jahre 1024 tagte in Herzfeld die Versammlung der sächsischen Fürsten, bei der Hildegunde aus Haolds Stamm als Äbtissin von Geseke ihre Ansprüche auf Bilfen u. a. geltend machte.

Hier also staut sich die Wasserfülle der Lippe, nachdem noch kurz zuvor die Glenne (vgl. Glane, die „glänzende“) von Norden, der Trogbach und der Gieselerbach (Gisilbach = Gesbach) von

<sup>1)</sup> Altd deutsches Namenbuch. II. S. 861.

<sup>2)</sup> Geologie Westfalens. 1913. S. 257.

<sup>3)</sup> Vita Meinweri für 1022; Schenkungsurkunde Konrads II. für 1027.

<sup>4)</sup> Vita Idae. Erhard, R. 199 u. a. Sollten in dieser Heiligenlegende nicht Nachklänge von der in einem einsamen Turme wohnenden Seherin Velleda, zu der die siegreichen Bructerer im Jahre 71 n. Chr. die eroberte römische *triremis praetoria* die Lippe hinaufzogen, haften geblieben sein? Tac. hist. V. 24/25.

<sup>5)</sup> Vita Idae. Pertz. SS. II. S. 573.

Süden her die Wassermenge vermehrt haben. Der Trogbach bildet heute die Grenze zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest. Er kommt als Wiemeke vom Wulfshof am Haarwege, fließt westlich an Altengesefe vorbei, kommt durch Schmerleke und mündet als Trogbach bei Benninghausen in die Lippe.<sup>1)</sup> Er ist ein typisches Beispiel für die Flußnamenbildung in alter Zeit, die nur stückweise vor sich ging. Siedlungen an der „Geiske“ und an der „Schmerleke“ bezeugt uns die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 833, kraft deren der Kaiser dem Grafen Rhidag Güter in Ismereleke, Anadopa (Ampen) und Geiske im Amte Boratre schenkt.<sup>2)</sup>

Der Lippebruch muß in ältester Zeit viel umfangreicher gewesen sein als heute, da ja in vorgeschichtlicher Zeit der Wald, den wir oben für die frühgeschichtliche Zeit aus den Ortsnamen rekonstruiert haben, eine weitaus größere Ausdehnung des Flußwaldes, der die Wasserverdunstung hinderte, annehmen dürfen. Wir hatten auch auseinandergesetzt, daß die Niederschlagsmenge des oberen Lippegebietes noch jetzt verhältnismäßig hoch und daß der Mergelboden wasserundurchlässig ist. Und wenn auch durch den Bokerkanal im letzten Jahrhundert aus Bruch, Moor und Heide fruchtbares Wiesenland geschaffen worden ist, so geben sie doch Anlaß genug, auf die Zustände in alter Zeit rückwärts zu schließen. „Ehemalige Sümpfe verschwinden auch durch die Kultur nicht so vollständig, daß nichts mehr an sie erinnerte. Ebene Flächen, meist mit Wiesen bedeckt, zwischen höheren Rändern zeigen ihre Stelle an; sicherer noch gibt die Bodenanalyse Kunde von ihnen . . . Außer den großen Sumpf- und Moorflächen, die namentlich im norddeutschen Tieflande . . . weithin jede Besiedlung ausschlossen, waren durchweg auch die Talsohlen der Flüsse versumpft. Die Täler sind deshalb nur dort Stellen ältester Besiedlung, wo sie breit genug waren, um neben der eigentlichen Talsohle noch anderen Boden zu enthalten . . . Seit der frühesten historischen Zeit war zwischen Wald und Sumpf stets ein hier breiterer, dort schmalerer Streifen frei. . . . Die Ausgrabungsfunde, mindestens von der Bronzezeit an, sind beschränkt auf die waldfreien Flächen . . . selbst die vorgeschichtlichen Fliehburgen . . . bleiben in den Waldrändern nahe bei den bewohnten Gauen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Emmerich, Topograph. Karte des Reg.-Bez. Arnberg. 1844/45.

<sup>2)</sup> Seiberh, U. B. I. S. 3. Westfäl. Kaiserurkunden. I. Nr. 12. Schmerleke u. Geiske sind oben erklärt worden. Anad-apa heißt „Entenwasser“, Trogbach ist auf „trotten“ zurückzuführen („langsam gehen“).

<sup>3)</sup> D. Schlüter, Deutsches Siedlungsweesen. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 1911 f. I. S. 403/4.

Nach R. Much<sup>1)</sup> müssen schon vor Cäsar zwischen Lippe und Ems kleinere Abteilungen der Brukterer (Bructeri minores) gesessen haben, deren Hauptstämme (Bructeri maiores) östlich der Ems ihre Wohnsitze hatten. Drusus hatte 12 v. Chr. einen Schiffskampf mit ihnen zu bestehen. Die Ems- und Lippequellen reichten ins Gebiet der Cherusker. Im Süden schlossen sich marsische und chattische Stämme an. In der Varusschlacht haben sich die Brukterer am Endkampfe beteiligt. Kraftvoll traten sie als Bundesgenossen des Batavers Claudius Civilis (70/71) gegen die Römer auf. Sie kämpften bei Vetera castra. Ihre Seherin Veleda stand in hohem Ansehen und hatte den Germanen ihr Glück und den Untergang der Legionen vorausgesagt. Deshalb wurde ihr nicht allein der Legat Mummius Lupercus zum Geschenke gemacht, sondern auch das römische Admiralschiff, das auf dem Rheine erbeutet worden war. Veleda selber aber, die von vielen wie eine Göttin verehrt wurde, geriet bald darauf in römische Gefangenschaft.<sup>2)</sup> Eine vernichtende Niederlage sollen die Brukterer im Jahre 98 erlitten haben durch die Chamaven und Angrivarier.<sup>3)</sup> In späterer Zeit erinnert der pagus Borahtra an ihre Anwesenheit südlich der Lippe.<sup>4)</sup> Ihren Namen sollen sie nach R. Much von den Römern erhalten haben, die sie „Brecher“ d. h. Friedensbrecher nannten. Er ist aber zweifellos mit H. Paul<sup>5)</sup> und Förstemann<sup>6)</sup> aus brok (mit t-Erweiterung) abzuleiten. Sie heißen demnach Brook- oder Bruchlandleute und haben in den Ems- und Lippebrüchen gewohnt.

Das Verhängnis erreichte sie, als die Sachsen erschienen. Diese (sahsa-ganautoz „Schwertgenossen“ genannt) hatten im Jahre 531 mit Hilfe der Merowinger das Thüringer Reich vernichtet und unterwarfen gegen 600 die Brukterer und Marjen.<sup>7)</sup>

Über die Art und Weise der sächsischen Eroberung sind wir nicht unterrichtet. Die Sachsen, deren Namen Tacitus nicht kennt, saßen ursprünglich in Nordalbingien,<sup>8)</sup> dem Lande der nördlichen Elbleute, bis zur Eider. Die Nordalbingier zerfielen in die Thiat-

1) Deutsche Stammeskunde. 1905. S. 85.

2) Tacit. Germ. 8.

3) Tacit. Germ. 33.

4) Vgl. auch die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 833.

5) Germ. Philol. III. S. 903.

6) Altdeutsches Namenbuch. II. 1913. S. 589.

7) R. Mübel, Festschrift der Grasschaft Mark. 1909. „Dortmund“. S. 107 f.

8) R. Much, Deutsche Stammeskunde. S. 97.

marsgoi, Holtsati und Sturmarii. Der erste Stamm, das Gauvolf der Dithmarschen (gotisch thiuda „Volk“, „politisch verbundener Stamm“ und dänisch marsk „Sumpfland“)<sup>1)</sup>, lehnte sich an die Nordseeküste an, der zweite, die Holzassen, Holsten, dehnte sich im Nordosten bis zur Schwale aus und der dritte, die Leute um Hamburg am „sturen Mar“ (altfrisisch mar „Graben, Teich“, angelsächsisch mere „Sumpf“)<sup>2)</sup>. Nach Adam von Bremen<sup>3)</sup> fließt durchs Land der Holsten die Sturia, die heutige Stör, die bei Glückstadt in den Elbebusen mündet. Sie kann also für die Erklärung des Namens Sturmarii wohl nicht herangezogen werden. Ich darf hier auf meine Herleitung des Dorfnamens Störmede verweisen.

Der Eroberungszug der Sachsen in Westfalen ist nun nicht in einem einzigen Jahre mit Einsetzung gewaltiger Heeresmassen erfolgt. Die Unterwerfung Englands (449) und Thüringens (531) hatte schon starke Kräfte in Anspruch genommen. Wir müssen daher annehmen, daß schon vor dem Falle des Thüringer Reiches die Sachsen sich auf dem linken Elbufer nach Süden zu ausgedehnt hatten. Westlich der Nordelbe und an der unteren Weser wohnten zur Römerzeit die Chauken (germ. \* Hauhoz d. i. „die Hohen“)<sup>4)</sup> und südlich von ihnen bis ins Weserbergland hinein die Angrivarier. Seitdem sie die Brukterer (98 n. Chr.) vernichtend geschlagen hatten, schweigt die römische Literatur von ihnen fast ganz. Erst mit dem 4. Jahrhundert erscheinen Völker aus ihrem Stammesgebiet wieder auf dem Kriegspfade gegen den römischen Nimes. Aber als diese im Jahre 355 im Verein mit den neuen Stammesverbänden der Franken und Alamannen in die Rheingegenden eindringen, nennen sie sich nicht mehr Chauken, sondern Sachsen.<sup>5)</sup> Daraufhin wird Julian zum römischen Cäsar von Trier ernannt, der 357 die Alamannen bei Straßburg besiegt und darauf gegen die Franken zieht. Von nun an folgen sich die Einfälle der Sachsen ins Römerreich von der See her (litus Saxonicus wird die nordgallische Küste ge-

1) R. Much erklärt das Wort als „Gauvolf eines Dietmar“, was bei dem bekannten Freiheits- und Unabhängigkeitsinn der Dithmarschen nicht annehmbar ist.

2) F. Kluge, *Ethym. Wörterbuch*. „Meer“ und Marsch“.

3) Erhard, R. 102. Bemerkenswert ist seine Angabe: tertii qui et nobiliores Sturmarii dicuntur eo quod seditioibus illa gens frequenter agitur.

4) R. Much, *Stammeskunde*. S. 94.

5) Erhard, R. 66. Der neue Name scheint den alten des Stammesverbandes der Ingväonen verdrängt zu haben.

nannt) und über den Rhein. Im Jahre 553 wird auch das neugegründete Merowingerreich der Franken von ihnen heimgesucht.<sup>1)</sup>

Es ist kein Zweifel, daß die Sachsen inzwischen der Chauken und Engern Herr geworden waren; wahrscheinlich geschah die Vernichtung des Bruktererreiches schon mit ihrer Hilfe oder unter ihrer Anführung. Ptolemäus (um 150 n. Chr.) erwähnt zuerst ihren Namen, der also zwischen 98 (Entstehungsjahr der Germania des Tacitus und Jahr der Niederlage der Brukterer durch die Chauken) und 150 n. Chr. aufgekommen ist. Auf demselben Wege der Zusammenfassung kleinerer Stämme zu Volksverbänden, wie bei den Franken und Alamannen, müssen wir uns auch die Bildung des Verbandes der „Schwertgenossen“ d. h. der Sachsen vorstellen. Der Schwertadel der alten Stämme wird sich mit dem der Nordalbingen auf Kosten der chaukischen und engrischen Bauernbevölkerung auseinandergesetzt haben. Nach germanischer Eroberungsart hat sich dabei eine gewaltsame Beschlagnahme von Land und Leuten der Urbevölkerung vollzogen. Anders können wir den Aufstand der Stellingener Bauern nicht verstehen, die sich 842 gegen ihre Grundherren auflehnen und sich von Kaiser Lothar I. die Wiederherstellung ihres alten Rechtes zusichern lassen.<sup>2)</sup> Es war eine Erhebung der chaukischen Bauern gegen die chaukisch-sächsischen Edeling. Der pagus Sturmii um Verden an der Weser und Aller scheint auf eine zusammenhängende, bäuerliche Niederlassung aus der Gegend der Sturmarii hinzuweisen.

Genau so müssen wir uns die Besitzergreifung des Landes der Cherusker durch die engrischen und des Landes der Brukterer durch die chaukischen Sachsen vorstellen, wie ja auch der Name des Dorfes Stur-methi an die Sturmarii erinnert. Die Urbevölkerung ist nicht ganz vertrieben, sondern unterwürfig gemacht worden. Von den Brukterern scheinen Teilstämme in den pagus Boroetra<sup>3)</sup> südlich der mittleren Lippe abgedrängt zu sein.

Für das Geseker Land hat Lappe festgestellt, daß es vor der Zusammenziehung der Bevölkerung in die Stadt mit einer Anzahl kleinerer und größerer Häufendörfer bedeckt war, die er germanischen und zwar zumeist fränkischen Ursprungs sein läßt. Nur fünf dieser Weiler versetzt er auf Grund der Namensforschung Arnolds<sup>4)</sup> in

<sup>1)</sup> Gregor von Tours. IV. 10.

<sup>2)</sup> Annales Bertin. I. S. 437 (Erhard, R. 842).

<sup>3)</sup> Erhard, R. 421 (ad a. 858) u. a. Varianten.

<sup>4)</sup> Die Ortsnamen als Geschichtsquellen. 1882.



die vorkarolingische Zeit. Der Name Stalpe soll sogar keltischer Herkunft sein, als Flußname auf — apa. Der Name kommt aber als Herkunftsbezeichnung seit 1134 bei Konrad von Stapel oder Stapelo<sup>1)</sup> häufig vor und heißt nichts Anderes wie Stabholz (Stab = Stock, vgl. Stockheim). Es ist ferner festgestellt worden, daß nichts dazu zwingt einen der Namen für fränkisch zu halten. Nach Meitzen<sup>2)</sup> sind die Hellwegdörfer auf die Marsen zurückzuführen, in die die Brukterer einrückten. Die Sachsen aber griffen, wie aus der politischen Organisation des Mittelalters rückwärts erschlossen werden könnte, in die vorgesehene Gewanneinteilung der Dörfer durch ihre Schultheißen ein und schufen die Hufenverfassung der Einzelhöfe. Mübel<sup>3)</sup> bekämpft diese Ansicht und will für die älteste Zeit hofmäßige Anlagen (der Kelten!) erweisen. Wären Marsendörfer am Hellweg anzunehmen, so müßte diese Straße doch in der Römerzeit irgendwie hervortreten. Das ist nicht der Fall. Er neigt der Ansicht zu, daß die geschlossen vorkommenden Einzelhöfe wie die Königshufen den Franken zuzuschreiben seien und damit wohl auch die Dörfer. Die Hellwegebene wäre nach ihm also so gut wie ganz mit fränkischen Kolonisten besiedelt worden. Diese Ansicht läßt sich nicht halten.

Rietschel stellt demgegenüber die sächsische „Goschaft“ als die direkte Fortsetzung der altgermanischen Hundertschaftsverbände fest. Es soll unten nachgewiesen werden, daß diese Tatsache auch für unsere Gegend zutrifft, und daß wir annehmen müssen, daß die Haolde an der Spitze ihrer Hundertschaft Besitz davon ergriffen haben. Die Namen Ha-holt, Ha-old, Ha-wald, Hah-olf und Ha-ulf stellt Förstemann zusammen unter hah<sup>4)</sup> zu hahan „hängen“, das zu „Hang“ „Höhe“ gehört. Die Ho-hold, Ho-olt, Hoh-ulf, Ho-ulf dagegen bringt er<sup>5)</sup> unter hauha, urdeutsch hauhas, got. hauhs, ahd hoh „hoch“ unter und bemerkt dabei, daß anlautendes hauh in Sachsen oft vorkomme, während es im westfränkischen Gebiet überhaupt nicht vorzukommen scheine. Wenn er aber dazusetzt, daß an die Chauken als ein früh verschollenes (!) Volk wohl schwer-

<sup>1)</sup> Erhard, C. 367 u. 391. Konrad Stapel tritt 1155 hinter Werno von Störmede als Zeuge auf. Schaten. I. S. 560.

<sup>2)</sup> Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 1895. II. 79 u. 259.

<sup>3)</sup> Reichshöfe usw. S. 36 und Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. 1904.

<sup>4)</sup> Alideutsches Namenbuch I. S. 720.

<sup>5)</sup> Ebenda S. 800.

lich jemals zu denken sei, so belehrt uns R. Much darüber eines besseren, indem er das lateinische *Chauci* dem germanischen *Hauhöz* ohne Bedenken gleichstellt.<sup>1)</sup> Es fragt sich nur, ob wir den Namen *Haold* örtlich oder völkisch erklären wollen. Im ersten Falle hieße es etwa „Höhenmann“, was aber keinen guten Sinn ergeben würde, da von *Osabrück* bis herauf zum *Ittergau*, wo die *Haolde* erscheinen, diese Bezeichnung nichts Unterscheidendes hätte. Nehmen wir ihn dagegen als den Lieblingsnamen eines Geschlechts, das bei den *Chauken* in hohem Range stand und *chaukischen* Hundertschaften vorstand, so dürfen wir ihn etwa mit „*Chaukenfürst*“ übersetzen.

Mitglieder der *Haoldsippe* finden wir früh und, wenn wir die *Ho-sed* und *Ho-rid* mitzählen, in einer Anzahl von mehr als einem Duzend unter den Brüdern des Klosters *Corwey*.<sup>2)</sup> Der erste ist *Ho-ulf*, der unter dem Abte *Warin* (826—856) lebte, der letzte *Ha-ulf*, dessen Abt *Druthmar* (1014—46) war.

Aber nicht allein der Name bezeugt die sächsische Herkunft des edlen Geschlechtes. Schon *Wormstall* hat darauf hingewiesen, daß es nicht so sehr der königliche *Fiskus* der Franken, als vielmehr sächsische Edeling und Edelfrauen gewesen seien, die ihre umfangreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster z. B. an *Corwey*, *Werden* und *Treckenhorst* gemacht hätten.<sup>3)</sup> Die fränkischen Beamten waren gar nicht in der Lage, Grundeigentum zu verschenken, weil sie keins hatten.

Den Geseker *Haoldhof* hatten wir schon erwähnt. Einen anderen dürfen wir bei *Lipperode* suchen. Denn südlich vom Dorfe liegen, kurz vor dem Zusammenflusse des *Werschgrabens* (!) und der *Lippe*, in einer auf allen Seiten vom fließenden Wasser umgebenen, leicht erhöhten, trockenen Stelle — nur ein schmaler, leicht zu schützender Zugang kommt von Osten — die Trümmer des *Stammburgsitzes* der edlen Herren von der *Lippe*. Vielleicht haben sie sich auf diesem von der Natur selbst befestigten Werder in den Besitz einer schon vor ihnen bestehenden, altgermanischen *Fliehburg* gesetzt und von da aus die *Lippe-Rodung* geschaffen. *Wiesen-* und *Waldbau* war den *Sachsen* von Haus aus bekannt. Dabei kam es ihnen zu statten,

<sup>1)</sup> *Stammeskunde*. S. 94.

<sup>2)</sup> *Philippi*, *Der liber vitae* des Klosters *Corwey*. *Nomina fratrum novae Corbeiae*. 1916. Ich habe die Abzüge einsehen dürfen, die mir Herr *Geheimrat Philippi* liebenswürdig zur Verfügung gestellt hat.

<sup>3)</sup> *Ethnograph. Forschungen zur Geschichte Nordwestdeutschlands in der Römer-, Sachsen- und Frankenzeit*. 1901. S. 13.

daß mit dem Erscheinen der Sachsen in Westfalen eine steigende Wärmezeit einsetzte, die, wie unsere Pflanzen- und Tiergeographen annehmen, um 1000 herum ihren Höhepunkt erreichte. Wie ein herrenloser Wald von germanischen Herren in Besitz genommen wurde, erfahren wir aus einer bairischen Chronik vom 11. Jahrhundert. Graf Hermann von Chastelin, so erzählt der Mönch Konrad von Schehern, zog mit seinen Hörigen und freien Bauern in einen angrenzenden „herrenlosen“ Wald bei Aibling, nahm ihn ohne Widerspruch in Besitz durch Anhauen der Bäume, durch Anzünden von Feuern und durch dreitägigen Aufenthalt.<sup>1)</sup>

Auch der Grund und Boden der gleich nach 1168 von Bernhard II. von der Lippe gegründeten Stadt an der Lippe (Lippstadt) mit ihrer Mark gehörte den lippischen Herren.<sup>2)</sup> Die Landwehr der Lippstädter Mark ging im Süden bis zum Gieseler Bach, im Westen bis zur Glenne, im Norden bis zum Haustenbach, der in die Glenne mündet, im Osten bis Nieder-Dedinghausen. Die Bürger der Stadt hatten das Mitbenutzungsrecht an Jagd, Fischerei, Almende und gemeiner Mark. „Binnen der Landwehr der Stadt Lippe“ trugen aber auch die Herren von Hörde zu Störmede die Höfe zu Ussen<sup>3)</sup> und zu Jüngerlinghausen<sup>4)</sup> vom Kölner Erzbischof zu Lehen. Seitdem Erzbischof Philipp um 1190 für 300 Mark die Lippia Bernardi cum oppido suo gekauft hatte, waren die Lipper kölnische Lehnsträger. Sie wurden ihnen aber entfremdet, als im Jahre 1366 die kölnischen Ansprüche an die Grafen von der Mark für 3000 Gulden verpfändet wurden.<sup>5)</sup> Und als 1403 Graf Adolf zu Cleve und von der Mark dem Bernd von Hörde zu Bofe die schuldigen 780 rheinischen Gulden nicht zahlen kann, macht er ihn zum Amtmann zur Lippe.<sup>6)</sup> Für seine Mühewaltung soll dieser aus der Mühle und dem Morgenforn jährlich 24 Malter Korn und die Hälfte der daselbst fallenden Gerichtsbrüchte erhalten. Im Jahre 1455 aber haben die Herren von Hörde schon 1400 rhein. Gulden zu fordern. Dies bekennt Johann, Herzog von Cleve und Graf

<sup>1)</sup> H. Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark. 1908. S. 13.

<sup>2)</sup> A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Lippstadt 1901. S. 1\*.

<sup>3)</sup> Lehnbrief vom 12. April 1482. Dep. Borcholz-Störmede.

<sup>4)</sup> Lehnbrief vom 29. Sept. 1505. Daselbst.

<sup>5)</sup> Nr. 94 des Dep. B.-St. Revers des Grafen v. d. Mark an Engelbert Erzb. v. Köln (21. Juli 1366). Alte Abschrift.

<sup>6)</sup> Nr. 110 des Dep. B.-St. (30. Juni 1403). Alte Abschrift.

von der Mark und ernennt zugleich Dietrich von Hörde zum lippischen Amtmann. Zugleich erklärte er, daß er mit seinem Neffen Bernd von der Lippe übereingekommen sei, die Stadt Lippe je zur Hälfte zu besitzen. Als Entschuldigung habe er dem von Hörde jährlich 40 rhein. Gulden aus dem Rheinzolle von Buderich verschrieben.<sup>1)</sup> Wie saumselig aber die Bezahlung vor sich ging, erfahren wir aus dem klugreichen Testament Philipps von Hörde aus dem Jahre 1505. Durch den Vertrag von Xanten (1614) ist Brandenburg in den Besitz der märkischen Hälfte von Lippstadt gekommen. Die lippische Hälfte hat Preußen im Jahre 1850 gekauft. Die Herren von der Lippe haben hier nur die beiden Einschlußgebiete von Lipperode und von Kappel behalten. Sie hatten sich rechtzeitig vor der drohenden Umklammerung der Kölner und Paderborner ins lippische Bergland zurückgezogen, wo sie 1150 Detmold erwarben,<sup>2)</sup> in dem Graf Haold vor 1011 und seither der Bischof von Paderborn den Königsbann ausübten. Wahrscheinlich hatten sie, als Sippenverwandte Haolds, von dort aus ins lippische Tiefland übergegriffen. Will doch auch Seiberz sogar ihre Familienbeziehungen zu Wittekind, den westfälischen Grafen von Werl-Urnsberg und dem sächsischen Kaiserhause nicht geradezu abstreiten.<sup>3)</sup>

### V. Die Herren von Stürmede.

Um dieselbe Zeit, als die Herren von der Lippe Detmold erwarben, erscheint in den Urkunden der erste Herr von Stürmede. Als nämlich am Tage Christi Himmelfahrt, am 5. Mai des Jahres 1155, in capitolio Patherburnensi Bischof Bernhard I. von Paderborn dem 1140 gestifteten Cisterzienserkloster Hardehausen, oberhalb des Diemelortes Scherfede, Stiftung und Ausstattung beurkundet, befindet sich gleich hinter dem Bogte der Paderborner Kirche Volkwin von Schwalenberg, dessen Bruder Widetind und dem Edelherrn Thietmar von Büren: Werno von Stürmethe.<sup>4)</sup> Aus der Zusammenstellung geht unzweifelhaft hervor, daß auch

<sup>1)</sup> Nr. 167 des Dep. B.-St. (2. Febr. 1455). Abschrift.

<sup>2)</sup> Gothaischer Genealogischer Hofkalender. 1914. S. 42.

<sup>3)</sup> Dynasten. S. 334. Joh. Piderit hat als erster (1620) die Abstammung von Wittekind angenommen. Auch Falke (Codex S. 147 u. 171) leitet in zwei Stammtafeln die Haolde in gerader Folge von Adelhart, dem Großvater Wittekind's, ab.

<sup>4)</sup> Schaten, Annal. Paderb. I. S. 560. Erhard, R. 1824.

Werno ein nobilis gewesen ist, wenn auch bei ihm und seinen voranstehenden Mitzeugen nur die Standesbezeichnung „liberi“ angewandt wird<sup>1)</sup>. Das Entscheidende ist der Allodialbesitz, und dieser ist sogar für zwei Linien in Störmede vorhanden gewesen, wie uns die Güterrolle des Erzbischofs Philipp von Köln (1167—91) beweist.<sup>2)</sup> Der eine Allodialherr hieß Rabodo de Stormede, der andere Reyner de Stormede. Rabodo wird uns außerdem in dem Lehnbriefe des Bischofs Bernhard II. von Paderborn<sup>3)</sup> für den Grafen Simon von Tefeneburg ausdrücklich als nobilis bezeugt.

Diese Edelherren von Störmede sind wie ihre Gentilen die Herren von der Lippe sächsischer Herkunft. Das beweist ihr uralter Allodialbesitz, das beweisen auch ihre Schenkungen an Corweh. Bei ihnen hat nicht allein Haulf eine Rolle gespielt, der in Sturmithi duas partes de manso geschenkt hat,<sup>4)</sup> und zwar unmittelbar nach der Stiftung des Klosters durch Ludwig den Frommen (822), sondern Zeuge dieser Behauptung ist auch der sonstige ausgedehnte Corweyer Güterbesitz in den zur Grundherrschaft Störmede gehörigen Gebieten.<sup>5)</sup> In dem um 1158 auf Veranlassung des Corweyer Propstes Adalbert (1147—76) verfaßten *catalogus donatorum Corbeiensium* wird unter Königen, Herzögen und Grafen auch Thinchradus ohne Standesbezeichnung als Geschenkgeber von Sturmethi genannt;<sup>6)</sup> er findet sich in den Traditionen nicht vor. Er kann ein Ahnherr einer der beiden Störmeder Linien sein. Daß die Geschenkgeber dieser Klostersgüter in den Traditionen nicht alle genannt sind, hat darin seinen Grund, daß die Corweyer Aufzeichnungen eben nicht vollständig sind und nur bis zum Jahre 1037 reichen.

Die Edelfinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Bergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Sie übten über einen Teil der Freien und Liten eine Herrschaft aus, die vor der Unterwerfung des Volkes durch Karl den Großen mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Als erster Ministerial erscheint Ludolfus de Osdagessen, dem Cunradus Stapel folgt.

<sup>2)</sup> Seiberh, *U. B. I.* Nr. 99. S. 136.

<sup>3)</sup> Erhard, *R.* 2231 und C. 487.

<sup>4)</sup> § 251 der trad. Corb. Ausgabe von Wigand. 1843.

<sup>5)</sup> Vgl. unten „das Corweyer Bitsamt Wömmighausen“.

<sup>6)</sup> Wilmans *Kaiserurkunden.* I. S. 508.

<sup>7)</sup> Schröder, *Rechtsgeschichte.* S. 225.

Diese Stellung hat ihnen die Kraft gegeben, sich im großen Maße der Urbarmachung des eroberten Landes zu widmen. Und diese Arbeit war des Schweißes der Edlen wert im Gebiete der sturen Mede, in Störmede. Wie doch das Wort erinnert an die Stör und die Stormarn!<sup>1)</sup> Freilich mitten im Sumpflande des Störmeder Baches war des Bleibens nicht. Aber am Süden, dort wo die Ränder sanft ansteigen, ließ sich die trockene Baustelle finden.

Im Westen und Süden war der Platz durch Wasserläufe geschützt. Der östliche Halbbogen war bald als Graben und Wall gezogen. Im Burgenbau war der Sachse Meister, wie die Gresburg, die Sigiburg, die Fburg u. a. beweisen. Er selber wohnte nach altgermanischer Sitte auf offenem Hofe am Fuße dieser Fluchtburg.<sup>2)</sup> Wald und Wiese, wie er's daheim gewohnt gewesen war, stand in überreichem Maße zur Verfügung. Die Bauern und Hörigen, die ihm aus der Hundertschaft zugeteilt waren, taten rüstige Arbeit zur Schaffung von Feldern d. h. waldfreier Ackerflächen. Sie wohnten zum Teil unmittelbar bei ihm am Ort, zum andern Teile hatten sie sich truppweise in den Dörfern Langeneide, Ering-, Ermsing- und Bönninghausen ihre Wohnstätten geschaffen, unter Führung ihrer Schulden. Auch andere Dorf- d. h. Ackerstätten waren noch in der Störmeder Feldmark vorhanden. Sie sind im Laufe der Zeit eingegangen.

Der Umfang dieser Feldflur wird uns bis in die kleinste Einzelheit mit notarieller Silbenstecherei mitgeteilt in dem Schnadeprotokoll vom 19. September 1603.<sup>3)</sup> Sie erstreckte sich im Süden bis zur heutigen Burg Eringerfeld (einschließlich)<sup>4)</sup>, dann am Störmeder Bach durchs Weide- und Wiesengebiet in den Norden hinein bis achter den aeckhave (Eringhäuser Schulte im „Eickhof“) die lange drift endtlang bis uf den groenen wegh die (!) von

<sup>1)</sup> R. Köpcke (Flußnamenforschung und Siedlungsgeichte. Deutsche Geschichtsblätter. 1907. 9. Heft. S. 233 ff.) stellt an der Hand von Flußnamen Zuwanderer fest aus Schleswig-Holstein über das Elbegebiet nach Thüringen (Vgl. z. B. Alster und Elster!).

<sup>2)</sup> Schuchhardt, „Befestigungswesen“ in Hoops Reallexikon S. 207 § 7. Aus dem offenen Hofe hat sich in Störmede der Gebäudebereich des „alten“, aus der Fluchtburg der des „hohen“ Hauses entwickelt.

<sup>3)</sup> Original und zwei Abschriften im Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M. Ohne Nr.

<sup>4)</sup> Die Schnade ging zwischen dem Burghause und dem Schafstall hindurch.

Monnickhausen<sup>1)</sup> uf die lincker handt henuf Benninckhausen tho, die hangende weide genant, bis uf das steche<sup>2)</sup> na der (!) Geseker kerkwech, von dannen also uf Stormede wederumb, langs der müllen so Junkhern Bernhardtten Silvestern van Hoerde zustendigh. Im Westen geht's die schlee endtlangs henuf under den Lhoebergh hero beneben under dero von Geseke halsgericht. Über diese Gegend ist „vormals“ (nach 1577) ein Vertrag geschlossen zwischen den Gesekern und den Junkern von Stormede, nach dem sich die Schnadegesellschaft richtet. Diese hat sich in Stormede zwischen dem Kirchhofe und dem Hause des Schmiedes gesammelt und wird angeführt von den Junkern Bherendt Silvester von Hoerde wie och Reinhardt von Bocholdt ein jeder selb ander zu pferde, begleitet von dem Geseker Notar Peter Fürstenberg. Zu ihr haben sich eingefunden die semptlichen eingesessene mennern des dorpfes oder freyheit Stormede, olde und junghe beyeinander mit ihrer gewehr.<sup>3)</sup> Wegen ihres hohen Alters ließ sich ein Teil der Männer fahren. Daß aber unter dorpf oder freyheit Stormede nicht allein das heutige Dorf verstanden wird, geht daraus hervor, daß gesagt wird: bis vor Dedinckhausen, voräver an den Lipschen voedpade, Alhir sint die Langeneikeschen staende gebleven, aber die Stoermeschen sint vordgegangen. Unter Störmeschen müssen auch die Ering- und Ermjinghäuser Männer verstanden worden sein; denn sie sind nicht besonders erwähnt, obwohl ihre Dörfer mit zur Feldmark gerechnet worden sind. Im Westen geht sie nämlich bis: an den wegh zwischen den von Ehekelhoe und Langen Eiken bis an den Deveshagen,<sup>4)</sup> alsdan uf die Suile von dannen uf den Schwarten Raven durch den schlagbaum an der rechten

<sup>1)</sup> Das Original hat = hausen, die Abschriften = husen. Ein Beweis dafür, daß amtlich die hochdeutsche Sprache von Köln her über Arnberg bei uns eingeführt ist. Sie ist bereits 1544 in einem amtlichen Schiedsvertrage derer von Hörde angewandt. (Dep. B.-St. Nr. 336.)

<sup>2)</sup> Steg.

<sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgechichte (S. 388) mittelhochdeutsch gewer, altfriesisch warend, werand, mittellateinisch warens, warantus „Stellung des Gewährsmannes“. M. Lexer (Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch S. 79) „förmliche Einkleidung in einen Besitz“, „Besitzrecht“. Gewer muß hier wohl in heutiger Bedeutung als Flinte, Feuerrohr verstanden werden.

<sup>4)</sup> Westlich von Mittelhausen der zweite Weg. Mitteilung des Herrn Oberförsters Kneer in Eringerfeld.

...siden des weges . . . . . Nachher weiter durch das „Gerdesholdt“<sup>1)</sup> bis uf die drift an des Wernessen wiese und daselbst zwischen dem hecke und der wessen sein in beisein der alten menner nach alter gewonheit wie sie berichteden, ock augenscheinlich zu ersehen, kulen gewesen, dieselben also daruf in continente und jegenwerdt unser aller dieselbe olde kulen wedder ufgegraben und renovirt worden.

Die alte Störmeder Feldmark, wie sie uns hier amtlich beschrieben wird, umfaßte also dasselbe Gebiet wie das heutige Kirchspiel Störmede, mit Einschluß der Burg Eringerfeld, die heute zur Pfarrei Hönkhäusen gehört, und Bönninghausen, das nach Geseke eingepfarrt ist. Für die Abschließung dieses Gebietes nach außen sorgten Schledden, Schluchten, Berge und Landwehren, wie die Schlagbäume und Schlinkbäume bezeugen, die in dem Schnadeberichte genannt werden. Auch der Brantenbaum, nach dem die Brantenbaumer Mühle benannt ist, muß ein solcher Wegebaum an der Brante<sup>2)</sup> gewesen sein.<sup>3)</sup>

In dieser Feldmark haben wir wohl die eine Allodialherrschaft der Herren von Störmede wie in der Lippstädter Mark die der Herren von der Lippe zu suchen, deren Lehnshoheit Erzbischof Philipp von Köln gekauft hat. Allodialbesitz derselben Herren haben wir aber auch schon oben in Bofe festgestellt. Hierüber berichtet uns nicht allein das Testament Philipps von Hörde vom Jahre 1505, sondern auch die Notariatsurkunde über die geleistete Erbhuldigung der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boick vor Anna von Hörde und ihrer Schwester Hermanna von Hörde, Gemahlin Diedrichs von Heiden im Broich vom 10. Februar 1575<sup>4)</sup> und die „Separation etlicher Erb-, Lehen- und Pfandtgüter und sonst, so weilandt Franz, Philips und Raven von Horde und Ihre Vorderen eingehabt aus einem Inventario . . . aufgericht am 21. bis 27. Februarij. Ao 1576.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Im Volksmunde „Giärstholt“, wohl Geest- oder Geistholz. Geest ist höher gelegenes trockenes Land. Vor dem Holze liegt der „tiefe Bruch“.

<sup>2)</sup> Vgl. Lipper-Bruch-Baum nördlich von Lippstadt.

<sup>3)</sup> Schuchhardt schreibt unter „Landwehren“ (in Hoops Reallexikon): „Rübel möchte die Methoden der Grenzabsehung, die im wesentlichen den Fluß- und Bachlauf benutzt und oben möglichst von Quelle zu Quelle überspringt, speziell für die Franken in Anspruch nehmen. Dem ist schon mehrfach widersprochen worden. Die Methode scheint gemeingermanisch zu sein und vielleicht noch weiter verbreitet.“ Näheres darüber bei H. Schotte, Studien zur westfäl. Mark. I. a. D.

<sup>4)</sup> Nr. 395 Dep. B.-St.

<sup>5)</sup> Nr. 416 Dep. B.-St.



Die Störmeder Herrschaft, die von der Boker 1354 abgetrennt worden war, hat, wie aus späteren Zeugnissen hervorgeht, ursprünglich auch in Bökenförde, Kirbeck, Esbeck, Dedinghausen, Mönninghausen Amts- oder Besitzrechte gehabt.

Diese fünf Dörfer mit den oben genannten fünf bilden heute das Amt Störmede, das also aus der Herrschaft Störmede erwachsen ist. Es sind dieselben Ortschaften, die (mit Ausnahme von Bökenförde) als hörig aufgeführt werden in dem Rezeß vom Jahre 1577 zwischen dem Kurfürsten Salentin von Köln und den sämtlichen von Hörde<sup>1)</sup> als „die Dörfer, über die sich die von Hörde einer besonderen Hoheit und Herrschaft (und zu Bökenförde des Freistuhlgerrichtes) angemäset und berühmt“ hätten. Auf welche Rechtsgründe hin sich diese Herrschaft entwickelt hatte, wird weiter unten auszuführen sein.

Den Wohnsitz hatten die Inhaber der beiden Allodialbesitzungen in Störmede; denn sie benennen sich darnach.

Über den Besitz Reiners und seine Beziehungen zu den Herren von der Lippe haben wir oben gesprochen. Über Rabodo erfahren wir Näheres aus der Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn vom 14. Januar 1189.<sup>2)</sup> Bischof Bernhard, der dem Geschlechte der Herren von Jbbenbüren entstammte, schenkt mit Zustimmung seiner Schwester Gerberge und seiner Neffen Winemar und Arnold von Thedeheim, Söhnen seiner verstorbenen Schwester Hildeburg, die Mühle und die Burg in Jbbenbüren und sein ganzes Patrimonium nebst seinem Landgut in Friesland der Paderborner Kirche und belehnt damit den Grafen Simon von Thyfeneburc. Für die Übernahme des Lehens verschreibt er diesem *vir illustris et potens et genere ac dignitate magnus* mit Zustimmung aller Würdenträger der Paderborner Kirche *quindecim Talenta primo vacantia*. Sollte aber der Graf diese 15 Talente zu Lebzeiten des Bischofs nicht annehmen, so würden ihm und seinen Erben die Nachfolger des Bischofs verpflichtet bleiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sollen aber bleiben die *beneficia quatuor nobilium*, *Widekindi de Waldekke*, *Widekindi de Pyrremont*, *Florini de Spenge*, *Rabodonis de Stormethe*, *et omnium ministerialium*. Unter den Zeugen befindet sich auch als *nobilis* Bernhardus de Lippea.

<sup>1)</sup> Nr. 419 Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Erhard, C. 487.

Die Urkunde ist ein beredtes Zeugnis dafür, unter welchen ehrenreichen Bedingungen Edle Herren damals Lehensträger wurden.

Welches beneficium der Paderborner Kirche hatte nun der Edelherr Rabodo in Händen?

Darüber belehrt uns der Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom 6. April 1247 (nach Kölner Rechnung 1248).<sup>1)</sup> Bischof Simon von Paderborn (1247—77) hatte gleich nach seinem Regierungsantritte Maßnahmen getroffen, um den unaufhörlichen Übergriffen des Kölner Erzbischofs einen festen Damm entgegenzusetzen. Er zog deshalb ins Weichbild von Salzkotten die Dörfer Habringhausen, Bilsen und Hohenrod zusammen, machte es zur Stadt, die er mit Wall und Graben umgab,<sup>2)</sup> und legte in Bilsen eine Burg an.<sup>3)</sup> Erzbischof Konrad gab zwar seine Zustimmung, bedang sich aber aus, daß dem Paderborner Ministerialen Albert von Störmede die villicatio der curtis in Villose und ihr erblicher Besitz bei Beobachtung der Paderborner Rechte in der Weise verbleiben sollte, wie es seinen Vorfahren zugebilligt worden wäre. Albert mußte sie 1277 abtreten.<sup>4)</sup> Es ist wahrscheinlich, daß Bilsen zum alten Haoldischen Besitz gehörte. Denn die Äbtissin Hildegunde von Gesefke erhebt auf der Versammlung der sächsischen Fürsten zu Herzfeld (1024) Ansprüche auf die Güter Bilsji u. a., die von Sigibodo der Paderborner Kirche geschenkt waren (Vita Meinweri Nr. 72). Diesen Sigibodo (Siffo) hatte sie aus seinem Vogtante

<sup>1)</sup> Seibert, U. B. Nr. 249.

<sup>2)</sup> Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. S. 204. J. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Bd. I. 1916. Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. S. 18. „So bleibt als befriedigende Erklärung der Vereinigung mehrerer kleinerer Siedlungen zu einer neuen, größeren Ortschaft nur das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit vor Krieg und Fehde übrig.“ S. 80. „Nicht der eigene Entschluß, sondern ein fremder, gebieterischer Wille bestimmte die Bewohner ihrer alten Heimat den Rücken zu kehren und sich in der Stadt anzubauen, und zwar ging dieser Zwang von dem Stadtherrn aus, der die Abwanderung veranlaßte, um die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung der von ihm gegründeten Stadt zu heben.“ — In Gesefke war es der Erzbischof, der die Dörfer der Gesefker Feldmark zusammenzog, aber vor den Dörfern der Störmeder Mark Halt machte, weil hier eben nicht sein Wille gebot, sondern der der Herren von Störmede — ein neuer Beweis für die uralte Bodenständigkeit dieser alt-sächsischen Herren, die nur  $\frac{1}{2}$  Stunde von Gesefke saßen.

<sup>3)</sup> Lappe, Die Ruinen der Burg Bilsen bei Salzkotten. Gesefker Zeitung 1912. Nr. 76.

<sup>4)</sup> Seibert, U. B. Nr. 381. Vollständig im U. B. IV. Nr. 1481.

1015 entlassen, obwohl er ihr Verwandter war.<sup>1)</sup> Daneben besaßen die Störmeder bis 1277 die Villifikation des Königshofes zu Erwitte,<sup>2)</sup> der ebenfalls Eigentum der Paderborner Kirche war.

Rabodo und sein Bruder Keiner,<sup>3)</sup> von denen jeder ein allodium besaß, sind auch wohl die Stifter oder Inhaber zweier Linien von Störmede gewesen, die sich allerdings später in ihrem Störmeder Besitze wieder vereinigt haben; denn Friedrich von Hörde, der Gemahl der Störmeder Erbtöchter Kunigunde,<sup>4)</sup> ist im Besitze aller Störmeder Güter, bis sich um 1400 herum wieder die Linien des „hohen“ und des „alten“ Hauses aus den Enkeln Friedrichs bilden, während sich die Boker Güter schon unter den Söhnen Friedrichs von den Störmedern etwa 1350 abzweigen. Rabodos Söhne hießen Rabodo und Albert, von denen Rabodo 1237 tot war, wogegen der Vater in diesem Jahre noch lebte.<sup>5)</sup>

Nach 1250<sup>6)</sup> und 1256 erscheint ein Rabodo von Störmede als Paderborner Ministerial.<sup>7)</sup> Es kann nicht derselbe sein, wie der Sohn Rabodo, der mit seinem Vater Albert von Störmede in zwei Urkunden vom 9. März 1231 in Soest genannt wird<sup>8)</sup> als Zeuge des Erzbischofs Heinrich. Denn Albertus iunior stiftet 1237 mit Zustimmung seines Vaters (also doch Albertus senior) für seinen verstorbenen Bruder Rabodo ein Seelenamt in der Gesefer Stiftskirche. Der Rabodo vor 1250/56 muß ein Sohn des vor 1237 verstorbenen Rabodos, des Bruders Alberts II., sein. Der Vater Albert aber ist nachzuweisen am 14. Mai 1217 ohne Ortsangabe als Zeuge des Grafen Gottfried von Arnsberg<sup>9)</sup> und am 5. September desselben Jahres in Rütthen als Zeuge des Erzbischofs Engelbert von Köln.<sup>10)</sup> Ebenso im August 1230 in Soest als Zeuge des Abtes Hermann von Corvey<sup>11)</sup> und im selben Jahre zu Paderborn als Mitglied der Stände, die vom Bischof von Paderborn

<sup>1)</sup> Seiberh, U. B. I. S. 25.

<sup>2)</sup> Seiberh, U. B. Nr. 381. Vollständig im B. U. B. IV Nr. 1481.

<sup>3)</sup> B. U. B. III. Nr. 171. Urkunde von 1221.

<sup>4)</sup> Lehnbrief des Abtes Heinrich von Corvey für Friedrich von Hörde und dessen Frau Kunigunde. 5. Mai 1291 bzw. 92. B. U. B. VII. 2231a.

<sup>5)</sup> B. U. B. VII. Nr. 453.

<sup>6)</sup> B. U. B. VII. Nr. 736.

<sup>7)</sup> B. U. B. IV. Nr. 649.

<sup>8)</sup> B. U. B. VII. Nr. 386.

<sup>9)</sup> B. U. B. VII. Nr. 134.

<sup>10)</sup> B. U. B. VII. Nr. 138.

<sup>11)</sup> B. U. B. VII. Nr. 342.

einen landständischen Rat fordern.<sup>1)</sup> Wir dürfen ihn wohl als Albert I. bezeichnen.

Während aber noch 1237 sein Sohn Albertus iunior auftritt, nennen ihn die Urkunde von 1243<sup>2)</sup> und alle Urkunden der folgenden Jahre nur noch einfach Albert von Störmede. Er ist also Albert II. Der Vater ist vor 1243 gestorben. Vom primogenitus<sup>3)</sup> Alberts II. neben seinem Vater wird zuerst 1277 gesprochen in dem Verzicht auf die Störmeder Erblehen von Erwitte, Wilsen und Salzkotten. Noch 1284 am 29. Februar erscheinen Vater und Sohn bei einem Güterverkauf in Störmede.<sup>4)</sup> Nach dieser Zeit hören wir von ihnen als handelnden Personen nichts mehr.

Seiberg hat einen anderen Stammbaum aufgestellt, in dem vor allem Albert I. eine besondere Rolle spielt. Er setzt ihn nämlich dem Albertus dictus miles de Lippia gleich, der mit seiner Frau vom Abte Thetmar von Corweh die Corweher curia in Munnichusen unter Amtsrecht als erbliches Lehen erhält.<sup>5)</sup> Die Urkunde hat kein Datum. Deshalb muß uns die Regierungszeit des Abtes (1205—16) einen Fingerzeig geben. Albert von der Lippe war also Corweher Amtmann von Mönninghausen geworden, der im Auftrage des Corweher Abtes die Amtseinkünfte einzuziehen und abzuliefern hatte. Vorher hatte Gottschalk von Mönninghausen dieses Amt bekleidet, aber die Präbende der Corweher Klosterbrüder zurückbehalten. Deshalb war er vom Abte abgesetzt worden.

Später (vor 1291) ist Albert von Störmede im Lehnsbesitze des Offiziums mit allen Einkünften und Zubehörungen,<sup>6)</sup> so daß

<sup>1)</sup> W. u. B. IV. Nr. 188.

<sup>2)</sup> W. u. B. VII. Nr. 542.

<sup>3)</sup> W. u. B. VII. Nr. 1800.

<sup>4)</sup> W. u. B. IV. Nr. 1783.

#### Stammtafel.

Berno von Störmede 1155 (Thinchradus, vor 1158)

Rabodo I. 1189—1221    Reiner 1189—1223

Albert I. 1217—1237

Albert II. 1243—84    Rabodo II. 1231—37

Albert III. 1277—84    Rabodo III. 1250—56.

<sup>5)</sup> W. u. B. VII. Nr. 18.

<sup>6)</sup> W. u. B. VII. Nr. 2231a.

das Stift nichts mehr bezog. Er hatte also eine weitaus günstigere Stellung als Albert von der Lippe. Er war nicht Amtmann, sondern Besitzer unter der Lehnsheerheit des Abtes. Ähnlich so wie es bis 1277 in Erwitte und Bilsen gewesen war. Eine derartige Veränderung zu Ungunsten des Stiftes muß ihren Grund haben. Und dieser bestand darin, daß Bischof Simon von Paderborn, dem der Abt die villicatio Munekehosen für 300 Mark verpfändet hatte, diese an die beiden Albert von Störmede, Vater und Sohn, für 400 Mark weiterverpfändet hatte.<sup>1)</sup> Wenn nun, wie Seiberz mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit besonders auf Grund seiner Entdeckung über die Lippische und Störmedesche Rose behauptet, Albert von der Lippe gleichbedeutend wäre mit Albert I. von Störmede, so verstände man ganz und gar nicht, weshalb dieser Albert, der doch Corweyscher Amtmann war und deshalb über Corweysche Geldverlegenheiten im Klaren war, nicht die 300 Mark aus seiner Tasche erlegt hatte, anstatt sich den Paderborner Bischof zuvor kommen zu lassen und nachher dem Paderborner 100 Mark Aufgeld zu geben. Und 100 Mark bedeuteten doch in der damaligen Zeit recht viel, wie wir aus dem Verkauf der Lehnsheerheit von Störmede und von Lippe an den Erzbischof Philipp wissen. Außerdem haben wir kein Siegel dieses Albert von der Lippe, auf dem das Wappen der Edelherrn von der Lippe und derer von Störmede wiedergegeben wäre. Wie ist's überhaupt möglich, daß Seiberz durch den bloßen Zusatz miles de Lippia auf den mit Eifer verteidigten Gedanken gekommen ist, es müsse unbedingt einen Edelherrn von der Lippe bezeichnen? Der Ausdruck bedeutet vielmehr, daß dieser Albert schon vor der Übernahme des Mönninghäuser Amtes ein Ministeriale war, was auch durch die Urkunde des Abtes Thetmar bestätigt wird, indem sie fordert, daß auch Alberts Frau Gertrud Ministerialin werden mußte. Sonst wäre die Verleihung des Amtes ungültig. Hat Seiberz daraus geschlossen, daß Gertrud eine „edle“ Frau gewesen sei? Sie kann doch auch die Tochter eines gemeinfreien Bauern gewesen sein, so daß ihr Übertritt in die Corweyer Hörigkeit notwendig wurde. Nie und nimmer hätte sich eine Tochter aus dem stolzen Geschlechte der Störmeder Haolde dazu bereit gefunden, die Frau eines Corweyschen Amtmannes zu werden. Und nun macht Seiberz diesen mißverstandenen

<sup>1)</sup> W. II. B. IV. Nr. 1481.

Ritter Albert gar zum Vater Keiners und Rabodos, die doch schon 1189 im Allodialbesitze von Störmede sind.<sup>1)</sup>

Die Weiterverpfändung des Mönninghäuser Amtes an die beiden Alberte von Störmede hat offenbar stattgefunden nach dem Essener Vertrage zwischen Erzbischof Konrad von Köln und dem gefangenen Bischof Simon von Paderborn am 24. August 1256.<sup>2)</sup> Da war ja bestimmt worden, daß Albert entschädigt werden sollte für die zum Bau der Burg Bilsen notwendig gewesenenen Ländereien, die zu Alberts Billikation in Bilsen gehört hatten. Der Erzbischof selber und der Bischof von Osnabrück hatten die Gewähr der Durchführung zu Gunsten Alberts übernommen.

Der Streit zwischen Köln und Paderborn hatte unter Simon (1247—77) seinen Höhepunkt erreicht. Schon Bessen<sup>3)</sup> macht darauf aufmerksam, daß man in Paderborn nach dem Tode des Bischofs Bernard IV., eines edlen Herrn von der Lippe,<sup>4)</sup> es darauf abgesehen hätte, einen Mann zum Bischofe zu bekommen, von dem man hoffen konnte, daß er als Fürst die Rechte des Bistums mit Nachdruck schützen und den Eingriffen des Erzbischofes von Köln Schranken setzen würde. Man wählte deshalb Simon von der Lippe, einen Vetter des vorigen Bischofs, der sich durch Mut und militärische Talente auszeichnete und von seinen Brüdern Otto, Bischof von Münster, Bernhard, dem Haupte der Herren von der Lippe, Gerhard, Probst zu Bremen und von seinem Oheim, dem Bremischen Erzbischofe Gerhard, unterstützt werden konnte.

Meist datiert man diesen Streit von 1180 her, von der am 13. April d. J. ausgestellten Teilungsurkunde Barbarossas, kraft welcher der Erzbischof den Teil des Dukatus Westfalens und Engerns erhielt, welcher sich auf die Kölner und die ganze Paderborner Diözese erstreckte. Aber tatsächlich hatten die Kölner schon längst im südlichen Westfalen größere Macht in Händen, als diese Urkunde ihnen zugestand. Hatte doch derselbe Erzbischof Philipp, dem diese kaiserliche Verleihung der Herzogsgewalt zunächst galt, schon zur Schlacht von Legnano (1176) eine beträchtliche Schar von west-

<sup>1)</sup> Dem sonst so zuverlässigen Seibertz sind nicht allein Roger Wilmans in seinen Bemerkungen zur Urkunde 18 seines 4. Bandes d. W. u. B. und anderswo gefolgt, sondern auch die Herausgeber des 7. Bandes des W. u. B. in Nr. 48.

<sup>2)</sup> W. u. B. VII. Nr. 922.

<sup>3)</sup> Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. S. 203.

<sup>4)</sup> Bessen nennt ihn „Graf“ (S. 121); doch haben die Herren erst 1528 den Grafentitel angenommen. Goth. Hofkalender. 1914. S. 42.

fälischen Rittern dem Kaiser zugeführt,<sup>1)</sup> nachdem Heinrich der Löwe sich dem Kaiser, seinem Herrn, versagt hatte. Kirchlich hatte Köln seit der ersten Missionsarbeit Westfalen südlich der Lippe als seine Domäne betrachtet. Das von Karl dem Großen gestiftete Bistum Paderborn aber konnte bis auf Meinwerk nur mit Mühe seiner Aufgabe gerecht werden, weil ihm die reale Macht fehlte, die Meinwerk dann schuf. Er geriet dabei gleich mit den Kölnern zusammen, und erst 1294, also nach fast 300jährigem Kampfe, durch den Teilungsvertrag über Geseke und Salzkotten, konnte Meinwerks politischkluge Tat von 1011 mit endgültigem Erfolge gekrönt werden.

Zum alten Besitze der Kölner am Hellwege waren die Allodialerwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg und der Dukatus von 1180 gekommen, der auch die Freigrasschaften einschloß. Philipp hatte sich auch persönlich viel gekümmert um das Land, wo er sich häufig aufhielt, namentlich im Sommer 1191, als er die Kirche zu Miste bei Rütthen weihte.<sup>2)</sup> Ernst wurde die Sache, als im Jahre 1216 der tatkräftige Engelbert aus dem Hause Altena-Berg den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg. Er hat als erster besondere Marschälle für Westfalen ernannt.<sup>3)</sup> Als solcher erscheint 1217 Rycquinus in einer zu Rütthen ausgestellten Urkunde des Erzbischofs.<sup>4)</sup> Durch straffe Verwaltung gegenüber den mächtigen Klostervogteien und durch Anlegung fester Burgen<sup>5)</sup> suchte Engelbert seine Maßnahmen gegenüber den westfälischen Großen und Städten Geltung zu verschaffen. Brilon nahm er den Paderbornern.<sup>6)</sup> Seine eigenen Verwandten schonte er dabei nicht. Das sollte ihm zum Verhängnis werden. Am Gevelsberge an der Enneper Straße lauerte ihm, der auf dem Rückwege von Soest nach Köln begriffen war, Friedrich von Isenberg, das Haupt der älteren Linie des Grafen von Altena auf und erschlug ihn, im Jahre 1225 am 7. November. Des Einverständnisses zur Tat wurden sogar die beiden Brüder des Mörders, Dietrich, Bischof von Münster, und Engelbert, Bischof von Osnabrück, angeklagt und, da sie sich nicht genügend rechtfertigen konnten, wurden sie ab-

1) Seiberz, Landes- u. Rechtsgeschichte. II. S. 408.

2) Seiberz, Landes- u. Rechtsgeschichte. III. S. 169.

3) J. Korte, Das westfälische Marschallamt. 1909. S. 11.

4) W. u. B. VII. Nr. 139.

5) J. Lappe, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Rütthen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst. 1912. Heft 3.

6) Bessen, a. a. O. S. 175.

gesetzt.<sup>1)</sup> Graf Friedrich wurde hingerichtet. Die Grafen von Tecklenburg, von Schwalenberg und die Herren von der Lippe waren mit in die leidige Angelegenheit verwickelt und wurden von Engelberts Nachfolger Heinrich von Müllenark (1225—38) mit Krieg überzogen. Es scheint eine allgemeine Empörung der Westfalen über die strengen Maßnahmen des rheinischen Kirchenfürsten geherrscht zu haben. Sogar die Soester verwüsteten gleich nach Engelberts Tode die bei der Thomaskirche gelegene bischöfliche Pfalz und wurden vom Erzbischof Heinrich mit dem Interdikt belegt.<sup>2)</sup>

Auch Störmede wurde von den Kölnern heimgesucht. Am 17. Juli des Jahres 1233 lag der Erzbischof mit seinem Heere vor der Burg Störmede.<sup>3)</sup> Es scheint sich um die Burg Reiners gehandelt zu haben. Denn Albert, Rabodos Sohn, wird noch 1231 am 9. März mit seinem Sohne Rabodo als Zeuge bei Beurkundungen des Erzbischofs Heinrich genannt. Die eine bekundet einen Verzicht des Edlen Adolf von Waldeck, die andere die Übertragung eines Zehnten an das Walburgiskloster in Soest. Demnach kann diese Belagerung nicht gut der Burg Alberts gegolten haben.

Auch im Jahre 1248 ist Albert der Schützling des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238—61), ohne daß er seine Paderborner Ministerialität eingebüßt hatte.<sup>4)</sup> Es ist die Urkunde über den Vergleich betreffs Bilsen zwischen dem erwählten Bischof Simon und dem Erzbischof Konrad, in dem diese Tatsache am 6. April in Salzfotten ausgesprochen wird. Und 1248 ist der Störmeder am 25. März in Schmerleke Zeuge der Bündniserneuerung zwischen Bischof Engelbert von Dsnabrück und dem Kölner Erzbischof. Hier ist Alberts Forderung auf Bilsen zweifellos vorgetragen und anerkannt worden. Auch Albert von Hörde, der Stammvater der späteren Besitzer von Störmede, ist unter den Zeugen. Rabodo III. von Störmede aber, der Neffe Alberts, hat's noch 1250 und 1256 mit dem Bischofe von Paderborn gehalten,<sup>5)</sup> während der Dheim im Dienste des mächtigen Kölners, auf dessen Seite jetzt auch die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von

<sup>1)</sup> Bessen, a. a. D. S. 175.

<sup>2)</sup> Bogeler, Soest und die Börde. Festschrift der Grafschaft Mark. 1909. S. 77 ff.

<sup>3)</sup> Bestätigungsurkunde für das Kloster Bredelar. Seibert, U. B. Nr. 252. Es heißt da am Schlusse: Datum in obsidione castri stormethe.

<sup>4)</sup> U. B. VII. Nr. 390.

<sup>5)</sup> Die Urkunden sind bei der Aufstellung des Stammbaumes namhaft gemacht.



der Mark, die Edelherrn von Limburg und Büren und Bilstein standen, sein Glück gegen den bedrängten Paderborner zu machen hoffte. Seiner Vorfahren, die wie er im bevorzugten Lehnbesitze des paderbornischen Königshofes Erwitte gewesen waren, hatte er vergessen. Oder zwang ihn die Not zum Anschlusse an Köln? — Im Jahre 1254 ließ er sich zu Köln dazu bewegen, Marschall des Herzogtums Westfalen zu werden,<sup>1)</sup> ein Amt, das er 1254/55 ein Jahr lang bekleidet hat. Joseph Korte<sup>2)</sup> hat dargetan, daß nach Begründung dieser Beamtenstellung durch Erzbischof Engelbert zuerst nur Ministeriale dazu berufen worden sind, während später Edelherrn und selbst Grafen und Bischöfe als Marschälle auftraten. Ihre Obliegenheiten waren zunächst die Führung der militärischen Dienstmannschaft, die Vollziehung von Strafverfügungen und die Eintreibung der Einkünfte. Erst in späterer Zeit erhalten wir genauere Angaben über das Marschallamt. So bekundet 1333 Berthold, Edelherr von Büren, daß ihn Erzbischof Walram für ein Darlehn von 1100 kleinen Gulden zum Marschall von Westfalen gemacht habe und ihm anbefohlen habe „sin Amte de herna geschreven staen. Und de sint dat Ambt van Waldenburg (Attenborn) dat Ambt van Menden dat Ambt van Werle dat Ambt van de Hovestadt dat Ambt van Brilon dat Ambt van Ruden dat Ambt van Medebach.“<sup>3)</sup> Diese Ämter hatten sich, wie uns Wilh. Hücker schildert,<sup>4)</sup> aus den betreffenden Gograffschaftsbezirken entwickelt. Doch dürfen wir nun nicht gleich alles, was im 14. Jahrhundert bestand, auß vorhergehende anwenden und die genannten Ämter fix und fertig dem Marschall Albert von Störmede unterstellen. Eine Art Oberamtman war er; aber wir müssen die Sache einfacher nehmen und unter Amt etwa eine Stelle verstehen, wo bestimmte Einkünfte zusammenfloßen. „Beamter ist derjenige, der an diesen Einkünften einen gewissen Anteil hat und dafür gewisse Dienste leistet.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> W. u. B. VII. Nr. 846. Unter den Zeugen: Die milites et militares: Henricus scultetus Susatiensis tunc temporis marscaleus, Albertus de Stormede postea marscaleus. Seiberz hat preterea. Nach Korte (S. 13) war der Schulte Heinrich von Soest 1253 Marschall, Albert von Störmede 1254—55.

<sup>2)</sup> Das westfäl. Marschallamt. 1909. S. 17.

<sup>3)</sup> Seiberz, u. B. II. 642.

<sup>4)</sup> Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Westf. Zeitschr. 1910. II. S. 1 ff.

<sup>5)</sup> Hücker, a. a. D. S. 50.

Im Jahre 1254 aber galt es für den Kölner Marschall vor allem ein schlagfertiges Heer ins Feld zu stellen. Der Bischof Simon ließ nämlich trotz des Vertrages von Salztotten im Sommer dieses Jahres von seiner Burg Bilsen aus unter seiner persönlichen Anführung seine keifigen Streifzüge ins Kölner Land unternehmen.<sup>1)</sup> Plündernd, raubend und brennend durchzogen seine Scharen das Land. Die Mahnungen von Köln waren fruchtlos. Vielmehr verbündete sich der streitbare Bischof mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden des Erzbistums und drang mit einem großen Heere ins Gebiet des Erzbischofs. Weit in der Runde verwüstete er durch Brand und Raub die Fluren. Um sich und ihre Besitzungen zu schützen, griffen die Kölner Vasallen und Ministerialen zum Schwerte, an ihrer Spitze der Marschall Albert von Störmede, Heinrich der Schulte von Soest, Goswin von Rodenberg, Heinrich Truchseß von Isenberg und Albert von Hörde. Mit ihnen zogen ins Feld die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von der Mark, die Edelherrn und Magnaten Dietrich von Neulimburg, Berthold von Büren und Dietrich von Bilstein. Es kam zur Schlacht<sup>2)</sup>. Grausig wütete Bischof Simon, der in Wehr und Waffen an der Spitze seines Heeres focht. Aber das Glück entschied gegen ihn. Er wurde gefangen genommen.

Der Erzbischof war nicht in der Schlacht zugegen. Er befand sich jenseits des Rheins. Simons Gefangennahme erfuhr er nicht.

In sicherem Gewahrsam sollte dieser gehalten werden für den Schaden, den er angerichtet hatte; ja so grimmig waren ihm die Sieger gesinnt, daß sie erklärten, sie würden niemals zugeben, daß er freigelassen würde, selbst wenn der Erzbischof seine Befreiung wollte und befähle. Denn seine Freilassung würde nicht nur dem Frieden überhaupt schaden, sondern auch ihnen ewige Belästigungen eintragen.

Wohl wußten die Kölner Parteigänger, welche hohe kirchliche Strafen auf den tätlichen Angreifer eines geistlichen Würdenträgers fallen würden, wenn er sich nicht mit guten Gründen beim Oberhaupte der Kirche rechtfertigen könnte. Das war die Veranlassung für die Abfassung und Absendung des Berichtes über

<sup>1)</sup> Seiberg, u. B. Nr. 281. W. u. B. VII. Nr. 862.

<sup>2)</sup> Die Schlacht hat nach Seiberg (Landes- u. Rechtsgeschichte III S. 115) bei Soest auf dem Wulves Rampe stattgefunden, nach Knapp (Gesch. von Cleve, Mark usw. I S. 348) bei Dortmund auf dem Wülferingf (Brecht) am 14. August. Bischof Simon hatte vorher Kallenhard, Warstein und Werl zerstört.

die Veranlassung und den Verlauf der Schlacht, wie er uns in der Eingabe an den Papst vom 12. Februar 1255 erhalten ist.<sup>1)</sup>

Noch im selben Jahre berief der deutsche König Wilhelm von Holland auf Ersuchen des päpstlichen Legaten Peter von Albano den Erzbischof Konrad von Hochstaden nach Neuß und verlangte die Freilassung Simons. Der Erzbischof weigerte sich. Es kam zu Tätlichkeiten, und das Haus, in dem sich der König mit dem Legaten befanden, wurde in Brand gesteckt. Der Legat sprach über Konrad den Bann aus und Wilhelm wütete gegen den Erzbischof, bis er 1256 starb.<sup>2)</sup> Bei der neuen Königswahl 1257 stimmte Konrad für Richard von Cornwallis, während ein anderer Teil der Kurfürsten für Alfons von Castilien die Stimme abgab. Die kaiserlose, die schreckliche Zeit nahm ihren Anfang.

Ein Jahr zuvor aber hatten sich der Kölner und der Paderborner zu Essen die Hand zum Frieden gereicht. Am 24. August 1256<sup>3)</sup> wurden die Kölner Ansprüche auf die Städte Salzkotten und Gesefe als Samtbesitz, auf das Hochgericht (Gogericht) Erwitte, auf die Stadt Brilon und die Zerstörung von Bilsen als berechtigt anerkannt. Bischof Simon mußte dazu versprechen, den Erzbischof beim Papste schriftlich zu entschuldigen. Vorher jedoch wird bestimmt, daß Albert von Störmede zu seinem Rechte kommen mußte und zwar bis er zufrieden gestellt wäre, was aber keine Beeinträchtigung der Paderborner Kirche bedeuten dürfe. Es handelt sich immer wieder um Bilsen und wohl auch um Entschädigungen für die Verwüstung des Störmeder Landes. Was Albert sonst noch als Landmarschall ausgeführt hat, darüber berichtet die Kölner Urkunde vom 3. April 1255.<sup>4)</sup> Er hat darnach eine Einigung zwischen dem villicus Dietrich von Sümmeren und dem Domkapitel von Köln über rückständige Pachtgelder zustande gebracht. Und am 23. Juli 1255 bekennen die Edlen Brüder von Pyrmont, daß Erzbischof Konrad ihnen ihre Burgmannswohnung bei Pyrmont durch Herrn Albert von Störmede, Marschall von Westfalen, habe zurückgeben lassen.<sup>5)</sup>

Die Amtsdauer der Marschälle war nach der Zusammenstellung von Korte<sup>6)</sup> sehr verschieden. Die meisten haben mehr,

<sup>1)</sup> W. u. B. VII. Nr. 862.

<sup>2)</sup> Seiberh, Landes- u. Rechtsgeschichte III. S. 116.

<sup>3)</sup> Seiberh, u. B. Nr. 297. W. u. B. VII. Nr. 922.

<sup>4)</sup> W. u. B. VII. Nr. 868.

<sup>5)</sup> W. u. B. IV. Nr. 608.

<sup>6)</sup> Das Westf. Marschallamt. S. 13.

einige weniger als ein Jahr das Amt innegehabt. Im Jahre 1256 war Albert II. nicht mehr Marschall, wie sowohl aus dem Essener Friedensvertrage, wie auch aus allen anderen Urkunden dieses Jahres und der folgenden hervorgeht, in denen sein Name vorkommt.

In Treue blieb er aber dem großdenkenden erzbischöflichen Herrn zugetan, der ihn so mächtig in seinem Rechte gegen Paderborn geschützt hatte. Bis zu Konrads Tode (1261) wagte Bischof Simon auch nicht daran zu rütteln, obwohl der Papst Alexander IV. in einem an die Paderborner Kirche gerichteten Schreiben aus dem Lateran vom 16. März 1257 den Friedensvertrag von 1256 verworfen hatte.<sup>1)</sup> Der Entschuldigungsbrief des Paderborner Bischofs<sup>2)</sup> hatte also nichts genützt.

Noch 1257<sup>3)</sup> und 58<sup>4)</sup> ist Albert in Köln im Gefolge Konrads von Hochstaden. Kaum ist der Erzbischof gestorben, da greift Bischof Simon seine alten Pläne wieder auf, um die unklaren Rechtsverhältnisse von Bilsen und Erwitte aus der Welt zu schaffen. Albert, der eifrigste Parteigänger Kölns im erblichen Lehnsbesitze der beiden paderbornischen Villifikationen! Der Zustand mußte beseitigt werden. Deshalb überläßt Simon 1262 am 2. Juni seine Besitzung in Großdesburg an das Kloster Hardehausen „pro centum marcis legalium denariorum numerate pecunie et solute ob evidentem necessitatem ecclesie nostre, que nobis per tyrannidem Alberti militis de Stormede et aliorum emulorum ecclesie nostre imminebat.“<sup>5)</sup>

Was 1254 seine Feinde ihm vorgeworfen hatten, zahlt er ihnen jetzt mit gleicher Münze heim. Wie der Krieg im einzelnen verlaufen ist, wissen wir nicht. Sein Ergebnis dagegen ist bekannt. Albert und sein gleichnamiger Sohn müssen sich einen für sie überaus ungünstigen Vergleich mit dem Paderborner Domkapitel gefallen lassen. Bischof Simon war kurz zuvor am 7. oder 8. Juni gestorben, unter Zurücklassung einer großen Schuldenlast.<sup>6)</sup> Der Vergleich ist aber ganz in seinem Sinne gehalten. Die beiden

<sup>1)</sup> W. II. B. VII. Nr. 941; abgedruckt im W. II. B. V. Nr. 580.

<sup>2)</sup> W. II. B. V. Nr. 575.

<sup>3)</sup> W. II. B. VII. Nr. 944.

<sup>4)</sup> W. II. B. IV. Nr. 732.

<sup>5)</sup> W. II. B. IV. Nr. 902.

<sup>6)</sup> Bessen, a. a. O. S. 212.

Störmeder müssen also Erwitte,<sup>1)</sup> Wisen und alles Recht in Salzkotten fahren lassen. Sie verzichten auf alle Entschädigungsansprüche für den Schaden, den sie und ihre Freunde wirtschaftlich und körperlich erlitten haben. Sie werden niemals Burg und Stadt Störmede (castrum et oppidum) wieder aufbauen und gegen die Paderborner Kirche nur freundschaftliche und ergebene Gesinnung hegen. Ebenso wird Herr Albert, solange er lebt, sich in Paderborn oder in Salzkotten oder in irgend einer Burg der Paderborner Kirche aufhalten, sofern nichts anderes vom jeweiligen Bischof unter Zustimmung seines Kapitels in Gnaden gewährt wird. Ferner werden der oftgenannte Herr Albert und sein Sohn die für 400 Mk. verpfändete Billikation Wönninghausen in der Weise für dieselbe Summe behalten, wie sie ihnen der ehrwürdige Vater Herr Simon seligen Ungedenkens Bischof von Paderborn hypothekarisch und pfandgemäß verpfändet hat, und das Kapitel von Paderborn wird ihnen in diesem Falle zu irgend einer Gewere nur soweit verpflichtet sein, wie es das Recht erfordert. Und wenn die oben genannte Billikation für die 400 Mk. von den vorher Genannten befreit sein wird, wird sie auch dann noch von der Corweyer Kirche wieder einzulösen bleiben, da sie der Paderborner Kirche verpfändet ist. Alle diese Bestimmungen werden mit dem Friedenskusse und unter Urfehde vereinbart, und dreizehn Ritter und Knappen sind Bürgen; unter ihnen Bernhard von Hörde, Gottfried von Dedilshusen (Dedinghausen), Rudolf von der Lippe und Willekin von Berne(de).

Am 14. August 1277 ist der Vergleich zustande gekommen.<sup>2)</sup> Doch bald nachher wurde Domprobst Otto von Rietberg zum Bischof von Paderborn gewählt, und mit ihm konnte besser über die Erleichterung der für Albert von Störmede so ungünstigen Bedingungen verhandelt werden, als mit dem Gesamtkapitel, das ganz und gar unter dem Einflusse des streitlustigen Simon von der Lippe gestanden hatte. Verwandtenhaß ist ja immer schlimmer als jeder andere. Propst Otto also, Erwählter von Paderborn, erklärt zu

<sup>1)</sup> Über den spätern Besitz des Königshofes Erwitte gibt uns die Abschrift Nr. 131 des Dep. Hocholz-Störmede Aufschluß. Friedrich von Hörde verpfändet wiederlöslich dem Wichard von Enje den halben Teil des Königshofes nebst dem Hofe zu Aspen. Dies genehmigen seine Vettern Bernd, Temme und Albrad (!) von Hörde wie auch Erzbischof Dietrich als Bischof zu Paderborn, dessen Vorfahren dem Herrn von Hörde den Königshof verpfändet hatten. 1421 Juli 24.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV. Nr. 1481 und VII. Nr. 1617.

Soest am 27. November desselben Jahres,<sup>1)</sup> daß er für den Fall seiner Bestätigung als Bischof von Paderborn, um die Streitigkeiten mit dem Kölner Erzbischof Siegfried (von Westerbürg, 1275 bis 98) beizulegen, das Urteil des bestellten Schiedsgerichts anerkennen werde. Als Streitpunkte werden angegeben Albert von Störmede, das Hochgericht Erwitte und die Städte Gesefe und Salzkotten. Der Schiedsspruch von 1282 fiel zu Gunsten Ottos aus.<sup>2)</sup> Albert II. von Störmede verlor also endgültig die Paderborner Benefizien, während er seine Freiheit schon vorher wiedererlangt hatte. Im Jahre 1280 fungierte er als Zeuge.<sup>3)</sup> Die Samtherrschaft über Gesefe und Salzkotten wurde 1287 zu Neuß noch einmal geregelt, aber sie bewährte sich nicht, und 1294 wurde Gesefe zu Köln und Salzkotten zu Paderborn geschlagen. Damit waren nach rund 300 Jahren unerquicklichster Kämpfe endlich dauernde Zustände geschaffen, die in dieser Art 500 Jahre (bis 1803) währten.

Die Edelherrschaft Störmede war dabei zugrunde gegangen, während die edlen Herren von der Lippe nur durch kluge Politik von Detmold aus Splitter ihres Allodialbesitzes an der Lippe gerettet hatten. Sie waren dem zermalmenden Getriebe des Diplomaten- und Soldatenspiels rechtzeitig entrückt gewesen. Albert von Störmede war über dem ewigen Streit und Zanf ein müder Mann geworden. Er und sein Sohn gleichen Namens verzichteten 1282 in Soest zu Gunsten des Grafen Ludwig von Arnberg auf Lehensrechte in Clotingen<sup>4)</sup> bei Welver und verkaufen 1284 zu Störmede ihre Güter in Withem bei Gesefe für 53 Mk. an das Kloster Holthausen bei Büren.<sup>5)</sup> Alberts Frau Adele stimmt zu, und die Ritter Bernhard von Hörde, Godebert von Deddinghausen und der Knappe Albert von Hörde sind unter den Zeugen.

Die nächste Nachricht von einem Herrn von Störmede findet sich erst 1292 in dem Lehnbriefe des Corweyer Abtes Heinrich.<sup>6)</sup> Der Abt belehnt den Knappen Friedrich von Hörde und dessen Frau Cunigunde mit dem Amt Mönninghausen und allen übrigen Gütern, welche Ritter Albert von Störmede früher von der Corweyer Kirche zu Lehen getragen hat. Diese Nachricht ist auch in

1) W. u. B. VII. Nr. 1627.

2) Bessen, a. a. O. S. 214 ff.

3) Gesefer Urkunde. W. u. B. VII. Nr. 1731.

4) W. u. B. VII. Nr. 1815 u. 1833.

5) W. u. B. IV. Nr. 1783.

6) Kölner Urkunde. W. u. B. VII. Nr. 2231a.

spätere Akten übergegangen. Landdrost und Räte (in Arnsherg) berichten unter dem 17. Juni 1623: „Nun ist zu wissen, daß Albertus de Stoermeye viel streit mit den Paderbornischen gehabt und derselbe hat keine männlichen Leibsches Erben, sondern eine Tochter Cunigundis genannt hinterlassen, welche sich an einen Friedrich von Hoerde genannt verheiratet und derselbe mit ihr gezeuget hat einen Sohn Themen von Hoerde . . .“<sup>1)</sup>

Also war Albert II. spätestens 1292 gestorben. Sein Sohn Albert III. wird eigentümlicherweise nur im Verein mit seinem Vater genannt, und zwar von 1277—84. Friedrich von Hörde, der 1292 Corweischer Lehnsmann geworden war, wird erst 1299 als rechtlicher Nachfolger Alberts von Störmede vom Grafen Conrad von Rietberg und 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsherg belehnt. Es handelte sich dabei um die *comescia de Bokenevorde* und um die *comescia magna prope Lippiam superius et inferius*, die ursprünglich der Graf von Arnsherg allein, seit der Abzweigung der Rietberger 1175 zu einem Teile auch diese verliehen, und zwar als uralte Fahnlehen, bei denen die männliche Nachfolge galt. Albert II. hatte sie 1245. nach Everhard v. Ermitte übernommen.<sup>2)</sup> Der Corweyer konnte auch an die weibliche Hand verleihen,<sup>3)</sup> weil er nur ein Stiftslehen vergab. Wenn wir dazu halten, daß 1277 die Paderborner wohl beide Alberte verpflichteten, aber nur den einen (d. i. den älteren) in Haft behielten, so müssen wir annehmen, daß der jüngere Albert wohl bis 1299 gelebt hat, aber nicht im Vollbesitze seiner geistigen oder körperlichen Kräfte gewesen ist. Er kam als Nachfolger nicht in Frage und wurde deshalb schon 1292 von Corwey übergegangen. So war auf den größten Störmeder der schwächste gefolgt, und nur eine Tochter übernahm die Traditionen des edlen und alten Geschlechts, die sie an der Hand eines Sprossen des in Hörde bei Dortmund angefahrenen und 1198 zum ersten

<sup>1)</sup> Handschrift auf Burg Gringerfeld. „Aus Urkunden und Geschichtsschreiben entworfene Darstellung über die Grafschaft Hoerde u. a. Lehnsgüter vom Geheimen und Regierungsrate Koester“. Am Schlusse: „beendet 31. März 1816. Arnsherg.“ Eine zweite Handschrift befindet sich unter den Akten des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Seiberz, U. B. Nr. 551 § 121.

<sup>3)</sup> Vgl. die als Handschrift gedruckte, ohne Autor und Jahr versehene Broschüre: „Sind die ehemaligen Corweischen Lehen Bitingamt und Ehringhausen Mannlehen oder Weiberlehen? Ein auf Urkunden gestütztes Rechtsgutachten.“ Als Verfasser wird Wigand angenommen.

Male genannten Rittergeschlechtes derer von Hörde weiterführen sollte.<sup>1)</sup>

Castrum et oppidum Stormede waren also vor dem Vergleich vom 14. August 1277 von den Paderbornern zerstört worden. Wir dürfen wohl annehmen, daß um 1189 sowohl Rabodo als auch Keiner je einen befestigten Herrnsitz zu Störmede besessen haben. Keiners Nachkommenschaft aber hat sich, wie wir oben nachgewiesen haben, nicht am Orte gehalten, sei es, daß sie nach Odeslo, sei es daß sie nach Lippstadt übersiedelt war. Im Sommer 1233 belagerte der Erzbischof Heinrich das castrum Stormethe und zerstörte es auch wahrscheinlich. Das kann nur Keiners Burg gewesen sein, der ja nach 1223 nicht mehr genannt wird. Von dieser Burg wird unten noch die Rede sein. Albert ist noch 1231 und 32 als Zeuge in der Gefolgschaft desselben Erzbischofs in Soest. Albert ist nach unserer Annahme der Sohn Rabodos.<sup>2)</sup> Also ist Rabodos Burg verschont geblieben. Aber auch sie ist spätestens 1277 geschleift worden. Das Versprechen Alberts, die Burg nicht wieder aufzubauen, ist durch den Kölner Vertrag vom 27. Nov. desselben Jahres aufgehoben worden. Er ist aus der Gefangenschaft zurückgekehrt und hat bis mindestens 1284 gelebt. Der erste Gedanke des alten Kecken galt natürlich dem Wiederaufbau der Burg und der Stadt (des Wigbolds) Störmede.

Das oppidum Stormede wird als fester Ort, als Bollwerk zu verstehen sein. Tatsächlich sind noch bedeutende Überreste eines ursprünglich etwa 2 Meter hohen Kies- und Erdwalles in der Form eines abgerundeten Rechtecks vorhanden, der sich um das Dorf Störmede gezogen hat. Adolf Biedenz<sup>3)</sup> hat mit Unterstützung

<sup>1)</sup> Nach Schaten angeführt von A. Fahne, Geschichte von 106 Rhein-, Niederländ. u. Westphälischen hervorragenden Geschlechtern. 1859.

<sup>2)</sup> Der Name Albert, der im 12. und 13. Jahrhundert in Westfalen und besonders in unserer Gegend so überaus zahlreich erscheint, ist wohl nicht sächsischen Ursprunges; denn er kommt, vor allem in seiner erweiterten Form Adalbert, bei den Westfranken ungleich häufiger vor als bei den Sachsen. (Förstemann. 1900. I. S. 158. nennt für die Merowinger Zeit als ersten Athalbracht, episc. Morinensis d. h. v. Terouane-Boulogne, anno 552.) Unter den Namen der Brüder von Corwey (Philippi, Liber vitae des Kl. Corvey. 1916) finden sich die Varianten des Namens bis in die erste Zeit z. B. Abt Adalhard (822—26), Adal-dag, Adal-gar, Adal-mar, Adal-old unter dem 2. Abte Warin (826—56). Bei den Herren von Hörde weicht der Name Albert ganz dem Namen Alhard.

<sup>3)</sup> Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Erster Teil: Aliso und benachbarte Festungen der Römer. 1894. S. 9. Er beschreibt auch das Wallwerk am Böhe (= Fuchs-)teich bei Mönninghausen, der



meines seligen Vaters festgestellt, daß die Länge der ostwestlichen Wälle gegen 420, die der nord-südlichen gegen 250 Meter beträgt. Das ist der „Kind“, den der Burgfriede von 1459 erwähnt, der aus „graven, hagen und vesten“ besteht. Eine Ostpforte,<sup>1)</sup> Westpforte<sup>2)</sup> und Nördern Pforte<sup>3)</sup> lassen sich urkundlich nachweisen. Sie wurden noch 1836 Ost-, West- und Nordtor genannt.<sup>4)</sup> Der Südausgang zum Hellweg hin ging entlang der beiden oben erwähnten „Häuser“ zur Haar. Die Westpforte führte über den Störmeder Bach, wie denn auch der Westwall sich vor den Lauf des Baches<sup>5)</sup> legte. Die Straßen des Dorfes sind gekennzeichnet durch ein schnurgerades Kreuz, das von der ostwestlichen Längensstraße und der nord-südlichen Kirchstraße gebildet wird. Von ihnen aus laufen die übrigen in Krümmungen, meist den Wällen entsprechend, durchs Dorf. Eine gewisse Planmäßigkeit ist ihnen nicht abzusprechen. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß in der Zeit, als Bernhard von der Lippe sein oppidum an der Lippe schuf, auch die Herren von Störmede die Bauern aus der nächsten Umgebung hier angesiedelt worden sind. An ausgegangenen Ortschaften ist Volkeshmar<sup>6)</sup> an der Störmeder Schledde aus zahlreichen Urkunden nachzuweisen. Der Name ist wahrscheinlich entstellt aus Volkeshheim oder Volkmarshheim, wie das Geseker Witheim ja auch in einer Urkunde von 1588 in-Wetmar<sup>7)</sup> umgetauft ist.

Auf dem Eringerfelde zeigt die Benneker Linde den Platz einer anderen alten Niederlassung an, und an der Stelle der heutigen Burg Eringerfeld muß früher eine Siedlung bestanden haben, die den Namen Erferinkhusen oder Erfinckhusen geführt hat. Denn

offenbar auch von Albert II. zum Schutze gegen die Paderborner angelegt ist.

<sup>1)</sup> Schnadeprotokoll von 1603.

<sup>2)</sup> Teilungsbrief von 1529. Nr. 418 des Dep. Bocholz-Störmede und Transfirbrief zur Verkaufsurkunde 1679 Juni 5.

<sup>3)</sup> Nr. 444 des Dep. B.-St. Datum 23. Mai 1585.

<sup>4)</sup> Pfarrchronik von Störmede aus dem Jahre 1836. S. 15.

<sup>5)</sup> Nur einmal finde ich den Flurnamen „Drensche“ erwähnt beim Verkaufe des „Kuhhauses auf der Drensche und des Hopshoffes vor der Vorderen pforten“. Es muß die Flur sein, durch die früher der Bach floß und wo jetzt der große Kuhkamp des Freiherrn von Ketteler liegt. Dreskland ist urpr. Gras- oder Grünland, Weideland. In Dornfaat-Koolmann. Wörterbuch der ostfries. Sprache. 1879.

<sup>6)</sup> Daß dort früher Holzgerichte abgehalten sind, bezeugt die Pfarrchronik von Störmede. 1836. S. 32. Die Sage vom Geläute der Kirchenglocken in der Bölsme an den vier Hochzeiten lebt noch jetzt im Volke.

<sup>7)</sup> Verkaufsurkunde vom 17. April 1588. Ohne Nummer im Dep. Bocholz-Störmede.

nicht allein die Herren von Hörde, die sich seit 1463 im Besitze des halben Hofes und Gutes Eringerfeld befinden, nennen sich „zum Eringhauserfelde“, <sup>1)</sup> sondern auch in der Urkunde des Klosters Nazareth vom 24. Juni 1485<sup>2)</sup> wird das Gut „erkinckhus vor ghesecke und ume stormede her gelegen“ genannt. Hier saß 1353 Albertus dictus de Erkerinchusen,<sup>3)</sup> dessen Vorfahr Albertus de Erkinchusen im Jahre 1280 neben Albert von Störmede in einer Geleker Verzichtsurkunde als Zeuge auftritt.<sup>4)</sup> Den Zehnten von Erkinchusen mit aller Schlachtenut über den Hof und das 8 Morgen „ekte darby“ haltende Gut Erkinchusen verkauft 1395 Godert von Räden zur einen Hälfte dem Jungfrauenkloster zu Lippstadt, zur andern den Brüdern genannt von der Borg.<sup>5)</sup> Diese beiden Käufer des Zehnten waren um diese Zeit schon Besitzer vom Eringerfelde. Denn 1463 verkauft Ludolf von der Borg dem Lemmo von Hörde seine Hälfte,<sup>6)</sup> während 1615 das Stift Lippstadt dem Christoph von Hörde die andere Hälfte durch Kaufvertrag abtritt.<sup>7)</sup> Eine andere ausgegangene Dorfschaft Ovynekhusen lag bei Eringhausen,<sup>8)</sup> wahrscheinlich im heutigen Tiefenbruch oder in der Nähe, nach der Mitteilung meines seligen Vaters.

Das castrum Stormede hat sicherlich das „alte“ und das „hohe“ Haus umfaßt. Die alten Burgmauern sind noch teilweise erhalten und ebenso der Nordturm. Der Ostturm ist im Jahre des Ausbruchs der französischen Revolution 1789 von der verwitweten Freifrau von Korff, der Besitzerin des „alten Hauses“, an den Freiherrn von Bochoß vom „hohen Hause“ zum Abbruch verkauft worden,<sup>9)</sup> da der Fahrweg zu dem neu errichteten Schlosse an der

<sup>1)</sup> Nr. 418 des Dep. B.-St. Auszug aus der Erbteilung der vier Söhne Alhards. Vor 1577. Ohne Datum. Nr. 444 des Dep. B.-St. Vergleich vom 23. Mai 1585.

<sup>2)</sup> Nr. 15 des Repertors der Urkunden und Akten des Kl. Nazareth. St. A. M.

<sup>3)</sup> Wigands Archiv. VII. S. 253.

<sup>4)</sup> W. u. B. VII. Nr. 1731.

<sup>5)</sup> Lipp. Regesten II. Nr. 1434. Die von der Borg besaßen in Geleke den Kaltenhof als Lehnsmannen des Grafen von der Lippe. Nr. 827 des Dep. B.-St. Datum 8. Jan. 1540.

<sup>6)</sup> Schelhasse, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen. Lippstadt. S. 84.

<sup>7)</sup> Repertor des v. Hördeschen Archivs auf Schwarzenrabem.

<sup>8)</sup> Nr. 342 des Dep. B.-St. und Repertor des Archivs auf Schwarzenrabem. Datum 1396 Palmsonntag.

<sup>9)</sup> Dep. B.-St. Ohne Nummer. Datum 1789 4. Juli

14. August.

Drehung zu eng war. Da auch der Wall „nächst am Siegenplatze“<sup>1)</sup> zu weit hervorragte und „dem Prospekte hinderlich“ war, so wurde auch er niedergelegt. Die Burgtore waren im Osten die „Dorfs-  
pforte“ und im Süden das Torhaus, „Obere Pforte“ genannt,<sup>2)</sup> das nach der Inschrift 1617 neu errichtet worden ist. Um das „hohe“ Haus zieht sich noch jetzt der mit Wasser gefüllte Burg-  
graben, der 1438 von Johann dem Greven aus Gesecke für 70 rhein.  
Gulden neu angelegt worden ist.<sup>3)</sup>

## VI. Die Herren in der Herrschaft Störmede.

Wir hatten durch das Schnadeprotokoll von 1603 festgestellt, daß die Herren von Störmede in der Feldmark Störmede, die bis auf geringe Teile noch heute das Kirchspiel Störmede aus-  
macht, uralte Besitzrechte in Händen hatten. Sie beruhen auf den  
ersten Siedlungsverhältnissen. Doch bevor wir hier tiefer ein-  
dringen, müssen wir zunächst auf die Dörfer zu sprechen kommen,  
die zwar nicht zum Kirchspiel, wohl aber zu der 1577 vom Erz-  
bischof Salentin so genannten „angemaßten, besondern Hocheit  
und Herrschaft“<sup>4)</sup> der von Hörde zu Störmede gehörten. Der Streit  
drehte sich hauptsächlich um die Frage, „ob das Hoch- und Go-  
gericht Gesecke über Störmede, Möninckhausen, Benninghausen,  
Eringhausen, Langeneick, Ermsinghausen, Eßbecke, Dedding-  
hausen und Refesbecke sich erstrecke“ und wer „die Bruchten, so  
der Derther fallen“ für sich einzuziehen hätte. „Es wird bewilligt  
und abgeredt, daß Störmede und andere negst hie oben genannte  
acht Dörfer hinführo ohne allen ferneren Streit oder Zweifel an  
das ordentliche Hoch- und Gogericht Gesecke gehörig seyn und  
bleiben“. Die Brüchte aber sollen halb dem Landesfürsten und  
halb den von Hörde zu Störmede zustehen und zukommen, aus-  
genommen die Brüchte, die in der Stadt Gesecke Feldmark fallen.

<sup>1)</sup> Der Name rührt von einem Herrn von Siegen her, der als  
2. Gemahl der Witwe eines Herrn von Hörde auf dem adligen Vorwerk  
zu Störmede geseßen hat. Er ist 1669 gestorben. Dep. B.-St. Datum  
2. Sept. 1669.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. Nr. 444 (23. Mai 1585).

<sup>3)</sup> Nr. 150 des Dep. B.-St. Das Vorwerk ist 1679 von der Linie  
Schwarzenraben dem Drosten Adam Arnold von Bocholz zu Störmede  
verkauft worden, der es wohl hat niederlegen lassen. Dep. B.-St. o. Nr.  
(5. Juni 1679). Zwischen dem Vorwerk und der Butz lag der „bunte  
Garten“, der durch die nach Süden zum Hellweg führende Straße von  
den Umfassungsmauern der Butz getrennt ist.

<sup>4)</sup> Nr. 419 des Dep. B.-St. im St. A. M.

Dagegen versprechen die von Hörde, keine andern Sachen hinfürder an ihre freien Stühle zu ziehen, als die, welche vermöge der Reformation und Ordnung<sup>1)</sup> dieser Stühle dahin gehören. Weiterhin verzichten sie auf geistliche und weltliche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Geleite, Glockenschlag, Folge, Huldigung, Schätzung, Landessteuern, Gauhafer, Rauchhühner, Herzogenschoß, Immission und Exekution und was sonst der Obrigkeit anhängt.

„Und was sonst der Obrigkeit anhängt.“ Also obrigkeitliche Handlungen waren mit diesem Rezeß den Besitzern der Herrschaft Störmede verboten. Das Recht (und das Geld) für freies Geleit, die Landfolge (Aushebung des Heerbannes), der Glockenklang (Aufgebot durch die Sturmglocke), die Huldigung und nicht zu vergessen die Einschätzung und Erhebung der Landessteuern sind Befugnisse der Landesfürsten, die sie mit der Zeit aus den Königsrechten an sich gebracht hatten. Immission ist wohl gesetzt für das alte Wort diu gewer „die Bestallung“.

Herzogenschoß oder -schaz sind Abgaben an den Herzog<sup>2)</sup> von Westfalen, Gauhafer und Hühner<sup>3)</sup> sind die Abgaben innerhalb der Gograffschaft.

Also das war eine schöne Vermengung gewesen von Landeshoheit, Frei- und Gogerichten.

Wir haben oben auseinandergesetzt, daß nur das Freigericht ein landesherrliches Vorrecht gewesen ist, während das Gogericht eine alte sächsische Volkseinrichtung war. Die Kölner Kirche hatte sich ihrer bedient, um von unten her im Sachsenvolke kirchliche und politische Eroberungen zu machen. Ob nun hier bei den Ansprüchen auf das Gogericht Köln oder Störmede im Recht war, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Es genügt uns, vorerst zu hören, was zum Gogericht Gesetze gerechnet wurde. Es sind genau die Ortschaften, die wir für den Gau der langen Egge in Anspruch nehmen können.<sup>4)</sup> Die Langaneka haben wir erklärt als das Gebiet, das zu beiden Seiten der Sturmede auf zwei Land-

<sup>1)</sup> Die Reformation der Freigerichte war 1437 vorgenommen. Schröder, Rechtsgesch. S. 592 Anm. 181.

<sup>2)</sup> Vgl. „Grasenschaz“ bei Schröder, Rechtsgeschichte. S. 133.

<sup>3)</sup> Seiberg, U. B. I. Nr. 484. S. 618. Gogericht Gesetze. „et quelibet domus infra iudicium solvit pullum“. Rauch = Herd = eigener Haushalt. Schröder, a. a. D. S. 435.

<sup>4)</sup> Nach Seiberg (Gäuverfassung Wigands Archiv VI. S. 141 f.) gehörte auch Gesetze zum pagus Langeneka.

rücken vom Haarstrang zur Lippe läuft. Der Name ist noch festgehalten im Dorfnamen Langeneide und im Eier- oder Eggerweg. Dieser letztere führt von Berlar an der Lippe über Gesefe durch den Alee nach Östereiden.<sup>1)</sup> Oster-eiden und Wester-eiden, in älteren Urkunden oft einfach Eiden oder Eden genannt,<sup>2)</sup> heißen nichts anderes wie Dorf „auf der Eggen“, Egge(dorf) im Ost und West. Kluge hat für „Egge“ die mittelhochdeutsche Form egede, althochdeutsch egida, daß im thüringischen éte und im hessischen eide fortlebt (mittelniederdeutsch egede, eide).<sup>3)</sup> Auch hier dürfen wir die Beziehung zur Urheimat Schleswig nicht vergessen. Die Eider heißt alt Egi-dora „Eggenfluß“, „Bergfluß“.<sup>4)</sup>

Langaneka (1011) ist also der Langen-Egge-Gau. Er umfaßte die Ortschaften des heutigen Amtes Störmede (mit Ausnahme von Bökenförde) und der Feldmark an der Gesefe. Alle diese Gebiete unterstehen heute in rechtlicher Hinsicht dem Amtsgericht Gesefe. Westlich davor legte sich der Erpes- oder Erwitter Gau, der von Hönkhausen bis Lippstadt reichte und den Königshof an der Erste als wichtigste Siedlung umschloß. Die Dörfer zu beiden Seiten der Lippe („Lippedörfer“) gehörten mit Ausnahme von Esbeck zum Bolegau,<sup>5)</sup> was ich unten näher darlegen will. In diesen drei Gauen hatten die Herren aus Haolds Geschlecht den maßgebenden Grundbesitz in Händen.

Wie war nun der Grundbesitz verteilt worden bei der sächsischen Besitzergreifung des Landes? Lange haben unsere Wirt-

<sup>1)</sup> Topographische Karte der Kreise des Reg.-Bez. Arnberg, bearbeitet von Emmerich, Siegen und Wiesbaden 1844/45.

<sup>2)</sup> Schelhasse, „Kreis Lippstadt“ in den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. 1912. S. 84.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu das mundartliche „Egg“ für (Hühner-)Ei (ursprünglich: Ede, Rante, mit dem Begriff des Gerundeten).

<sup>4)</sup> Lohmeyer, Neue Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. Herrigs Archiv. 70. 355 ff. IX. Grundwort trawa.

In diesem Zusammenhange darf auch wohl festgestellt werden, daß parallel zum Lipper Eierweg über die linksseitigen Halden der Alme von Paderborn aus der Hellweg bis Hemmern läuft, der von da an als Haarweg weiter nach Drever geht. Der Name „Hellweg“ ist bekannter für die südlich der Lippe über die „Halden“ (Abhänge) des Haarstranges ziehende uralte west-östliche Verkehrsstraße vom Rhein zur Weser. „Hellweg“ heißt also Hall- oder Haldenweg. Vgl. die Bergstraße am Odenwald.

<sup>5)</sup> Kopie von 1481. Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt das Bolesehe Gogericht an Philipp von Hörde. Nebst Gegenrevers. Repertorium des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt).

schaftshistoriker gesucht, ehe sie eine genügende Antwort geben konnten. „In den rein germanischen Gegenden, die von ganzen Stämmen durch Landteilung besiedelt worden sind, ist überall die Hundertschaft<sup>1)</sup> die älteste politische Einteilung.“ Aber was ist „Hundertschaft“? Hundert Heermänner? (Heerestheorie.)<sup>2)</sup> Ist die Zahl hundert einfach als unbestimmte Vielheit zu deuten? (Haufentheorie.)<sup>3)</sup> Rietschel entscheidet sich für die Hufentheorie, für die der Nachweis geliefert ist aus ältesten angelsächsischen Quellen und dem *Domesday-book*.<sup>4)</sup> Darnach ist die Hundertschaft ein Verband von 100 Großhufen (angelsächsisch *hida* „Hufe“).<sup>5)</sup> „Nach einer Art Distributivsystem teilte man durch Halbteilung, Drittelung und Fünftelung das Volk und das verfügbare Land in annähernd gleich große Teile, die nachmaligen Hundertschaften (20 in Essex, je 60 in Kent, Sussex, Ostangeln, 120 in Mercia und diese wieder durch je zweimalige Halbierung und Fünftelung in Hiden. Die Hide ist also nicht ein festes Landmaß und ebensowenig der Sitz einer Familie, sondern der Quotient, der sich aus dieser fortschreitenden Landesteilung ergibt. Sie ist regelmäßig der Sitz mehrerer Familien. Bei diesem Teilungsmodus, der in einer Zeit ohne Landvermessungskunst der einzig mögliche war, suchte man möglichst die Sippenverbände zu wahren.“<sup>6)</sup>

„Auch später blieb diese Hidengliederung vielfach die Grundlage für die politischen Pflichten. Je 5 Hiden stellten in Berkshire einen Krieger, je 10 Hiden unter Wilhelm dem Eroberer (1066) einen Sicherheitswärter; der Zehnhidenskomplex bildete unter ihm eine Einheit hinsichtlich der Gideshilfe und hatte die Verpflichtung, ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln „zur Verköstigung“ zu liefern, offenbar ein Rest der altgermanischen Jahresgeschenke.“<sup>6)</sup>

„Auch in Deutschland finden sich Anzeichen“<sup>7)</sup> einer ähnlichen Hufengliederung. „Daß diese Hunderthufen-Einteilung sich bald

<sup>1)</sup> E. Rietschel, „Hundertschaft“ in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. II. 1915. S. 571 ff.

<sup>2)</sup> Brunner, Schröder u. a.

<sup>3)</sup> Bierke, v. Amira, v. Schwerin.

<sup>4)</sup> Rietschel, ebenda, S. 572.

<sup>5)</sup> R. Köhsche, Deutsche Wirtschaftsgegeschichte. I. S. 66.

<sup>6)</sup> Rietschel, ebenda, S. 572/3.

<sup>7)</sup> Rietschel. S. 573. Er verweist auf G. Mayer (Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte. I. 412) und den Satz des Tacitus: *centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt* (er-

verwischte, ist bei der Gestalt, die in Deutschland die Grundherrschaft einnahm, begreiflich genug." Doch „die sächsische Goschast (goscap) und der friesische Schulzenbezirk (dol) stellen die direkte Fortsetzung der alten Hundertschaftsverbände dar. Die Hundertschaft ist der alte volkrechtliche Gerichts- und Wirtschaftsverband,<sup>1)</sup> der seine Organe in der Versammlung der Hundertschaftseingesessenen und dem gewählten Hundertschaftsvorsteher<sup>2)</sup> findet. . . . Für den sächsischen gogreve kennt der Sachsenspiegel noch die Bestellung durch Wahl als gemeines Recht." Ost dagegen waren die Gografschaften d. h. die Befugnisse des Gografen im erblichen Besitze von reichen und vornehmen Geschlechtern, wie Joh. Schmitz für das Herzogtum Westfalen und Ferd. Herold für das Münsterland nachgewiesen haben.

Welches die vornehmsten Geschlechter im Bezirke der drei uns hier angehenden Gaue waren, wissen wir. Die Haoldsche Sippe stellte also die Gografen und zog auch die von ihnen verhängten Brüche ein, bis die klugen Kölner im Langen-Egge-Gau von Geseke aus, wo sie sich am frühesten eingenistet hatten, ihre Hände nach diesen Besitzrechten des alten Edelgeschlechtes ausstreckten. Durch die Urkunde von 952 hatte Otto der Große das Haoldsche Familienstift mit eigener Vogteigerichtsbarkeit reichsunmittelbar gemacht, und Otto III. hatte 986 diese kaiserliche Vergünstigung bestätigt.<sup>3)</sup> Das Gogericht im Langen-Egge-Gau verblieb den Haolds. Am 3. Februar 1015 hatte sich die Äbtissin Hildegunde, um sich dem Paderborner Meinwerk, der 1011 königlicher Graf auch in dieser Gegend geworden war, zu entziehen, vom Erzbischof Heribert den erzbischöflichen Vogt Tiemo verschrieben.<sup>4)</sup> Das Haoldsche Geschlecht, das, seit der Aufgabe seines Fronhofs Geseke, seinen Hauptsitz in Störmede hatte, besaß immer noch die Gografschaft.

gänze: im Gerichte des princeps) deutet er so, daß die Dingpflicht auf Landeinheiten lastete, von denen es hundert in der Hundertschaft gab.

<sup>1)</sup> Vgl. oben meine Ausführungen über die religiöse bzw. kirchliche Bedeutung der Gografschaft.

<sup>2)</sup> Centenarius, Zentgraf, Gograf. Vgl. den Ausdruck „Zentschüre, Zehntscheuer“, der in Fürstenberg i. W. noch geläufig ist für das jetzt leider abgerissene alte Gebäude. Mitteilung des Herrn Heinrich Lange in Fürstenberg i. W. In der „Zentscheuer“ wurde der Zenthafer oder Gauhafer untergebracht.

<sup>3)</sup> Westfäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 106.

<sup>4)</sup> Seibert, U. B. I. Nr. 23.

Der erste urkundlich amtierende Vogt in Gesefke ist Ulrich Gortevigent, der 1284 bei einem Güterverkauf auftritt,<sup>1)</sup> neben ihm als Richter von Gesefke sein Bruder Arnold als Zeuge und hinter den beiden Brüdern 12 Gesefker consules. Auch vom kölnischen Marschall Johann von Plettenberg (1300—12) wird das Gesefker Gogericht für den Erzbischof in seiner Marschallsverkündigung in Anspruch genommen. So verfügten jetzt die Erzbischöfe über das Vogteigericht des Klosters, über das Stadt- und über das Gogericht.<sup>2)</sup> Die Stadt gehörte ihnen ja seit 1294 unbestritten; seit langem war sie von ihnen beansprucht worden. In Soest war das Gogericht,<sup>3)</sup> um einen Vergleich heranzuziehen, 1229 im Besitze der Grafen von Arnberg. Es wurde 1278 von der Stadt angekauft, und der Kauf 1281 vom Erzbischof bestätigt. Das Vogteigericht erlosch allmählig, und der Vogt verfügte bald über die ganze Gerichtsbarkeit. Als Gerichtsherr wurde 1444 der Jungherzog Johann von Cleve, Graf von der Mark, von den Soestern gewählt.

Gerichtsherr in Gesefke war der Erzbischof, und seinen unausgesetzten Bestrebungen und Belästigungen gegenüber ist endlich 1577 die Familie von Hörde zu Störmede, die Erbin der Sippschaft Haolds im Gau, widerstrebend genug, von ihrem Rechtsstandpunkte gewichen. Die Gelegenheit war für den Erzbischof günstig, da gerade in diesem Jahre Dietrich von Bocholz als Gemahlin Elisabeth von Hörde, die Erbtöchter der Linie des „hohen“ Hauses, heimführte und der Erzbischof, als Rechtsnachfolger durch Kauf von

<sup>1)</sup> Urkunde Nr. 18. Kloster Gesefke. St. A. M.

<sup>2)</sup> Nach Seiberz U. B. I. S. 618. (Bestand des Marschallamtes) erstreckte sich das Gogericht Gesefke über fünf Pfarreien und trug jährlich 10 Malter Hafer u. a. ein. Daß es sich hier um nicht mehr als einen Anspruch handelte, ist nicht zu entscheiden, aber als wahrscheinlich anzunehmen. Denn, „es muß beachtet werden, daß im ganzen Mittelalter die Vogtschaft Gesefke zum Amte Rütten gehörte; nie hört man in dieser Zeit von einem Amte Gesefke“ W. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. A. a. D. S. 111. „Erst in der Neuzeit ca. 1629 ist Gesefke eine selbstständige Vogtschaft“. (Ebenda. Anmerkung 3.) Hücker hat den Austrag von 1577 nicht gekannt. Köln wußte die Streitigkeiten mit den Herren von Störmede dadurch zu umgehen, daß es z. B. im Jahre 1406 Themme von Hörde zum Amtmann machte über „Rüden, Gesefke, Warstein, Kalenhart und Bedelike“ (Beleke). Düsseld. St. A. Jülich-Berg Nr. 1507. Sonst aber wurden die Amtleute gesetzt „over die stede Ruden ind Geiske ond die gericht derinne.“ Nach Hücker.

<sup>3)</sup> Schmiß, a. a. D. S. 120.



1368, es in der Hand hatte, die Arnbergischen Lehen dem Herrn von Hörde bzw. dem von Bochoß zu belassen oder nicht.<sup>1)</sup>

Als kümmerliche Reste der altfächsischen Edelherrschaft und der späteren Hoheit und Herrschaft Störmede, die noch 1550 von Kaiser Karl V. zu Brüssel bestätigt<sup>2)</sup> worden war, hatte Köln den Inhabern außer den halben Brüchten noch zugestanden, daß sie in den 9 Dörfern „gewöhnliche Baurweisung halten und die Mängel, so sich zwischen den Bauern daselbst mit zu nahe ehren, pflügen, graben, zünen, potten,<sup>3)</sup> beschädigen mit dem Viehe und gemeinen oder schlechten Schmähworten zutragen, schlichten, entscheiden, auch zivilirter zimblicher und gebührlicher Weise strafen lassen, desgleichen auch bey Anschlagungen der Schatzungen und Landt-Steuern seyn oder schicken und Bericht geben und befürdern mügen, daß diejenigen, so in obgemelten Dörfern seßhaft, nicht über die Gebühr angeschlagen werden, so auch der Dertzer jemand des Angriffs wird befunden und solches die von Hörde erstlich gewahr würden, sollen sie solches dem Gografen ansagen, damit er den Angriff zu thuen, so aber die Zeit nicht erleyden mügte, daß er dem Gografen angesagt, sondern die Noth den ehenden Angriff erforderte, sollen die von Hörde den Angriff thuen und alsbald den Gefangenen dem Gografen liefern mügen, sunst soll der Gograf entweder allein sonderlich, so das Werk keinen Verzug erleyden kan, den Angriff thuen, so es nöthig erachtet und die Zeit es erleyden kann, den von Hörde auf Hauß Störmede den fürhabenden Angriff anzeigen mügen, auf welchen Fall die von Hörde durch ihre Diener dem Gografen darzu die Hand zu lehen schuldig sein sollen.“ Zum dritten bezüglich der Freistühle sollen durch die von Hörde „hinsüro keine andere Sachen an solche frehe Stühle gezogen werden, außer-

<sup>1)</sup> Wie wenig die von Hörde das rücksichtslose Vorgehen des Erzbischofs auch späterhin verschmerzt hatten, zeigt eine am 21. Dez. 1805 in Arnberg bei der Darmstädtischen Regierung eingekommene Eingabe des Freiherrn von Hörde zu Schwarzenraben, worin er sagt: „Ehedem stunden meinen Vorfahren die völlige Oberherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, über das ganze Amt Gesefe und über Böckenförde ein ausgedehntes Freienstuhl-Gericht zu und waren dieses in älteren Zeiten die freie Herrschaft Störmede hiernächst Hörde. Diese Herrschaft ist insbesondere noch vom Kaiser Karl V. sub dato Brüssel, den 1. Febr. 1550 bestätigt. Wegen der immerwährenden Mißhelligkeit, welche meine Vorfahren hatten, wurden endlich mit dem Churfürsten Salentin ein Vergleich am 2. Febr. 1577 errichtet.“ Koefer, a. a. D. S. 57/58.

<sup>2)</sup> Koefer, a. a. D. S. 58.

<sup>3)</sup> „zäunen, pflanzen“.

halb denen, so vermüge der Reformation und Ordnung dahin gehörig seyn. . . . Und obgleich denen von Hörde zu St. frehstehen und zugelassen seyn soll, die Ingesessene abgemelter Dörfer von wegen mit Bezahlung ihrer Pension, nicht Leistung ihrer Diensten, Verwüstung und Beschwerung ihrer Güter und dergleichen offenkundigen Punkten ihren Eigenthumb betreffend durch zimliche und gebührliche Coercion, wie auch ihre Haußgesinde zu Verrichtung der Gebühr zu halten und zu zwingen, so soll doch solche Coercion zu Abbruch meines gnädigsten Herrn Hochheit nicht extendirt, noch zu unbilliger Beschwerung der armen Luth außgebracht werden.“<sup>1)</sup>

Doch die von Hörde zogen die Gograffschaftsabgaben weiter ein. Das geht aus einem Vergleich vom 9. November 1682 hervor.<sup>2)</sup> Jobst Bernd von Korff, der damalige Besitzer des „alten“ Hauses in Störmede, tritt an Alhard Bernd von Hörde aus der Linie Schwarzenraben unter anderem ab: „Die freh- und eigenhorigen Kotten zu Deddinghausen, als welche alternative im Jahr in natura dienen, anders Jahr aber 18 Gr. dienstgelt und folglich wie specificirt praestiren müssen, benämlich: Without benebenst der alternativen Dienstpflicht: Verthetigungsgelt 3 gr., hünner 2 st(ück), haber 2 mutt.“ Mit Without werden noch 8 eigenhörige und 1 freiangehöriger Kötter genannt, die alle 2 Stück Hühner zu liefern haben. Ebenso werden in Esbeck 12 freiangehörige Vollspänner und Kötter aufgezählt, von denen 8 je zwei Stück Hühner zu erlegen haben, während die 4 anderen freie Dienste, Pflugdienste oder einfach Dienste zu leisten haben. Alle haben außerdem jährlich zwei Stück Garn zu spinnen. Sie werden abgetreten „mit allem eigentumbß Recht und demselben anklebenden Gerechtigkeiten als Wein-kaufe, Erb- und Sterbfalle, frehbrieß und wechselfelder der eigenhorigen Kötter; als auch eingangsgeldern der freh angehorigen cum pleno jure expansionis et Domini Erblich und Ewig.“

Für die rechtzeitige und vollgültige Ablieferung aller Einkünfte im einzelnen Dorfe hatte der Schulte<sup>3)</sup> des Dorfes zu sorgen. Es sind nachzuweisen der Schulte von Benninghausen,<sup>4)</sup> der Schulte

<sup>1)</sup> Nr. 419 des Dep. Bocholz-Störmede. St. A. M.

<sup>2)</sup> Nr. 535 des Dep. B.-St. St. A. M.

<sup>3)</sup> Der Schulte oder Schultheiß hat seinen Namen von seiner Tätigkeit. Er heißt die Schuld d. h. das, was man dem Herrn schuldig ist.

<sup>4)</sup> Transfribrief zur Verkaufsurkunde vom 5. Juni 1679 im Dep. B.-St. Der jetzige Name „Bönninghausen“ ist eine Entstellung. Benning heißt Zugehöriger (sei es durch Blutsverwandtschaft, sei es durch Dienste) Bennoß. Benno ist die Kurzform für Bernhard. Der Name des Dorfes bedeutet also bei dem „Hausen“ Bennoß und seiner Angehörigen.

von Eringhausen, gewöhnlich der Schulte im Eickhof genannt,<sup>1)</sup> der Schulte von Dedinghausen,<sup>2)</sup> der Schulte von Ermesinghausen.<sup>3)</sup> Die übrigen Dörfer, soweit sie noch vorhanden sind, hatten keine Schulden in diesem Sinne. Für Störmede war's nicht nötig, weil hier „Bögte“<sup>4)</sup> für den Herrn nach dem Rechten sahen, ohne ihm durch eine immerhin bevorzugte Schuldenstelle Eintracht zu tun. Der Herr war sein eigener Schulte in Störmede und auch wohl in dem 20 Minuten weit entlegenen Langeneide. In Kirbeck wird zwar auch ein Schulte erwähnt in dem Besitzergreifungsprotokoll der Güter des „alten“ Hauses; doch kommt dort von 1136—77 ein Adelbert (Albert) von Rikeswig (Rickerswig) vor, der sechsmal als Paderborner Ministerial unter anderen Zeugen bei bischöflichen Rechtshandlungen auftritt. Er hat zweifellos einen Paderborner Hof in Kirbeck untergehabt, der offenbar zum Königs- oder Reichshof<sup>5)</sup> Erwitte gehört hat. Außerdem erhält dort Albert von Störmede 1245 eine curia als Lehen vom Grafen von Arnsberg. Diese beiden Höfe haben die Bedeutung des Schulden von Kirbeck sehr

<sup>1)</sup> Im Schnadeprotokoll von 1603 und in der Verkaufsurkunde vom 13. Mai 1571. Nr. 389 des Dep. B.-St. St. A. M. Von Eringhausen finden sich die Varianten Ederdinkhusen, Ederint-, Edrint- und seit 1513 Eringf- oder Erinkhusen. Die Kurzform Eder heißt Edward. Der erste Schulte hat diesen echt sächsischen bzw. angelsächsischen Namen geführt.

<sup>2)</sup> Nr. 378 (Nov. 14. 1566). Agnes Gräfin zu Tecklenburg, geb. Gräfin von Rietberg, verkauft an Philipp von Hörde zu Bock „die halbe Besatze“ und jährliche 10 Schilling an dem Schulzenhofe zu D. in der Herrschaft Hörde gelegen. Für diesen Namen gilt die Kurzform Ded = Dethard, Dithard. Auch die Varianten Dedelhusen, Dedilshusen sind so zu erklären: Dedel ist wie Seppel volkstümliche Bildung. Der Familienname Deiters kommt ebenfalls von diesem Vornamen.

<sup>3)</sup> Die älteste Form von Ermesinghausen ist Ermescenghuson = Ermesinghuson (1182. Päpstliche Bestätigungsbulle der Besitzungen des Abdinghofklosters in Paderborn. Erhard, C. 431). Ermenes ist Genetiv wie Hermanns und heißt auch so. Also Hermannsleutehausen bedeutet, daß der erste Schulte hier Hermann geheißen hat.

<sup>4)</sup> Wenn z. B. von Alhards Schulden in Langeneide oder Alhards Schulden in Mönninghausen die Rede ist, so steht dieser Begriff dem des Vogtes gleich. Der erste nachweisbare voget wird bei der Beurkundung eines Holzkaufes (am Kalenberge bei Langenstrot) als Zeuge mit aufgeführt als „Mas von Stormede des Herrn Themen von Hörde voget“. 1367 am 4. Mai. Dep. B.-St. Nr. 95.

<sup>5)</sup> Demnach würde Kirbeck so viel heißen wie „Reichsbach“. Die „Weihe“ entsteht aus dem Bruchwasser zwischen Bökenförde und Westernfotten. Die „alte Weihe“ kommt vom Süden über Schwarzenraben und fließt durch Kirbeck zur Lippe. Topographische Karte von Emmerich, a. a. D. Auch der Bach in Gejeke heißt „Weihe“ auf der Karte in Lappes „Bauerschaften“. A. a. D.

eingeschränkt. Auch in Esbeck hat es einen Albert gegeben. Albert von Esbeck, Ratsherr und Bürgermeister in Lippstadt, wird von 1277—99 sechsmal genannt.<sup>1)</sup> Von ihm und einem anderen lipp. Bürger kauft 1311 Godfried von Dedenshusen und sein Blutsverwandter Friedrich von Hörde gegen den Willen Godeberts von Dedenshusen deren Teil der curia Rickeswie mit dem Lehnrechte und allem Zubehör.<sup>2)</sup> Godbert hatte schon ein Jahr vorher seinen Teil am Gute in Rickeswich durch Verkauf an Friedrich von Hörde abgetreten.<sup>3)</sup> Es handelt sich hier zweifellos um das Reichsgut jenes ersten Albert von Rickeswich, dessen Nachkomme sicherlich Albert von Esbeck gewesen ist. Der Vorname deutet schon an, daß er zum Geschlecht der Alberte von Störmede gehört hat. Wir haben also in dieser von Störmede verhältnismäßig weit entfernten Gegend Besitzer mit mehr oder weniger selbständigen Stellungen anzunehmen, weil sie eben zur Sippe des Herrengeschlechtes selber zählten, das hier die Schulden aus eigener Sippe stellte.

Bei dieser Gelegenheit läßt sich auch gut die Sache über den Ritter Albert von der Lippe erledigen. Ich meine den Mönninghäuser Bitsamtmann, der vom Corweyer Abte Thetmar (1205—16) mit dem entsprechenden Amte „nach Amtsrecht“ belehnt worden war. Seiberz hatte ihn zum Stammvater der Edelherren Rabodo und Reiner von Störmede gemacht. Ich habe oben an Ort und Stelle bewiesen, daß das nicht allein unnötig, sondern auch unrichtig war. Hier ist die Stelle, wo er untergebracht werden muß. Er ist ein Verwandter Alberts von Rickbeck und Alberts von Esbeck. Die beiden Dorfnamen auf -beck „Bach“ zeigen, wie der Lauf ihres Wassers, zur Lippe, wo uns auch tatsächlich 1213<sup>4)</sup> ein Albertus dapifer (Truchseß) domini Hermanni de Lippia und 1221<sup>5)</sup> ein Albertus de Lippia miles et aliquando dapifer entgegentritt, der dann 1231<sup>6)</sup> wieder in seinen Dienst zurückgekehrt ist (Albertus dapifer de Lippia).

Und im Jahre 1255<sup>7)</sup> befunden Propst und Priorin des Klosters Cappel, daß Albert, einst Marschall des Kölner Erzbischofs, als er auf dem Sterbebette lag, ihnen einen Mansus, der von ihnen gegen

1) W. u. B. VII. Nr. 1614 ff.

2) Nr. 60 des Dep. B.-St.

3) Nr. 58 des Dep. B.-St.

4) W. u. B. VII. Nr. 96.

5) W. u. B. VII. Nr. 211.

6) W. u. B. VII. Nr. 385.

7) Lippische Reg. II. Nr. 487 und W. u. B. VII. Nr. 889.

eine Rente von 7 Mk. und 6 Rocken für Alberts und seiner Frau Berchtrud Seelenheil verkauft sei. Es soll am Tage des Jahresseelenamtes je eine halbe Mark für eine Mahlzeit der Nonnen verwandt werden. Die Priorin soll die Verwaltung übernehmen wie beim Zehnten in Lippinkdorp. Gemeint ist vielleicht Lipping, das zur Pfarre Delbrück gehört. Es heißt Leute von der Lippe oder Lippelente. Hier kann also die Familie Alberts auch Besitzungen gehabt haben. Ein Marschall Albert kommt in den Jahren 1232—37 vor.<sup>1)</sup> Er ist es, der hier gemeint ist, und seine Verwandtschaft mit den Störmedern geht über Kirbeck, Esbeck und Dedinghausen. Sie war also schon ziemlich weitläufig. Bereits in den Jahren 1180, 85 und 96<sup>2)</sup> findet sich ein Heinrich von der Lippe. Er wird vielfach als Bruder Alberts angesehen.<sup>3)</sup> Ein anderer Heinrich kommt mit seinem Vater Heinrich bis 1261 vor.<sup>3)</sup> Von diesen leitet Ledebur über Berthold, Werner, Konrad und Hermann von der Lippe (1270), die in Brakel angesessen waren, das noch heute blühende ritterliche Geschlecht derer von der Lippe zu Winsebeck und Winttrup ab.<sup>4)</sup>

Das vielberufene Freistuhlgericht hatten die Herren von Störmede im Jahre 1245 als Fahnlehen vom Grafen von Arnberg bzw. von Nietberg bekommen. Im Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg<sup>5)</sup> (1281—1313) heißt es: *Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam<sup>6)</sup> superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; item curia de Rickervic et decima ibidem cum suis attinentibus sita inter Bokenevorde et Lippiam; it. decima de Cnevelinchusen prope Myste quam tenet Godefridus*

<sup>1)</sup> Korte, a. a. D. S. 13.

<sup>2)</sup> Lipp. Reg. S. 96, 101, 115.

<sup>3)</sup> Stammtafel in dem Manuskript des Freiherrn von der Lippe über das Geschlecht derer von Lippe, das demnächst im Druck erscheinen wird. Leider hat er auch unsern Albert zum Vater Rabodos und Keiners gemacht.

<sup>4)</sup> Archiv für deutsche Adelsgeschichte. Berlin 1863. S. 176.

<sup>5)</sup> Seiberg, u. B. I. Nr. 551. S. 112.

<sup>6)</sup> Vgl. stur—methe (sc. prope lippiam) „Große“ oder „lange Wieje“. Siehe die Bekanntmachung der Freiherrlich von Kettlerschen Rentei-Verwaltung vom 19. September 1912 in der Geseker Zeitung 1912. Nr. 76. Wiesenverpachtung. Es werden öffentlich verpachtet: 1. Lange Wieje. 2. Wiesen an der Eisenbahn und 3. Bönninghauser Wiesen. Und Geseker Zeitung 1913. Nr. 72. Das Gras in den Wiesen bei Esbeck, Bönninghausen, Störmede und Bönninghausen muß in der Zeit vom 8. bis 20. Sept. gemäht werden.

miles de Meschede in pignore pro XL marcis vel LX marcis; de his tamen duabus decimis dubitat Albertus de Stormede a quo teneat, sed a Comite Arnsbergensi dicit se tenere; item curia de Egginchusen<sup>1)</sup> quam tenet Florinus miles de Vanen et domus de Ussnen<sup>2)</sup> quam tenet Herm. de Bodeking civis Lippensis; et domus de Glasshem<sup>3)</sup> quam tenet Herm. de Wolkelinchusen et domus Ebbinchusen<sup>4)</sup> quam tenet soror Florini de Alto Lapide, et domus apud Ense, hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervete et sunt vanen Lehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnesbergensi.

Die Zeit des Besitzwechsels erfahren wir aus dem Satze vom Jahre 1244: Dominus Everhardus de Ervete, ut Religiosus fiat, resignat bona quae de manu Comitum de Arnsbergh habet.<sup>5)</sup>

Und der Rietberger Zweig der Arnsberger Grafen hat sicherlich im selben Jahre sein Lehen<sup>6)</sup> an der Lippe an Albert von Störmede übertragen. Nur besitzen wir darüber keine unmittelbare Mitteilung, sondern eine solche aus späterer Zeit. Am 30. Sept. 1299<sup>7)</sup> nämlich belehnt Graf Conrad von Redberg den Ritter Friedrich von Hörde mit dem auf der Nordseite (!) der Lippe gelegenen Teile der (Freien) Grafschaft Bökenförde. Ebenso verleiht er ihm die cometia in Boke, in Hethus et in Manegutinchusen nec non universa et singula bona ad talem Cometiam pertinentia sita ex una parte Lippie versus aquilonem, eo jure quo dominus Albertus quondam de Sturmede et alii eius predecessores a nostris predecessoribus tenuerunt pacifice et perpetualiter possidentia. Cunigundi vero uxori ipsius Frederici in eisdem bonis concedimus usufructum quod Liftucht dicitur in vulgari.

<sup>1)</sup> Seiberg, ebenda unter 123. curia de E. prope Saltkoten (also Enthausen).

<sup>2)</sup> Binnen der Lippischen Landwehr. S. v. Ausgegangen.

<sup>3)</sup> Kirchspiel Erwitte. Ausgegangen.

<sup>4)</sup> Im Norden und Westen vom Gesefer bzw. Bönninghäuser (d. i. Störmeder) Bach umschlossen. Ausgegangen. Lappe, Bauerschaften. S. 10.

<sup>5)</sup> Wigands Archiv. VI. S. 222.

<sup>6)</sup> Lindner (S. 122) teilt mit, daß die Teilung des Arnsberger Lehnsbesitzes 1237 geschah. W. u. B. VII zum Jahre 1237.

<sup>7)</sup> Seiberg, u. B. III.

Bemerkenswert ist im Nietberger Lehnbrief, daß nicht die Rede ist von der magna cometia, sondern nur von der cometia ex una parte Lippie versus aquilonem von Bofe, Heitwinkel und Mantinghausen. Diese muß also abgezweigt sein von der „großen Grafschaft an der Lippe oberhalb und unterhalb“, die 1245 vergeben wurde. Auch daß die Bökensförder Freigrasschaft sich auf der Nordseite der Lippe erstreckt habe, muß hervorgehoben werden. Das kann nur die Gegend sein, die sich von Lipperode an westlich erstreckt. Denn die „große Grafschaft“ liegt inter Lipperode et Elze. Demnach würde Lippstadt soweit es nördlich der Lippe lag dazu gehören; Seiberz allerdings rechnet es zum Freigerichte Erwitte,<sup>1)</sup> was Th. Lindner richtig gestellt hat. Der Arnberger Lehnbrief vom 20. Sept. 1300 trägt der Teilung der „großen Grafschaft“ auch Rechnung, indem er sagt: Fridericum de Horde militem infeudavimus de cometia Bokenevorde sicut sita est, item de cometia magna ab una parte Lippi sicut sita est, de curia in Rikerwie et decima ibidem et earum pertinentiis, de decima de Hochelem<sup>2)</sup> quam tenet Volandus de Langenstrot, de decima in Dedinchusen in parochia Esbeke, de decima in Knevelinhusen quam tenet Godefridus de Meschede miles in pignoris nomine a Dno de Stormede. Das Übrige entspricht dem Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg, nur daß nicht mehr von Eberhard von Erwitte die Rede ist. Unter den Zeugen erscheint zu Lippstadt, neben den Grafen Otto von Waldeck (Woltege) und seinem Bruder Johannes, Kenfrid von Schorlemer (Schorlemer) und Kenfrid von Erwitte.

Freistühle in diesen Bezirken weist Lindner<sup>3)</sup> nach zu Bofe in der Burg und beim Kirchhofe, Schwelle, Habringhausen,<sup>4)</sup> Brinckhausen oder Benckhausen,<sup>5)</sup> Kromfurt,<sup>6)</sup> Garfeln, Mönninghausen, Kirbeck, Dedinghausen, Störmede in dem Hagen<sup>7)</sup> und Bökensförde. In späteren Zeiten umfaßte das Stuhlgericht Bökensförde alle Orte des jetzigen Amtes Störmede.<sup>8)</sup> Es war also darin

<sup>1)</sup> Seiberz, Dipl. Familiengeschichte der Dynasten und Herren. S. 340. Lindner, Beme. 1888. S. 120.

<sup>2)</sup> Hockelheim.

<sup>3)</sup> Beme S. 123. Nach dem Präsentationschreiben von 1505 nebst Revers.

<sup>4)</sup> Habringhauser Markt, nordöstl. von Salzkotten.

<sup>5)</sup> Lindner hält es für Bönninghausen.

<sup>6)</sup> Krumme Furt. Lage nicht nachzuweisen.

<sup>7)</sup> Vielleicht das jetzt sogenannte Busket beim Schloß.

<sup>8)</sup> Lindner, ebenda. Nach dem Manuskript VII 304 im St. A. M.

dem Rezeß von 1577 gefolgt. In seiner Eigenschaft als Stuhlherr wird Friedrich von Hörde 1316 erwähnt. Er verkauft Besitztum in Schtringhausen. Freischöffen sind zugegen aus Garfeln, Dedinghausen und Rixbeck. Freigraf ist der lippische Bernhard von Dedinghausen.<sup>1)</sup> In den Jahren 1423/24 war Heinrich Ludewigs (Londewigs) zugleich Hördescher und Paderborner Freigraf. Erst Johann Bernefotte van der Lippe stellt einen Revers aus als Freigraf der Herrschaft von Hörde (bzw. von Störmede). Er amtiert von 1424 bis 36.<sup>2)</sup> Joh. Leveking (Levening, Lehnekin) — vrygreve der vrygen grapschopp mynes junckers van Hoirde — läßt 1471 am 7. Oktober<sup>3)</sup> auf Befragen des Lemme von Hörde die gemeinen Bauern in Monyckhusen bekennen, daß sie und ihre Vorfahren ihre Güter nicht von Rord de Wrede, sondern von denen von Hörde zu Störmede in Gewinn hätten. Seine Tätigkeit kann 1437 in Krassenstein (Diestedde) und für den Freistuhl Bofe 1443 bis 1473 festgestellt werden.<sup>4)</sup> Wegen amtlicher Übergriffe wurde er vom Kaiser Friedrich III. geächtet, ohne daß die Acht Wirkung gehabt hätte. Später teilten die Störmeder und Bofe die Freigrafenschaft; doch behielten sie denselben Freigrafen.<sup>4)</sup> Das letzte Freistuhlgericht ist noch 1803 auf Schwarzenraben abgehalten. Den Vorsitz führte der Freiherr von Hörde über Richter, Schöffen und Diener. Die Verhandlung erstreckte sich auf Holz-, Feld- und Hundefrevel.<sup>5)</sup>

Was hat nun neben der Verleihung des Freigrafentums die Belehnung mit Höfen, Häusern und Zehnten zu tun? Darauf gibt Philippi<sup>6)</sup> Antwort. Es war das Reichsgut aus dem Grundvermögen der (Reichs)Grafschaft, aus dem der verwaltende Graf bzw. Freigraf wohl auch Einkünfte bezog. Wenn er dann aber in Anlehnung an die militärische Bedeutung der Schultheißen im ostelbischen Kolonisationsgebiete, wie sie A. v. Brochem festgestellt hat,<sup>7)</sup> auf Grund eines Artikels im 3. Buche des Landrechts<sup>8)</sup>

1) Lipp. Reg. Nr. 625.

2) Lindner führt den Nachweis.

3) Nr. 196 des Dep. B.-St.

4) Lindner S. 123. Siehe auch unten „Nachschrift“.

5) Pfarrchronik von Störmede vom Pastor Theodor Schenk. 1836. S. 32.

6) S. 26. M. J. D. G. 35. Bd. 2. Heft. Zur Geschichtsverfassung Sachsens. A. a. D.

7) Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels (Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. von A. Beherle).

8) 80. Artikel § 1. Darnach soll ein Eigen ohne Erben dem Schultheißmann gehören, wenn das Eigen drei Hufen umfaßt, der Grafschaft,



schließt, daß auch das westfälische Schuldenamt fränkischen Ursprunges sein soll, so kann ich ihm für die Herrschaft Störmede nicht beistimmen. Hier haben wir, wie ich oben auseinandergesetzt habe, sächsischen Ursprung anzunehmen, zumal ja in den Arnberger Leihungen die Königsgrafen bestimmte Einkünfte überwiesen werden. Es ist ein Widerspruch einerseits anzunehmen, daß, wie Philippi<sup>1)</sup> sagt, die sächsischen Rechte und Einrichtungen im wesentlichen bestehen geblieben sind, daß die Franken die Sachsen nicht unterjocht, sondern ihrem Staatswesen angegliedert haben, sie zu foederati gemacht haben — und andererseits zu behaupten, die in Sachsen technisch als „Freie“ bezeichnete Volksklasse seien durchweg fränkische Militärkolonisten gewesen.<sup>2)</sup>

Die Stellung der Herren von Störmede ist nach unseren Ausführungen eine dreifache gewesen. Sie waren Grundbesitzer, Go- und Freigrafen. Als sächsische Edelinges besaßen sie neben anderen Edelfreien im Gau der langen Egge<sup>3)</sup> freies Eigentum, freien Grund und Boden. „Die Edelinges waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Bergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls des Großen schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitze gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden.“<sup>4)</sup> Neben den Edelingen mit ihren Stammgütern kam aber mit den Franken eine Beamtenaristokratie im Lande auf. Zu ihr gehörten die Bischöfe und Königsgrafen.

wenn es dreißig, dem Könige, wenn es mehr als dreißig Hufen hat. Das ist offenbar die Schablonentheorie eines gelehrten, aber unpraktischen Rechtssystematikers.

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 50 und 51 ff.

<sup>2)</sup> Philippi, ebenda S. 31.

<sup>3)</sup> Spanden (Zur Geschichte der Bögte des Stiftes Geseke. Westf. Zeitschr. 31. Jahrg. 2. Bd. S. 162 ff.) nennt den Edelherrn Erpo, der 1162 Güter in Klinghof und Benninghausen an das Abdinghofkloster schenkt, und Walter und Iwan von Hustedede, die 1218 Güter bei der Hustededer Mühle und zu Stochem ans Geseker Stift übertragen.

<sup>4)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 225/6.

Wollten die Edelinges dem Beamtenstande nicht nachstehen, so mußten sie selbst Beamte werden. Diesem Bestreben haben wir es zuzuschreiben, daß auch die Edelherrn von Störmede ihre Landeshoheit aufgaben und in ein Dienstverhältnis traten, daß sie eben Ministeriale wurden. Die Herren von der Lippe aber übernahmen zwar auch die mit Königsbann verbundenen Vogteistellungen bei Stiftern und Klöstern wie Freckenhorst, Mariensfeld und Geseke,<sup>1)</sup> aber daneben wußten sie die mit ihren Besizungen im lippischen Berglande verknüpften Hoheitsrechte zu wahren, da sie abseits des Streitens der aufkommenden Landesherrn lagen.

Mit dem Verkauf ihres Allods an Erzbischof Philipp haben auch die Störmeder ihre Stellung als Gografen nicht abtreten zu müssen geglaubt. Denn diese beruhte ja gar nicht auf Hoheitsrechten, sondern auf der Wahl durch Volksgenossen. Sie war von unten herauf geschaffen, nicht von oben her.

Weiterhin ermöglichte es erst die Ministerialität dem Albert von Störmede, stellvertretender Königsgraf d. i. Freigraf zu werden. Da beide Stellungen ineinander griffen und besonders auch die Gografen nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit ebenso wie die Freigrafen beanspruchten, so hatten die Inhaber beider Ämter erst recht die gesamte Rechtsprechung in ihren Gebieten mit Recht in Händen. Ein „Richter“ in Störmede wird genannt 1545, als vor Hermann Roggener, Richter zu Störmede, über die Hördesche Schäferei zu Bökenförde verhandelt wird. Im Umstande des Gerichtes ist der Pastor von Störmede Johann von Hörde.<sup>2)</sup> Und auch 1562 verzichteten Anna von Hörde und ihr Gatte Wilbrand Nagel auf die elterlichen Güter vor dem Richter zu Störmede.<sup>3)</sup> Das war für die Kölner ein unleidlicher Zustand, dem sie 1577 ein Ende machten.

Die Abhängigkeit der Eingefessenen in der Herrschaft war geblieben. Über die Verbreitung der Frei- oder Eigenhörigen hören wir etwas in der notariellen Besizergreifungsurkunde vom 26. November 1655.<sup>4)</sup> Friedrich von Hörde war 1317 gestorben. Sein Sohn Lemme erbt die Störmeder, Bernhard die Boker Herrschaft. Lemmes Söhne Dietrich und Friedrich teilen sich in den Störmeder Besiz, so daß der erste das „hohe“ Haus, der zweite

<sup>1)</sup> Seiberh, II. B. I. 618.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. Nr. 338.

<sup>3)</sup> Dep. B.-St. Nr. 371.

<sup>4)</sup> Nr. 527 des Dep. B.-St.

das „alte“ Haus, jedes mit seinen zugehörigen Gütern und Leuten erhält. 1653 überträgt der letzte männliche Sproß des „alten“ Hauses, der Hildesheimer Domherr Wilhelm von Hörde, seinem Schwester-  
 sohne Jobst Bernd von Korff sämtliche Besitztümer dieser Linie. Die Verleihung der Kölner bzw. Arnberger Lehen hatte schon 1652 stattgefunden.<sup>1)</sup> Zum Zwecke der Besitzergreifung der Eigengüter unternimmt er mit dem Notar Johannes Cramer und den Zeugen Cordt Webbelen und Vitus Kusche aus Geseke einen Rundgang durch die ganze Herrschaft. Zuerst wird das „alte“ Haus „mit ergreif- und eröffnung sothanen Hauses samt Pfordten, Küchenthüren, auf- und niederschürzung des Haelhafens, ausleschung des Feners, in pflichtnehmung der anwesenden dienstbotten und pfördtners apprendiret.“ Dann besucht die hohe Gesellschaft „das Dorf Störmede und benentlich Berndten Bilien, die Schmitte, S. Johann Rißen gnt. Pack, S. Jaspersn Peterß, Lusch Berndten, Hermann Wiggen, Wulnerß, Ambtmannß Lammerß, Schulden, Nahr Meinolffß, Hölscherß, Dicken Lemmen, Büenß, Roet Johans, jehigen Fischers Claßen, Gottberndten, Bolmerß, Kruwelß, Borrhatß, Hillen Alharß, der Simonschen, Buchterß, Michell Gordeß, Dzentropß, Brandt Hermannß, Wilhelm Schlüterß, Brennerß, Jurgen Vogtß, Pack Thennießen, S. Johan Buckß, Cas Craeßen, Berndt Wilhelmß, Gladenß, Wiggen Witß, Jürgen Nüßen, Jobsten Stammes und Johann Deterß.“ Nachmittags geht's nach Langeneide, wo 20 Häuser besucht werden. Von da nach Bökenförde „im Gogericht Ermitte“, wo es 8 Häuser gibt. Weiter „im Gogericht Geseke zu Ermbjnghausen“ wird der Grisenhof besucht. Dann nach Eringhausen, wo nebst dem Schulden im Aefhoffe 2 Häuser zu Gesicht genommen werden. Noch am selbigen Abend geht's „in die Eininker Mühle negst Stormbde“. Am andern Tag werden der Heringhauser Samptzehende in Augenschein genommen, dann in Benninghausen Riggemans Haus, im Munchhauser Felde der Sambtzehende, die Brantenbaums Mühle, in Munchhausen 17 Häuser (mit Jakob Bits), in Eßbeck 13 Häuser, das adeliche Haus Redesbeck und im Thie 8 Häuser, im Dedinghauser Felde der Samptzehende und im Dorfe 20 Häuser.

Am dritten Tage zieht dieselbe Gesellschaft nach Schwelle, Enthausen, Berne, am vierten Tage von Geseke durch Stormbde und selbigen Dorfes Feldmark, wo ein Gut Landes liegt, das zum

<sup>1)</sup> Lehnbrief vom 4. März 1652. Dep. B.-St.

„alten“ Hause gehört, weiter nach Gickeloh, im Gogericht Erwitte, nach Westernfotten, wo die abgebrannte halbe Salzhausstätte u. a. besucht wird, und im „rückreiten“ nach Bökenförde, wo vor allem die Fischerei „auf der Bokenfordischen Bächen“ angesehen wird. Überall muß der Herr ein- und ausgehen und „mit Anrörung der Haustüren, auf- und niederschärgung der haelhaken, Ausgießung des Feuers, Ausgrabung der Erden, Abbrechung der Zweigen, von den überlebenden sowohl eigen- als sonstigen zugehörigen colonen genohmmenen Hentglöbnüssen, bei den Mühlen mit Zuthu- und Aufziehung der Schutte, die Fischerei mit ins Wasser einpülzen“ die Besizergreifung vornehmen.

Vom „hohen“ Hause besitzen wir keine ähnliche Urkunde. Aber im Jahre 1577 heiratet Diedrich von Bocholz die Erbin dieses Hauses namens Elisabeth. Deshalb findet eine Auseinandersetzung statt. Elisabeths Vater Temme war der Sohn Alhards, der um 1500 alleiniger Erbe der Besiztümer des „hohen“ Hauses gewesen war. Von seinen vier Söhnen hatte 1. Temme das „hohe“ Haus mit der ersten Hälfte des Landes geerbt, 2. Alhard das „andere“ Haus (zwischen dem alten und hohen) mit der anderen Hälfte des Landes, 3. Jürgen das vom Vater angekaufte Haus und Gut Wambefe (Schwarzenraben) und 4. Christoph das ebenfalls vom Vater erstandene Haus und Gut Gringerfeld.<sup>1)</sup> Alhard (unter 2) war 1575 gestorben und hatte seine Störmeder Besizungen seinen beiden jüngsten Brüdern (unter 3 und 4) vermacht. Damit war Temme (unter 1) nicht einverstanden. Es fand auch eine Neuteilung statt, als Temme<sup>2)</sup> gestorben war und bevor Elisabeth geheiratet hatte, also zwischen 1575 und 77. In dieser Neuteilung<sup>3)</sup> wurden „alle die Mehern eigen und frey sambt ihren hoffen und bewesende Aclern holz und hewwaß“, deren es „lauth der Vogede aufsage“ — Kötter und Freie — in der Herrschaft Stormede achtzig gab, durchs Los geteilt, so daß jeder 20 erhielt.

Den 80 pflichtigen Hausstätten des „hohen“ Hauses im Jahre 1575 ständen also 125 des „alten“ Hauses im Jahre 1655 gegenüber. Dazu gehörten zum letztgenannten noch die beiden Mühlen. Zusammen also 205 abhängige Haushaltungen. Oder dürfen wir

<sup>1)</sup> Nach dem Rechtsgutachten von Wigand (a. a. O. S. 34) fand die Vierteilung 1512 statt.

<sup>2)</sup> Sein einziger Sohn war 1562 gestorben. Wigands Rechtsgutachten. S. 34.

<sup>3)</sup> Nr. 418 des Dep. B.-St.

annehmen, daß die Meher des „hohen“ Hauses nur als Landnehmer anzusehen sind, die auf Eigengut ihrer Herren saßen? Dann müßten wir die Zahl derer, die auch Hand-, Pflug- oder Spanndienste leisten mußten, auf 125 erhöhen. Aber mehr als 250 Hausstellen erhalten wir dann auch nicht.

Wir haben oben bei Esbeck und Dedinghausen gesehen, daß dort Gograffschaftsabgaben geliefert werden mußten. Das dürfen wir auch für die übrigen Dörfer in Anspruch nehmen, und so bekommen wir doch eine erschreckliche Höhe der Einnahmen der Herren von Störmede, abgesehen davon, daß sie auch außerhalb ihrer eigentlichen Herrschaft noch reichliches Einkommen hatten.<sup>1)</sup>

Einen Einblick in die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse gibt uns ein Teilungsplan von 1529,<sup>2)</sup> in dem zunächst die Besitzungen der vier Brüder mitgeteilt werden:

Th e m m e n v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert und XXXX morgen saet landes, it. XIII morgen I rode hoywaß. It. negen morgen I rode holtwaß. Hyr geven de menne in alles van jarlikes teynde half malt hardes korns und vyf scepel noch VI malt havern III scepel.

J o r g e n v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert XXXXVII morgen saetlandes, it. XVII morgen I rode hoywaß, item XIII morgen I rode holtwaß und hir is des schulden lant noch buten.<sup>3)</sup> — Hyr geven de menne van jarlikes van XI malt und vyf mudde hardes korns noch sestehalf und I mudde haveren.

A l h a r t v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert XXXXVIII morgen saet landes. Item negenteynden halven morgen holtwaß und I rode. It. negen und twyntich morgen hoys; noch is hir buten dat lant dat merten wylmeß heft dar he dat malt korns der kerken van gyft. — Hyr geven de menne jarlikes van teynde half malt III mudde hardes korns. It. X malt haveren.

<sup>1)</sup> Nr. 290 des Dep. B.-St.: Thom achteden so als Alhart t w e k e m p e in dat m o i n g k e r b r o i c h boirtlich gemaket heift, mach upgemelte wedewe (v. Hörde) an eyns orde in dem broicke bynnen der snede, der hoide und dryft unschedelick so vele wyderumme brecken oft begraven als Alhart gedaen heif. Thom negeden als myt dem h o w w a ß dat Alhartz vaegt der wedewen sal entbort hebben, dar up soellen sick beide part de buren tho Monyckhusen geniglich befragen und . . . sal men er sodaner stadunge nyctz behindern und se dar tho komen laiten.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. unter 1529.

<sup>3)</sup> Der Schulte Jürgens erhält also für seine Tätigkeit das Hofgut frei.

Christophes van Horde lude hebbet under  $2\frac{1}{2}$  hundert XXI morgen saet landes. Item XXIII morgen holtwaß, item XX morgen hoywaß. — Hyr geven de lude van jarlikes VI malt my (= minus) I mudde hardes korns. It. vyf malt my; mudde haveren. — Der Verfasser fährt fort, daß nicht eines jeden Leute gleichviel Korn liefern und deshalb ein Ausgleich stattfinden müsse. Dieser soll mit dem Gelde geschaffen werden, das aus folgenden Gütern fließt. Item dyt synt de guyder: de teende vor Gesike, teende tho Dedyneckhusen, Steffens hoff tho Dedyneckhusen, Messen hoff darsulvest, noch I malt korns tho Gesike van dem lande.

Item de mastholter in ver (4) dele van malck<sup>1)</sup> anderen the delen und sneden; und so wy de mast gelych dryven wolden, sal nemantz mer dryven, dan van den gemeynen buren de taell up dat holt gesat wert, und so dar boven befunden, welch doch nicht syn sal, dat selvige sal uns samptlike tho kummen und nemantz den anderen darynne vorfordelen eder benemen, dat sal ock nemantz des anderen luyde underwynnen myt guderen eder anders. Tho dem ock nemantz van uns keyne verniggerunge,<sup>2)</sup> de vor nicht gewesen, welke uns eder unsen armen luden tho nadeel eder thom schaden erreken worde sunder unse semptlike bewyllinge sal vornemen eder sick des ock in keynem wege sal understaen . . .“

Temme von Hörde, der sich selbst im Eingange zu dieser Güterteilung als Schreiber bekennt, läßt sie ausklingen in die Mahnung zur Eintracht unter den Familienmitgliedern.

Diese Mahnung wiederholt sich unzählige Male in den Schriftstücken der Familie. Wie hätte es auch anders sein können, da zwei oft mit Kindern reichgesegnete Familien auf verhältnismäßig engem Raum des Edelhofes Jahrhunderte lang neben einander wohnten. Denn beide Häuser, das alte wie das hohe, lagen innerhalb derselben Burgmauern. Beide hatten für die Unterhaltung der Tore und Mauern zu sorgen, während der Nordturm zum ersten, der Ostturm zum zweiten Hause gehörte. Dazu die leicht verwischbaren Besitzverhältnisse, allzu menschliche Neigungen zu Neid und Streit, die in den Familien fortwucherten. Zuweilen kam der Familienhaß zum offenen Ausbruch, wie die unselige Tat Jürgens von Hörde beweist, der seinen Blutsverwandten, den Vetter seines

<sup>1)</sup> malck, mallik ist männiglich, jeder.

<sup>2)</sup> Erneuerung.

Vaters Friedrich von Hörde, erschlug, nachdem erst 1514<sup>1)</sup> durch Vermittelung der erzbischöflichen Räte ein Vergleich zwischen den Häuptern der beiden Häuser zustande gekommen war. Der Totschlag wurde gesühnt durch den Familienfrieden von 1524<sup>2)</sup> am 26. Oktober. Jürgen mußte von dreißig Priestern Vigilien und Messen feiern lassen, 60 Goldgulden an das Domkapitel in Paderborn, 20 Goldgulden an die Störmeder Kirche und ebenso das Geld für eine ewige Memorie an das Augustinerkloster in Lippstadt zahlen, wo Friedrich begraben liegt.

Am 9. August 1629 reicht Christoph Friedrich († 1656) an den Kurfürsten von Köln eine Bittschrift ein, in der er ihm vorstellt, daß er von Christoph von Hörde durch einen Pistolenschuß bis auf den Tod verwundet und daß dadurch eine Lähmung des linken Armes zurückgeblieben sei. Er bittet um Untersuchung, da eine gütliche Auseinandersetzung nicht zustande gekommen sei.<sup>3)</sup>

Der Burgfriede von 1459 war also wohl berechtigt. De werlke Borchfrede soll wesen gain und stain bynnen und buten umb alle Graven, Haghen und Vesten de umb dat Sloit und den Rinck to Stormede gayt, wendet und deynet und sesteyn Voyte wyt dar en buten. Er bestimmt erstens, daß alle Mitglieder der Familie gehalten sind, ihn zu halten. Wenn aber einer ihn gebrochen hat, so soll er kommen bynnen de overste Borgh to Stormede mydden op den Plasz und Umkehr geloben. Keiner soll mit fremden Leuten zur Fehde und Laft der anderen kommen, und wenn einer Recht auf Jemand hat, so sollen ihm die anderen helfen. Keiner soll des anderen Feinde führen, bringen oder mit Willen kommen lassen in den Burgfrieden, andernfalls helfen sie sich gegenseitig gegen die Feinde. Wenn zweitens von den Knechten und dem Hausgesinde Totschlag oder Wunden verbochen werden, so soll es ihm am Leibe gestraft werden, wenn nicht Gnade walten darf. Wenn aber einer von den Knechten wegen eines Verbrechens flüchtig würde, so sollen alle gemeinsam für Verfolgung sorgen. Drittens soll ein Schiedsgericht entscheiden, wenn einer von ihren Freunden dem Burgfrieden Gewalt antun würde. Würde man über den Obmann nicht einig, so solle mit einem Messer mayll oder unmayll geworfen werden. Wenn einer aber viertens die berührten Punkte brechen und des Bruches überwiesen würde, der soll dafür in die

1) Nr. 281 des Dep. B.=St. Schiedsvertrag vom 16. Sept. 1514.

2) Nr. 288 des Dep. B.=St.

3) Nr. 518 des Dep. B.=St.

Stadt to Geyseske in Leystynge reiten und nicht eher wieder zurück-  
kehren, als bis er Genugtuung geleistet hat.

Der Friede ist mit fünf Siegeln versehen. Die Zustände  
erinnern nicht übel an die waffenklirrende Zeit der italienischen  
Renaissance, wie sie uns Shakespeare und Schiller geschildert haben.

Auch in ihrer Neigung zur Kirchen- und Klostergründung.  
Von der Stiftung des Augustinerklosters zu Lippstadt im Jahre  
1280 durch Friedrich von Hörde haben wir gehört. Im Jahre 1483<sup>1)</sup>  
wurde aber auch in Störmede ein Susterhaus nach der Regel des  
heiligen Augustinus ins Leben gerufen. Sämtliche Herren von  
Störmede und Bofe vereinigten sich dazu. Die Stiftungsurkunde  
datiert vom 24. Juni des genannten Jahres. Nach den üblichen  
Eingangsworten heißt es: Wy hebbet dar mede angeseyn dat  
unse leve Here Jhesus Christus jemerlyke vorkofft vor dertich  
Pennyngge eme dar umbe dertich Personen yn unse Vryheyt und  
Wybbolt to Stormede to plantene und to settene, dey em syns  
hylligen bitteren Lydens dar danken sollen vor uns allen to bydden  
in maten und wysen hyr na bescreven. Zum Klosterbau schenken  
Philipp von Hörde zu Bofe und Anna<sup>2)</sup> seine Frau, welche mit  
den anderen von Hörde das Schwesternkloster gestiftet haben, eine  
freieigene Stätte am Kirchhofe zu Störmede.<sup>3)</sup> Philipp, der nach  
dem Tode seiner Frau Priester wurde, ist als Domprobst von  
Münster gestorben. Er hat, wie die Pfarrchronik (S. 19) mitteilt,  
eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und eine Partikel des  
hl. Kreuzes mitgebracht, die, von 1494 an in der Kapelle zu Lipp-  
ling in einem hölzernen Kreuze aufbewahrt, im 30jährigen Kriege  
aber nach Delbrück gebracht wurde. Von seiner religiösen Gesin-  
nung legt weiter sein Testament vom 20. Juli 1505 beredtes Zeugnis  
ab, das um so bemerkenswerter ist, als es unmittelbar vor Aus-  
bruch der Reformation verfaßt ist und uns so ein deutliches Bild  
vom seelischen Zustande eines Mitgliedes des westfälischen Adels am  
Vorabende dieser sturmbewegten Zeit gibt, das in mancher Hin-  
sicht typisch ist.<sup>4)</sup> Er rät auch dringend gnädige und rechtliche Be-  
handlung der pflichtigen Leute an.

<sup>1)</sup> Dep. B.-St. unter 1483. Abschrift. Originalurkunde im St. A. M.  
Kloster Nazareth.

<sup>2)</sup> St. Anna, St. Augustin und dessen Mutter Monika waren Patrone  
des Klosters. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westf. 1909. S. 76.

<sup>3)</sup> Dep. B.-St. unter 1483 Sept. 8.

<sup>4)</sup> Ich behalte mir vor, das 20 Folienseiten umfassende Testament  
zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.



Als „Bede“ (d. h. als Steuer nicht als Pachtzins) müssen sie jährlich Röhre und Rinder geben<sup>1)</sup> — wohlgemerkt in Bofe. In Störmede mußten von allen Dörfern der Herrschaft „Denstgelt, herst-, meigbede und katengelt“<sup>2)</sup> abgeliefert werden, d. h. Geld für Spann- oder Hand- dienste, die ein ums andere Jahr geleistet oder bezahlt wurden, Herbst- und Maisteuer und Geldabgabe für Rötterhäuser. Die Summe für die eine Hälfte des „alten“ Hauses betrug im Jahre 1579 „67 Thal. 5 schillinge“. „Kornrenthe, so nicht Creditoren ingethan gewesen, van Stormede Langeneke 6 molt 1 mudde hartforns, 9 molt 1 mudde habern. Daran geit wedder af 2 $\frac{1}{2}$  molt drierlei, welche man dem beneficiaten gibt . . . Reflexbede doit mit den Benden 41 $\frac{1}{2}$  thaler 9 molt 1 $\frac{1}{2}$  mudde hartforn, 7 molt 3 $\frac{1}{2}$  mudde habern. Zwelf schultschwine iver to 3 dalern gerechend.“ „de Brante mole doit 23 $\frac{1}{2}$  molt roggen 16 $\frac{1}{2}$  mudde molt, seß swine to mesten. de Ennifer mole doit bawen de 4 molt so Johan van Hangesleve (Hanzleden) verschreiben und F. Bernd van horde an sich geloset noch 2 molt roggen 28 mudde molt, de schwine in der neder molen jarlich 8 thaler. Die Mühle ist im Eigenbetriebe: „was an perden vordreven, an molensteine gelacht, 3 personen zu bekosten, belonen, kamholt mullen, und karen smid werch,<sup>3)</sup> farnrader und kartuich, item dem karengule alle dage  $\frac{1}{2}$  scheppel vor habern, dat molt zu 4 thal., summen der Unkosten 108 $\frac{1}{2}$  wan das molt roggen upper molt, uf 8 thaler gesezt wird, den es ist allerlei forn . . . Noch mochte die denste so zum hauß gebruchet werden jarlich 100 thaler doin, darzu 9 thal. vom Salzhuße (zu Westerkotten) . . . Item es hat F. B. van horde . . . schreiber und vogte zu erhaltung und verwaltung dieser guter etc. auf seine kosten halten müssen . . .“

Das Verhältnis der Herren zu den eigenhörigen Leuten erklärt uns neben vielen anderen die Verkaufsurkunde vom 12. Mai 1554.<sup>4)</sup> Christoph von Hörde und die andern Mitglieder des „hohen Hauses“ verpfänden darin dem Bürgermeister von Geseke Johan Bertram und seiner Frau Gertrud für 200 Joachimstaler und deren Zinsen zu jährlich 10 Joachimstaler vier ihnen eigenbehörige Leute binnen Störmede. Es heißt da u. a. Unde is Alhart Nuyse myns Chri-

<sup>1)</sup> Testament S. 13.

<sup>2)</sup> Rechnungslage Friedrich Bernds von Hörde an seinen Bruder Johann, Domherrn in Paderborn, über die Bewirtschaftung der diesem gehörigen einen Hälfte des „alten“ Hauses. 1579. Dep. B.-St. Nr. 427. St. N. M. — <sup>3)</sup> Karren-Schmiedewerk.

<sup>4)</sup> Dep. B.-St. unter dem Jahre 1554. Nr. 356.

stophers von Hörde angehoriger, Johann Ulenkuyken myns Alhards v. H. eigen mann unde Hermann Eiggerdes myns Johans v. H. lyseigen unde Henrich Maeß myns Rotgers von H. eig. mann alle veir binnen Stormede wonhaftich, ein jeder besunder den koipern handtedich geworden, unde sollen ere nakommelinge und ein jeder inhebber des nabenanthen underpandes den koipern unde eren mitgenanthen handtedich sin unde werden, enne den koipern de obgenanten thein dalers pension (Zinsen) up tid unde in maten als obstoit thobetalande. Im Jahre 1550 am 13. Nov. wird Cratius Simons, der das Hördesche Gut vor Störmede „underhefft, telet und buwet“ dem lippischen Bürger Heinrich Kale handtätig und ist gehalten eine Rente von 18 Muddde harten Kornß, halb Roggen, halb Gerste, lippischen Maßes zu liefern.<sup>1)</sup>

Auch Bauern der eigenen Herrschaft bestellen Güter, die den von Hörde eigenhörig sind. Am 13. Mai 1571 verkaufen Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Katharina für erhaltene 300 Goldgulden eine Rente von 18 Goldgulden aus den eigenhörigen Gütern, welche Philipp der Schulte im Nidhofs und Cratius Peters zu Störmede von ihnen unterhaben.<sup>2)</sup> Im Jahre 1536 am 17. April<sup>3)</sup> wird eine Rente von 5 Goldgulden von Philipp von Hörde „auch zum „alten“ Hause wie Friedrich Bernd gehörig, dem lippischen Bürger Johann Kahle für ein Darlehen von 100 rhein. Goldgulden verschrieben „uth mynen hove und gude to Stormede den nu tor tyd bewonnet und befruchtet Tonies Peters<sup>4)</sup> de myn dorslechtich vrigh egen erf gud is, nemandes vorpandet noch vorschreven eder lenhorig en is wyder und dar neist uthe alle mynen anderen bynnen noch buthen Stormede wor dat gelegen is, nichts darvan uitbescheden.“

Außerhalb des Güterbesizes steht in den Dörfern die Schäfererei, die den Herren gehört und von ihnen als besonderer Besitz in Anspruch genommen und verliehen wird. Sie verkaufen sogar Renten daraus, wie die Urkunde vom 22. Februar 1582<sup>5)</sup> bezeugt. Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Catharina von Der verschreiben

<sup>1)</sup> Dep. B.-St. Nr. 349.

<sup>2)</sup> Nr. 389 des Dep. B.-St.

<sup>3)</sup> Nr. 315 des Dep. B.-St.

<sup>4)</sup> Jetzt Peiß, durch Zusammenziehung aus Peiters (Peters) entstanden.

<sup>5)</sup> Nr. 436 des Dep. B.-St. Es gehörte ihnen z. B. die Hude-Gerechtigame zu Störmede, Cring-, Mönning-, Steinhäusen, Bökenförde, Langeneide u. Cickeloh. (Akten-Reg. des Dep. B.-St. Nr. 6.)

unter diesem Datum für 500 rhein. Goldgulden und 100 Reichstaler eine Rente von 30 Reichstalern aus ihrer Schäferei zu Störmede. Auch die Schmiedegerechtigkeit steht ihnen ebenso zu wie die Mühlen-gerechtigkeit.

Kornrenten, Korngülten von den Herrschaftsdörfern erhält das „alte“ Haus um 1575, soweit sie nicht an seine Gläubiger abgeliefert werden, 6 molt 1 mudde harten Korns, 9 molt 1 mudde Hafer. „Daran geit wedder af 2½ molt „drierlei“, welche man dem bene-  
fiziaten gibt.“<sup>1)</sup> Über ungleiche Verteilung und Güter der „Korn-  
guder“ entsteht mancher Streit zwischen den beiden Häusern.<sup>2)</sup> Diese  
Korngülte wird als Pacht von den Meiern, die die Güter „tellen und  
bowen“, entrichtet.<sup>3)</sup> Neben den Korngütern werden Torneguder,  
Thornegude mit Thornegülten oder Renten genannt.<sup>4)</sup> Auch hier-  
über müssen Auseinandersetzungen erfolgen. Ist das nun dasselbe  
wie Korngüter und Korngülte, wie es nach den Verhandlungen  
den Anschein hat, oder sind es Gefälle, die für den Turm- bzw.  
Burgbau als Schutzabgaben der Bauern an die Burgherren geliefert  
werden mußten? Sind die Tornegüter vielleicht im Besitze solcher  
Bauern, die sich ihr Eigen nur dadurch erhalten konnten, daß sie  
sich in die Maut der Herren begaben und also „freie Vogtleute“,  
oder solche, die sich kein freies Eigen zu bewahren gewußt haben,  
also „freie Landsassen“ geworden waren? Erich Molitor stellt diese  
Art Leute mit den Pflughaften und Biergeldern des Sachsenspiegels  
zusammen.<sup>5)</sup> Pflege (plege) und Zins (tins) sind vom Spiegler  
gleichgestellt als Abgaben von ärmeren Freien, welche 3 Hufen  
und darunter besitzen.<sup>6)</sup> Tatsächlich spricht der Schiedsvertrag vom  
16. Sept. 1514 von den „molen in der plege von Stormede“<sup>7)</sup>  
Das wäre dann nicht anders aufzufassen wie als herrschaftliche  
Immunität, in der der Immunitätsherr die Abgaben anstatt des  
Grafen erheben durfte.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Rechnungslage Fried. Bernds von Hörde an seinen Bruder Johann.  
Nr. 427 des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Nr. 288 des Dep. B.-St. Auseinandersetzung vom 26. Okt. 1524.

<sup>3)</sup> Nr. 340 des Dep. B.-St. Vertrag vom 30. Juli 1597.

<sup>4)</sup> Nr. 137 C, Nr. 150, Nr. 281, Nr. 287, Nr. 336 des Dep. B.-St.

<sup>5)</sup> E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsen-  
spiegel. 1910. S. 72.

<sup>6)</sup> F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittel-  
alter. A. a. D. S. 20/21.

<sup>7)</sup> Nr. 281 des Dep. B.-St.

<sup>8)</sup> E. Molitor, a. a. D. S. 49.

## VII. Die Leute in der Herrschaft Störmede.

Das Verhältnis der Herren von Störmede zum einzelnen Manne ihrer Herrschaft haben wir in großen Umrissen kennen gelernt. Es fragt sich nun, welche politischen Verhältnisse sich die Herrschaftsinassen ihren Herren gegenüber geschaffen hatten. Unsere Nachrichten beschränken sich auf die Verhältnisse in der Feldmark bzw. in der Gemeinde Störmede. Der Schnadezug von 1603 zeigt uns deutlich, daß die Bauern keineswegs willenlose und rechtlose Werkzeuge in der Hand ihrer Herren waren, sondern bei allen Angelegenheiten in der Feldmark gehört werden mußten. Als Bernd Silvester von Hörde und sein Schwager Reinhard von Bochholz mit dem Notar vom Schlosse aus zu den beim Kirchhofe versammelten Bauern geritten kommen, fragt der von Hörde, ob sie auch alle beieinander wären und erhält zustimmende Antwort. Dann sind die ältesten von ihnen mit Namen aufgerufen und bei ihren Eiden vermahnt worden, sie sollten ihre wohlhergebrachte Hude und Weide genau anschauen und abgehen, damit die Jungen Wissenschaft davon bekämen. Die Namen der Ältesten sind Luit Willems,<sup>1)</sup> ungefähr 80 Jahre alt, Cratius<sup>2)</sup> Peter, die olde Alhard Gockel, Willem Schepers, Alhard Kemper, Tonnis Nuiß, Brind Lippes,<sup>3)</sup> Schwene Alhard, Johan Markus, Gerd Nuiß und Johan Voemann, des edlen Christofs von Hörde Vogt. Unter dem Halsgericht derer von Geseke wird den Bauern Meldung von einem Vertrag gemacht, der von den Vätern der beiden Junfer mit den Gesekern über die Grenze geschlossen worden ist. Am Kotterwege oberhalb der Kalköfen fragt Bern Silvester: „Ihr Männer, wo ferne erstreckt hie meines Vettters Christof zu Gringerfeld seine Hude und Driftgerechtigkeit?“ „Nicht weiter als bis an diesen Kotterweg,“ antworten die Männer. Und sie melden, daß damals 16 Leute darüber beeidet waren, daß die Gringerfelder Gerechtigkeit nur bis zu diesem Wege sich erstreckte. Einige von denen, die damals den Eid geleistet hätten, wurden genannt. Jenseits des Gerstholzes wird von den alten Männern die Stelle bezeichnet, an der die Kuhlen gewesen sind, und nach ihren Angaben werden diese wieder ausgeworfen.

<sup>1)</sup> Aus einem alten Notizbuche des Konrad Gockel genannt Locus zu Störmede geht hervor, daß dieser in Quittungen von 1831 und 1835 Lufs oder Lucks (Lukas) zubenannt war, woraus dann das falsch latinisierte Wort locus entstanden ist. Das Buch enthält auch eine alte Abschrift des Schnadebriefes von 1603.

<sup>2)</sup> Panfratius. — <sup>3)</sup> Philipp.

Geradezu korporativ aber tritt die Gemeinde Störmede dem Bernd Silvester von Hörde im Jahre 1622 am 11. November<sup>1)</sup> gegenüber. Die Urkunde lautet: Wir des Churfürstlichen Gerichts zu Geseke Richter und Scheffen bezeugen in und vermitz diesem versiegelten Briefe zu menniglicher Wissenschaft, daß für uns gerichtlich kommen und erschienen sein Johan Maebß und Jaspars Peters Bormestere, forder Pancratius Simons, Jürgen Deppe, Johan Kösters und Henrigh Vulners als abgeordnete ganzer gemeinheit und Ingesessen des dorfs Stormede. Brachten durch Jhren volmechtigen Procuratoren Melchiorum Kauffmann daß fur welcher gestalt die gemeine dorfschaft obgenant, van geraumer zeit hero bis zu diesser Stunde jarlichs und alle Jahr auß der Hoerder großen Wische bei der Brandenboms Mühle zu dem alten hauß zu Stormede erb gehorigh zwoe foeder heus einst in besitzlichen geines und borungh gewesen und noch veren. Die weilen aber die gemeine dorfschaft durch dies beschwerliche hoichshedliche Krigs unruhwe in allerhand Beschwerungh und schulde gerahten, dieselbe abzudempfen, aber anders nirgens unschedlichen suchen und haben mogten noch konten als durch udruck solcher nutzung der zweyer foeder heus daß demnach die ganze gemeine dorfschaft mit einhelligen bedencken, furgehabten reifen thad und bewilligen freiwilliglich ungedrungen ohn einigh ahn oder zumuehten erblich unwideruefflich ohn einigh widerloese oder interesse solche zwoe foeder heus verkauft hatte und kraft dieses briefs verkaufen dem woledel gestrengen und vesten Bernhardt Sylvestern von Hoerde<sup>2)</sup> zu Stormede und Reekes-

<sup>1)</sup> Nr. 512 des Dep. B.-St. Der mehrfach urkundlich erwähnte Vogelbaum am Hopfenteich auf der Schlacht (z. B. in der Verkaufs-urkunde vom 26. Februar 1678) läßt uns auf eine Schützengesellschaft in Störmede schließen. Der Platz, den die „Bauermeister und sambtliche Gemeinheit von Stormbde“ für 25 Reichstaler dem Herrn v. Bochoß verkaufen, war „so ungefehr ad ein achten Theil vom Morgen“ groß. Die ganze „Vogelbaumswiese“, wie sie die Herren von Hörde zu Schwarzen-raben dem Herrn von Bochoß zu Störmede verkauften, umfaßte 9 Morgen. (Transfirbrief zur Urkunde vom 5. Juni 1679.) Heute ist derselbe Platz im Besitz der Störmeder Schützengesellschaft.

<sup>2)</sup> Bernd Silvester hat, wie aus der Steininschrift hervorgeht, das südliche Torhaus 1617 gebaut und in Geseke den Grevenhof und Budeley-platz an der Lohenbrücke bei Kollers Mühle gekauft, die auf die Stadt-mauern schießen. Es ist der jetzige Thoholtenhof. Dep. B.-St. Nr. 514

becke als Erbhern und Besitzer obgenanter wische S. woledeln Erben Erbnehmern und nachvolgern oder getreuen haldern dieses briefs mit deren guten scheinbaren willen fur und umb eine gewisse gedingte und vereinbarte Summe kaufgeltz die sie gereidlich empfangen, zu solehen ende und des dorfs scheinbaren nutzen und vor(t)kommungh mehreren schaden abzuwehren hingekeret und verwendet weren. Es folgen noch 3 Seiten gerichtlicher Floskeln. Unterschrift: Matthis Noltes iudicii prefati notarius publicus.

Aus dieser Urkunde geht dreierlei hervor: Erstens, daß die Dorfschaft Störmede eine rechtliche Einheit mit Bauermeistern an der Spitze bildete, zweitens daß sie vor 1622 eine Contribution, wahrscheinlich an Christian von Braunschweig, hatte erlegen müssen und daß der von Hörde sie vorgestreckt hatte und drittens, was für uns das Wichtigste ist, daß ehemals die Hördesche Wiese an der Brandenbäumer Mühle Gemeinbesitz der Markgenossenschaft Störmede gewesen ist, der dann gegen Lieferung der zwei Tuder Heu von der Markgenossenschaft an die Herren von Störmede abgetreten wurde. Wiederum ein Beweis für unsere Annahme, daß das Gebiet von Störmede mit der Mark gemeinschaftlich, aber unter Führung sächsischer Edeling in Besitz genommen worden ist.

Wie es hier an der Nordgrenze gewesen war, so auch an der Südgrenze. Das beweist die Auseinandersetzung der von Hörde vom 26. Oktober 1524.<sup>1)</sup> Tome veirden mit der hoide op dem erylker velde sal Alhardt van eren (d. h. der Witwe Friedrichs) blyven unde de wedewe weder mit erem vhe (Vieh) van dem dat tho dem vogenanten Erynker velde hoirt; Verner als Alhardt wider de wedewen und de wedewe teghen Alharde schriftlich, erer eyn teghen den anderen, overgegeven hebben als umb de waldemeyne und anders, hebben de churf. rede unde scheyde frunde de beyden parthie gewysset an de churf. rezesse. (Diese schrieben ein Schiedsgericht vor.) Die Woldemei wird näher bezeichnet in dem Entwurf, der den Verhandlungen mit den Räten zugrunde lag. Er ist der angeführten Urkundennummer ubeigelegt. Da werden das Holz und der Busch genannt „de Sprengenbarch und dat brandesholt“, wie sie noch heute bei Eringerfeld gelegen sind. Die Woldemeine ist die gemeinsame Waldtrift, überhaupt Gemeindeweide und Gemeindebesitz nebst

(11. April 1524) und Nr. 524. Testament Bernd Silvesters vom 17. Sept. 1638. — <sup>1)</sup> Dep. B.-St. Nr. 288.

dem Anrecht auf die Nutzung, sogar auf Flüsse und die Fischerei darin.<sup>1)</sup> „Cley und geholtz“ heißt dieser Gemeinbesitz im Vertrag vom 24. März 1544.<sup>2)</sup>

Allmählich hatten die Herren von Störmede freilich ihre Besitzrechte zu Ungunsten der altfreien, sächsischen Bevölkerung verschoben, wenn auch einige wenige ihre Rechte gewahrt hatten wie der Schulte von Ermsinghausen. So sagt der Entwurf des Herrn Philipp von Hörde 1524<sup>3)</sup>: „Item thom seveden heft Alhardt van Horde uthem wilden lande einen merklichen plag landes gebroken und-wil dat tho einem rechtene wisen dar wy doch gelich ine thobehoren thoberechtig syn, begeren wy thor hellefte gestadt werden. Dergelichen der schulte van Emerlinchusen (!) oick gedan dar wy keins wederstadinge thegen hebben.“

Auch Freistuhlgüter, die zweifellos aus dem Arnberger bzw. Paderborner Grafenbesitz stammen, haben die von Hörde innerhalb ihrer Herrschaft an sich gebracht. Vor dem Gograf, Richter und Scheffen des churfürstlichen weltlichen Go- und Stadtgericht zu Gesefe verkauft nämlich 1603 Jobst Redhard, mit Genehmigung der Brüder Wilhelm, Jobst und Raban Westphalen als Stuhl- und Grundherren, der Frau Elisabeth geb. von Hörde, Witwe von Bochoß sein zu Langeneicke gelegenes „freienstuhlgut“, welches von Hermann Wefeling gebaut wird.<sup>4)</sup>

Andererseits verkauft am 8. Februar 1680 Friedrich Ferdinand von Hörde zu Störmede und Eringerfeld, kölnischer Droste zu Brilon, an den Maurermeister Jobsten Schecken einen vor der Ostpforte belegenen, zum hochadlichen Hause daselbst freigehörigen Garten, der Baumhof genannt.<sup>5)</sup>

### VIII. Die Herrschaft Bofe im Bofegau.

Im Jahre 1371 mußten der zweite Sohn Friedrichs, des Universalerben der Störmeder Güter und Lehen, der Ritter Bernd von Hörde und seine Söhne Friedrich, Hermann und Bernhard die Burg Bofe, mit deren Erbauung 1354 begonnen war, dem

<sup>1)</sup> Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

<sup>2)</sup> Nr. 336 des Dep. B.-St. Siebenter Artikel.

<sup>3)</sup> Nr. 288 des Dep. B.-St. Beilage.

<sup>4)</sup> Nr. 419 des Dep. B.-St.

<sup>5)</sup> Urkunde im Besitze der Familie Schecken genannt Maas zu Störmede. Übrigens hat dieser Jobst Schecken die heutige Burg Eringerfeld erbaut. Die Urkunde ist mir von Gerichtsrat Maas in St. überlassen.

Bischof Heinrich und dem Stifte Paderborn für immer zu Lehen und zu einem offenen Hause auftragen.<sup>1)</sup> Dafür stellen sie in einer zweiten Urkunde als Bürgen auf: Otto Grafen zu Rietberg, die Ritter Herrn Themme von Hörde zu Störmede, Herrn Friedrich von Brenken und die Knappen Wolmar und Ulrich von Brenken und Friedrich von Hörde, des Herrn Themme Sohn.<sup>2)</sup> Schon 1394<sup>3)</sup> teilen die Enkel Bernds von Hörde, Hermann und Bernd von Hörde, die Bofeschen Besitzungen in zwei gleiche Teile. Seit der Zeit gab es in Bofe ein „altes“ und ein „neues“ Haus.<sup>4)</sup> Die Freigrasschaft und das Holz im Kirchspiel Bofe aber soll gemeinsam bleiben.

Nur mit Widerstreben hatten sich Bernhard und seine Söhne dem Paderborner Verlangen gefügt. Hatten sie doch, wie 1505 der uns bekannte Dompropst Philipp von Hörde in seinem Testamente sagt, die Burg auf ihrem Eigentum und auf dem Grunde des Arnsberger Lehens errichtet. Philipp<sup>5)</sup> will den obersten Richter über die Forderung des Bischofs von Paderborn richten lassen und im übrigen dem Erzbischof von Köln nicht vorgreifen. Wenn aber die Bofen weiterhin von den Paderbornern bedrängt würden, so sollen sie das dem Erzbischof klagen. „Dat he syn leyn und graschop boven (h)olt herkomen und recht nicht bedrangen leite, angeseyn wat alreide (bereits) Collick leyn bedranget is. Unde nicht vorder, wante de graschop als eyn leyn der graschop van Arnsberch dem stifte van Collen tosteit und nicht den stifte van paderborn.“

Philipp hatte Recht und Unrecht zugleich. Paderborn hatte noch keine Landeshoheit über Bofe erhalten. Aber es war im Besitze der Gografschaft Bofe<sup>6)</sup> und hatte ausgedehnten Grund-

<sup>1)</sup> Nr. 99 des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Nr. 104 des Dep. B.-St.

<sup>4)</sup> Im Repertor des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt) wird (unter d. J. 1442 Dienstag nach Bartholomäus) auf die Kopie einer „Schnade zwischen der Herrschaft Hörde zu Störmede und zu Bofe“ hingewiesen. Trotz aller meiner Bemühungen ist es mir nicht gelungen, eine Abschrift oder Inhaltsangabe derselben zu bekommen, da der z. Herr Rentmeister sich mehrere Male mit Mangel an Arbeitskräften, schließlich aber mit dem Verbot der Freifrau von Ketteler entschuldigte. Siehe „Nachschrift“.

<sup>5)</sup> S. 11 des Testaments. U. a. D.

<sup>6)</sup> Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt 1480 das Bofische Gogericht an Philipp von Hörde. Repertor des Archivs auf Schwarzenraben.



besitz im Lande. Denn am 9. März 1404 verpfändet das Domkapitel dem Themme von Hörde zu Störmede seinen Amthof wie auch den Mythof zu Hörste nebst dem Amte und Zubehör auf drei Jahre.<sup>1)</sup> Themme soll nur die Paderborner Meier bei ihren alten Gewohnheiten lassen und die Höfe und Leute nicht anderweitig verpfänden oder verkaufen. Auch kirchlich erstreckte sich die Paderborner Gewalt auf das Amt von altersher. Denn schon 836, als St. Vitus nach Corwey übertragen wurde, soll Bischof Badurad von Paderborn die Reliquien des heiligen Landelinus nach Paderborn und von da nach Bofe überführt haben.<sup>2)</sup> Und 1104 bekundet Graf Erpho von Padberg, daß er in Bofe an der Lippe mit Rat und Hilfe des Bischofs Heinrich von Paderborn ein Benediktinerkloster gestiftet, von da aber nach Flechtorf verlegt habe, da die Grafen von Mythe nach dem Tode seiner Gemahlin Beatrig ihm das Erbrecht an Bofe abgesprochen und den Bau des Klosters gestört hätten.

Troßdem verkauft Dietmar von Padberg 1120<sup>3)</sup> an den Erzbischof von Köln die Burg Padberg mit seinen sämtlichen Pertinenzien, wozu auch in Bofe die Kirche mit einem Mansus in der Urkunde aufgeführt wird. Die Gemahlin Erpos hat also zum Geschlechte der Herren von Itter und damit zum Geschlechte Haolds gehört. Als Miterbe Eberhard von Erwitte erhält 1245 Albert von Störmede die Freigrasschaft der großen Wiese (magna cometia) zwischen Lipperode und Elsen, und zwar wird diese an Königsstelle bis 1368 von den Grafen von Arnsberg bzw. von Rietberg, von da ab vom Erzbischof von Köln verliehen für den Arnsberger Anteil südlich der Lippe. Die Rietberger verliehen weiter den nördlich der Lippe gelegenen Teil der alten Freigrasschaft.

So lagen die Verhältnisse, als sich die Erben der Herren von Störmede 1354 hier anbauen. Ihre Stellung hier im Lande war derjenigen ähnlich, wie sie die Herren besaßen, die in Störmede blieben. Aber ein großer Unterschied war vorhanden. Die Gograsschaft war Eigentum der Bischöfe von Paderborn, zweifellos wiederum von der Zeit her, als sie hier das Christentum verkünden ließen. Urkundlich wenigstens besitzen wir keine bestimmte Nachricht an alten Streitigkeiten zwischen Paderborn und den Herren im Lande. Nach dem Kopialbuche des Klosters Böödden aus dem

<sup>1)</sup> Nr. 112 des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Schaten, Ann. P. I. S. 73.

<sup>3)</sup> Seibert, U. B. Nr. 41.

15. Jahrhundert gehörten Elzen, Boke, Horste, Saltkoten, Buren, Stenhus u. a. zur praepositura ecclesiae paderburnensis.<sup>1)</sup> Erst als Philipp von Hörde von Paderborns Gnaden 1480 Gograf wurde, hatte er festen Fuß im Lande gefaßt. Er scheint aber das Freigrafenamnt, welches er besaß, höher geschätzt zu haben, obwohl dieses in seiner Bedeutung mit der Zeit immer mehr zurückgegangen war, wie wir es im Störmeder Rezeß von 1577 gesehen haben.

Im Besitze der Gografschaft jedoch konnten die von Hörde zu Boke im Jahre 1575 am 10. Februar eine Erbhuldigung<sup>2)</sup> der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boke entgegennehmen, wie sie sonst nur souveränen Fürsten zugestanden wird. „Auf dem Schloß genannt Dreckborch“ sind an diesem Tage vor Anna von Hörde zu Boke und vor ihrer Schwester Hermanna, Gemahlin Dietrichs von Heiden im Broich, die namentlich aufgeführten Männer von Anreppen, Bentfeld, Thüle, Boke, Schwelle, Mollenberg, Winkhausen, Ochtringhausen, Hörste, Garfeln, Mantinghausen, Rebbefe, Mettinghausen, Niederdedinghausen, Holthausen, Berlar, Enkhausen, Berne und Scharmede und außer ihnen von Störmede Bernd Marks, Rötger Marks, Johan Ramann und Johann Reckert, aus Mönninghausen Johan Niermann, aus Bönninghausen Johan Kulle und aus Gesefe Tonnies Kulle erschienen. Nachdem ihnen klar gemacht war, daß die Obengenannten, Jungfrau und Junker, die hier gegenwärtig, die allein übrig gebliebenen Erben des „neuen“ Hauses zu Boke wären, mußten die anwesenden Untertanen „den Geschwistern gebürliche und gewontliche Erbfüllungh, Pflucht und eid tun, auch dabei geloben, sie nunmehr für ihre Hern zu erkennen, Pfehchte, Dienste und anderst, wie bisher Ihren lieben Eltern und Brüdern geschehen, getrawlich zu verrichten und zu leisten und sich sonstn allerdings zu erzeigen wie getrawen Pfehctern und Unterthanen woll ansteit und gebürt . . . Wie den Bories Richter zu Bentfeld für sich und Johann Richters zu Tuell, wegen ihres Vatters mit Handtastungh in Gidstatt ohne diesem besonderlich angelobet und versprechen, nunmehr die Gerichte und judiciarios actus mit in namen und von von wegen ehrgemelter geschwistern von Hörde zu besigen und zu verrichten, Idoch bei also, das die gemelte Junkfrawen sie gerurte leute in schuß annehmen und für gewald und überfall schützen, handhaben und erraten wollen, welches sie die Junkfraw selbst für sich und Heiden wegen seiner Hausfrawen

<sup>1)</sup> P. Wigand, Der Corweysche Güterbesitz. 1831. S. 225.

<sup>2)</sup> Nr. 395 des Dep. B.=St.

also hinwider versprochen und ihnen darauf essen und drincken gaben."

Ja, im Jahre 1526 am 12. November<sup>1)</sup> schließen das Domkapitel und Franz von Hörde zu Bofe ein regelrechtes Schutz- und Trugbündnis. Die beiden Partner versprechen sich darin, daß sie sich „an iren herlicheiden, rechtlicheiden und guden alden gewonten . . . na unsem vermoge hanthaven beschutten und beschermen sullen."

Im Jahre 1510 waren Johann von Hörde als ältester und Franz von Hörde seitens der Grafen von Rietberg mit der „Grafschaft von Hörde auf der einen Seite der Lippe zu Bofe mit Gerichten und aller Gerechtigkeit" belehnt worden,<sup>2)</sup> und im Jahre 1582 verleiht Simon, Graf zur Lippe und von Rietberg, den Erben der Herren von Hörde mit der Grafschaft Bofe: anfangend im Westen von dem Kaninkenberge vor Lipperode durch den Broich, den Graben hinauf auf die freien Stühle, von da auf den Schönewaterboem auf den Linselbrink durch die Galgensiepen des Delbrücker Gerichtes auf den Hans Meyers durch den Uhlenbroich und dann auf den Stein im Weltekenfelde gelegen u. s. w. über den Lippestrom."<sup>3)</sup>

Später ist's zum Prozeß vor dem Reichskammergericht gekommen zwischen den Erben der beiden Häuser von Bofe und dem Bischofe und dem Domkapitel zu Paderborn. Darüber belehren uns drei Belege für die Ausübung des Halsgerichts durch die von Hörde zu Bofe.<sup>4)</sup> Bodo von Adelepsen und Bernhard von Heiden haben sich diese Abschriften 1609 zum gerichtlichen Gebrauch notariell beglaubigen lassen. Es handelt sich darum, einen Pferdedieb, der im Paderbornischen gestohlen, aber im Bofeschen ansässig war, in Bofe zur Haft zu bringen und ihn nach Verdienst zu bestrafen. Ferner bittet der Bischof um den „peinlichen Zutritt und einen peinlichen Verhörstag" gegen einen Kindsmörder, der von den Bofern gefangen war. Die beiden letzten bischöfl. Schreiben bitten auch um peinliches Einschreiten gegen Eingeseffene der Bofen Herrschaft, von dem der eine in Paderborn verurteilt war, aber die Exekution nicht hätte an sich vollziehen lassen, der andere einen Boten des Herzogs von Braunschweig beim Dorfe Essen auf der

1) Nr. 292 des Dep. B.=St.

2) Mallir. är. dis. Nuestes Maçazin. I. 1816. S. 206.

3) Staatsarchiv Münster. Dep. B.=St. Lehnbriefe.

4) Dep. B.=St. unter 1564.

Straße überfallen und übel verwundet hatte. Die Briefe sind datiert vom Jahre 1563—67.

Über den weiteren Besitz der Boker sind wir genau unterrichtet durch die „Separation etlicher Erb-, Lehen-, Pfandtüter und sonst, so weilandt Franz, Philips und Raven von Horde und Ire Vordern eingehabt, aus einem Inventario dero Im Abdinghoff zu Paderborn eroffneter und verlesener Hordischer Brieff und Regel, aufgericht am 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 Februarii Ao 1576.“ Darnach besaßen sie 1) Paderbornische Lehengüter, wozu das Haus Boker, zwei Burglehen zu Salzkotten, ein Hof und Hove zu Wilsen, ein Salzwerk zu Westerkotten und das Amt Herze gehörten. 2) Kölnische Lehengüter, wozu vor allem die Freigrasschaft, 3) Lippische Lehen, wozu ein Burglehen zu Lipperode, die Präsentation der Kirche zu Boker, die Mühle auf der Tüller Bäch und der Richterhof zu Thüle, 4) Rietbergische Lehen, 5) ein Amelungisches Lehen und 6) Osnabrückische Lehen, wozu auch zwei Häuser bei Ravensberg mit 2 Zehnten gehörten. An Pfandgütern hatten sie u. a. die Mühle zu Salzkotten, das Amt zu Lippe und das Amt Rüden und Geseke, an Erbgütern 10 Güter und andere Besitzungen. Im ganzen 10 Lehengüter und 10 Erbgüter, 14½ Höfe, 14 Hufen Landes und Felder, 5 Lehen (darunter 3 Burglehen), 3¼ Zehnte, 4 Ämter, 1 Freigrasschaft, 2 Mühlenstätten, 1 Schäferei, 32 Lehenshäuser und dazu Häuser und Geme (Buden) in Lippstadt, 1 Präsentationsrecht u. a. m.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Herkunft eines Teiles dieser Besitzungen klärt uns Nr. 173 des Dep. B.-St. (Abschrift) auf: 1462, Dezember 2. Cordt, Friedrich und Johann Brüder, Johann Cordts Sohn, Otto, Borchardt und Arndt des Friedrich Söhne, Jürgen des Johann Sohn, alle genannt von Dynhausen, Brüder u. Vettern, Knappen verkaufen mit Genehmigung des Lehensherrn Diederich als Churfürsten von Köln und Bischofs von Paderborn dem Herrn Bernd von Horde, Ritter, folgende Güter: den Hof zu Egingehusen, ein Lehn des Stifts Köln, dann folg. Lehen des Stifts Paderborn: den Zehnten zu Otmestorpe mit 6 Hufen Landes, den Hof zu Broide mit dem Lehen, zwei Burglehen zu Salzkotten, den vierten Teil des Zehnten zu Ever mit zwei Höfen, den Schmechtenhof halb zu Haberinhusen, die Hove und Höfe zu Wilsen, den Egelen Poil, die Güter zu Verne mit den Wiesen, den Zehnten und das Gut zu Benschhausen, den Erpind, den Hof zu Scharme, den Hof zu Eldinhusen, den Hof zu Thüle. Diese Güter hat Johann von Verne und dessen Vorfahren und darnach die von Dynhausen zu Lehen getragen. Geschehen vor dem Richter zu Steinheim.

Die Ämter zu Herße (Heerße?), zur Lippe (Lippstadt), zu Geseke und Rütthen gaben den Boker Herren Gelegenheit genug zur regen Betätigung; aber damit nicht genug: sie ließen sich auch die Ämter Neuhaus<sup>1)</sup> und Westernkotten<sup>2)</sup> übertragen. Vordem war Westernkotten wohl dem Amte Bökenförde<sup>3)</sup> unterstellt, das schon 1329 von denselben Herren verwaltet wurde. Franz von Hörde war 1540 gar Statthalter des Stifts Paderborn.<sup>4)</sup> Später hat sich der Besitz der Boker sehr zersplittert. Im Mannesstamm waren beide Häuser 1572 und 78 ausgestorben. Wir finden dann die Familien von Heiden zu Schönrath und im Bruch, von Adelepsen, von Rheden, von Alten und von Fürstenberg zu Herdringen im Besitz der Bokeschen Güter. Die letzte Belehnung eines von Alten hat Paderborn noch 1809 vorgenommen. Später sind die Güter wohl eingezogen. Denn Friedrich Leopold von Fürstenberg bittet 1802 um Belehnung; er kam aber noch 1807 nichts von seinen Lehnrechten beibringen.<sup>5)</sup>

In seiner Geschichte von Paderborn stellt Bessen<sup>6)</sup> das Amt Boke unter das Oberamt Neuhaus, wozu das Küchenamt Neuhaus, das Amt Delbrück und das Amt Boke gehörten. Dieses erstreckte sich über die Pfarren Boke, Hörste und Ihüle.

Heute wohnt der Amtmann von Boke in Salzkotten.

Fürs Westernkottener Amt hatte der Fürstbischof nach Bessen einen Erbamtmann, Sammelrichter und Rentmeister bestellt. „Diese hatten die dortigen fürstlichen Geld- und Fruchtgefälle und Salzzehnten zu erheben, gemeinschaftlich mit den Churfürstlichen Beamten des Gogerichtes zu Erwitte in bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit zu üben und die Rechte des Fürstbischöfes wahrzunehmen.“

<sup>1)</sup> Dep. B.-St. Nr. 161. Dr. von 1447, April 16.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. Nr. 312. 1534, Febr. 22.

<sup>3)</sup> Dep. B.-St. Nr. 67. Dr. von 1329, Aug. 18.

<sup>4)</sup> Dep. B.-St. Nr. 327. 1540, Jan. 8.

<sup>5)</sup> Diese letzten Nachrichten finden sich in dem Stammbaum, der der Handschrift Kösters (a. a. D.) angeheftet ist. Köster hat auch (in Mallinckrodt's Neuestem Magazin. I. 1816.) „Auf Urkunden gegründete Berichtigungen und Zusätze zu v. Steinens Westfäl. Geschichte“ veröffentlicht, wo er S. 214 mitteilt, daß 1671 Dietrich Georg von Heiden seinen Anteil an den Boker Lehnsgütern an den Freiherrn von Fürstenberg „durch Vergleich“ übertragen habe und daß 1698 „der noch lebende Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Herdringen“ mit diesen belehnt worden sei.

<sup>6)</sup> A. a. D. II. S. 416. Zugabe.

### IX. Das Corweyer Bistum Mönninghausen.

Innerhalb der Herrschaft Störmede hatten, wir müssen es wiederholen, nicht allein die Herren von Störmede Besitzrechte und Eigengüter. Die Grafen von Arnberg z. B. besaßen einen Mansus in Langenhefen in der Pfarrei Störmede und eine Hufe in Volkemere, ebenfalls in dieser Pfarrei.<sup>1)</sup> Die Grafen von Rietberg hatten zu Eigen einen Hof mit 2 Hufen in Volkemar, sowie zwei andere Hufen in Persinghausen und Störmede, die sie 1298<sup>2)</sup> an das Kloster Holthausen bei Büren verkauften. Und Kunigunde, Gräfin von Rietberg, schenkt 1297 dem Kloster Benninghausen Güter in Volkemere (!).<sup>3)</sup> Die Erzbischöfe von Köln verfügten vom Arnberger Kauf (1368) her über je 1 Mansus in Störmede und Langeneide,<sup>4)</sup> von der Kölner Kirche her dagegen über je 1 Mansus in Stocheim und in Störmede. Lehnsträger war 1412 Conrad von Berne.<sup>4)</sup> Diese Reihe könnten wir vermehren; doch müssen wir uns mit den großen Besitzern begnügen. Zu diesen gehörte der Abt von Corwey, der hierzulande soviel Güter besaß, daß er in Mönninghausen sogar ein Amt errichtete, vonwo aus die Corweyer Besitzungen verwaltet wurden.

Der Name begegnet uns urkundlich zum ersten Male am 15. Mai im Jahre 1120.<sup>5)</sup> Der Abt Erkenbert von Corwey bekennet, daß während seiner Amtszeit ein gewisser Godefred obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft für sich beanspruchte über 12 curtes. Unter ihnen wird Munichuson genannt. Die Präbende der Brüder suchte dieser Gottfried für sich zu gewinnen. Er versicherte, daß er ein erbliches Amt habe, von dem ihm das Recht herkomme. Sein Vater Reinfrid, so fährt der Abt fort, pflegte von den Höfen jährlich für die Hand des Propstes die Einkünfte einzusammeln; darnach habe er sich erkühnt zu sagen, er habe das Recht, dort villici einzusetzen und alles nach seinem Belieben anzuordnen. Nach seinem Tode, den der Abt auf Gottes Urteil zurückführt, habe der vorige Abt Markward seinem Sohne, der noch im zarten Alter gestanden habe, das Amt und das Lehen des Vaters bewilligt, aber der Knabe sei kurz darauf gestorben. Amt und Lehen seien

1) Seiberß, U. B. Nr. 551. Cap. 8 u. 45.

2) W. U. B. IV. Nr. 2484.

3) W. U. B. VII. Nr. 2453a.

4) Seiberß, U. B. I. 618. — 5) Erhard, C. 188.

dem Abte wieder zugefallen. Da habe die Mutter mit dem genannten Gottfried, der noch sehr klein gewesen sei, mit der Hilfe anderer das Lehnen mit Mühe unter der Bedingung behauptet, daß sie das Amt vor dem Abt und vielen Zeugen dauernd aufgeben würde. Darauf ließ die Mutter mit dem Sohne nichts mehr verlauten. Vom Abte habe er das Amt nicht angefordert, als er sein Lehnen empfing. Als er aber geheiratet hatte, habe er im Vertrauen auf seine ungerechten Helfer, obwohl er 30 Jahre lang geschwiegen habe, das Amt gefordert. Darauf habe der Abt, als Gottfried ihn bald durch seine Edelherrn (principes) und die übrigen freien Männer, bald durch seine Ministerialen gedrängt habe, ihn zuerst von seinem Vorhaben abzubringen gesucht, aber er habe es nicht angenommen. Als er daher gerichtliche Verhandlung gefordert habe, da er einsah, daß seine Partei durch das Ministerialengesetz gestützt würde, habe er endlich zugestimmt, das anzunehmen, was der Abt ihm früher angeboten hatte, weil er wohl fühlte, daß das Amt ihm nicht bleiben könnte. Der Abt habe ihm daher sieben Mark gegeben, und vor den unterzeichneten Zeugen habe er freiwillig auf das Amt verzichtet. Unter den Zeugen befinden sich der Dekan, der Kämmerer, die Pröbste Gottfried und Hugo und die gesamte Brüderschaft. Außerdem der Graf und Vogt Siegfried, der stellvertretende Vogt Widikind, Konrad von Everstein, Gumbert von Wortberg (Warburg), Bernhard von Waldeck, Folkmar von der Itter und viele andere Edle und Ministeriale. Die Verhandlung geschah zu Corwey an den Iden des Mai. — Den Besitz der curia Munichusen bestätigt Papst Lucius III. 1184.<sup>1)</sup>

Wiederum begegnet uns Munichuson 1154 in der Bestätigungs-urkunde des Papstes Hadrian für Corwey. Als Besitztum des Klosters wird der Zehnte von Mönninghausen aufgeführt.<sup>2)</sup> Später sind die Herren von Hörde im Besitze des „lütken“ Zehnten von Mönninghausen.<sup>3)</sup> Der Zehnte war eine alte, wahrscheinlich römische Steuer, die 785 für Sachsen und als allgemeine Kirchensteuer 799 durch Karls des Großen Capitare von Herstal von Staatswegen eingeführt und seitdem grundsätzlich festgehalten wurde. Schon um 800 bildete jeder Pfarrsprengel einen Zehntbezirk. Die Erhebung erfolgte durch die Priester, denen nötigenfalls die Königs-

<sup>1)</sup> Seiberg, II. B. Nr. 85.

<sup>2)</sup> Die Decima de curia Bodrike, Munichusen als Besitztum Corweys wird auch genannt in dem Catalogus donat. Corb. S. v. S. 56.

<sup>3)</sup> Nr. 250 des Dep. B.-St. (23. Nov. 1500).

boten ihre Unterstützung zu leihen hatten. Der Ertrag der Zehnten wurde ausschließlich für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt.<sup>1)</sup> Aber auch die Herren von Eigenkirchen, wie wir sie für den Amtshof in Mönninghausen annehmen müssen, wußten sich den Zehnten anzueignen und verwandten ihn meistens für sich oder verkauften und vererbten ihn wie anderen Grundzins.<sup>2)</sup>

Wer Corwey den Hof in Mönninghausen geschenkt hat, wissen wir nicht. Er wird aber gleich nach der Gründung des Klosters (822) übertragen worden sein, weil wir aus dieser Zeit Schenkungen in Sthurmidi in loco Heelo und in Sturmithi selber kennen gelernt haben. Haulf schenkte zwei Teile von einer Hufe (mansus), Horid im Sackloh eine Hufe und zwei Familien. Dazu kommt Thinecradus, sicherlich als nicht minder alter Donator Corweys. Es ergibt sich aus der Urbedeutung von mansus (manere „wohnen“, mansio französisch maison),<sup>3)</sup> daß es Wohnungen mit Ackerland waren. Die Gesamtheit der zu einem Hof gehörigen Acker bildete den Inbegriff einer Hufe, deren Größe meistens gegen 30 Tagwerke betrug. Da die Traditionen an Kirchen und Klöstern weit überwiegend von Großgrundbesitzern ausgingen, so hatten sie fast immer abhängige Hufen zum Gegenstand.<sup>4)</sup> Im weiteren Sinne verstand man unter Hufe oder mansus alles was zu einem Hofe gehörte, auch das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör entsprach dem Wergelde eines freien Mannes.

Der Besitz einer curtis in Mönninghausen ist aber für 1120 belegt. Unter curtis haben wir einen Herrenhof zu verstehen, wie er für unsere Gegend in der curtis regia, dem Königshof von Erwitte, nachzuweisen ist. Gleichbedeutend mit der curtis ist seit dem 11. Jahrhundert curia. Ein Corweyer Register des 12. Jahrhunderts spricht von der curia Havoressford, in quam attinent 6 mansi . . . duodecim mansi attinent in ipsa m curiam.<sup>5)</sup> Also, so sagt Wigand, baute der Billifus 12, die Vitonen 6 Hufen.

Natürlicherweise findet sich nun der Name Mönninghausen in den Corweyer Traditionen nicht vor, auch nicht in einer Variation.

<sup>1)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 149. Anm. 8.

<sup>2)</sup> Joh. Vinneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. 1915. S. 14/15.

<sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 59. Anm. 17.

<sup>4)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 214. Anm. 10 u. 215.

<sup>5)</sup> P. Wigand, Der Corweysche Güterbesitz aus den Quellen dargestellt. 1831. S. 30/31.



Hierauf weist schon der Pastor Falke hin bei der Erklärung des von ihm erfundenen „pagus“ sthurmidi.<sup>1)</sup> Diese Lücke scheint ihm überhaupt den Gedanken eingegeben zu haben, das Register des Abtes Sarracho zu schaffen. Er hatte nämlich auch die Urkunde von 1120 gekannt, wie Erhard nachweist.<sup>2)</sup> Hier hatte er den Satz „Pater eius Reinfridus de ipsis curiis annuatim solebat ad manus prepositi reditus colligere“ offenbar mißverstanden; denn bei Sarracho können wir von der prepositura in Munechuson<sup>3)</sup> hören, zu der „utriusque sexus mancipia spectant in Sturmithi Langaneka Aesibiki Bennenhus (!) Errikeshus (!) Wyrun Bukinavordi Thedenichus et Erkeringehus (!) et sunt homines ibi manentes LXXVIII cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant ut quidquid ex frumento pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest deferatur ad monasterium sancti uiti.“

Und bei dem Commentar über den pagus oder die marca Sturmethi weist er zur Begründung seiner Zusammenstellung der 13 Ortschaften in dieser Mark darauf hin, daß er secundum fidem diplomatum nostrorum schreibe. Tatsächlich finden sich dann sämtliche Namen mit genauen Angaben der Namen der Witzleute und ihrer Abgaben bei Sarracho. So Nr. 33: In marca Sturmethi heigo habet XXXX jugera et quotannis persolvet XX modios siliginis XX modios avene I eminam mellis et I pannum. Und nun erst Nr. 656: In villa Sturmethi in marca Sturmethi XXIII homines ad nostram pertinent ecclesiam quorum hec sunt nomina bruoder geruuart reddag dio bald vastbern ado wezil dietmar baddi buno riker luizo egi weddi dago elli libnot wilhart egilgat abbo widman ezich et wilrik quidquid hi operantur cedit monasterio nostro.

Der 13. Ort in der Mark Störmede ist nach Falke Munechuson (vgl. 1120!). An dieser Stelle teilt er die Urkunde des Abtes Thetmar mit, der Albert von der Lippe das Witzamt verleiht. Aus dem Register Sarrachos schließt er denn auch, daß die primordia von Mönninghausen im 11. Jahrhundert lägen, und fährt darauf fort: Ipse locus eapropter M. dictus fuit quia monachi quidem duo vel tres e nostra Corbeia secedentes illum incoluerunt, qui scilicet servos et colonos in eadem regione, ad abbatiam Corbeiensem respicientes, in officio continerent eorumque saluti instar pres-

<sup>1)</sup> Codex trad. Corb. S. 133 ff.

<sup>2)</sup> Codex Diplomaticus I. S. 146. Anm. 2.

<sup>3)</sup> Falke, Codex. Reg. Sarrach. Nr. 722.

hyterorum providerent. Hinc locus dudum praepositura salutatur, ac monachi ibi commorantes appellantur praepositi, qui, quidquid ex frumento, pecore ac lacticiniis praeter necessariam supererat sustentationem, olim deferri curabant ad monasterium Corbeiense. Diese Zustände hätten gedauert, bis Deutschland in Kriegswirren verwickelt worden wäre, so daß Corwey gezwungen gewesen sei, die zu Mönchhausen gehörigen Güter den Herren von Störmede zu Lehen zu geben. Nach deren Tode hätten die Herren von Hörde das Amt als Lehen angenommen, wie die Briefe im folgenden jedermann bewiesen.

Die ganze Geschichte trägt den Stempel der historischen Unwahrheit an der Stirn.<sup>1)</sup> Zwei oder drei Mönche als Pröpste in Mönninghausen, die alles Getreide, Vieh und Milchwerk, außer was zum notwendigen Unterhalt diente, den hörigen Knechten und Bauern abnehmen mußten, um es nach Corwey zu schicken!<sup>2)</sup>

Wir sind besser unterrichtet über die Lieferungsart des Bittsamtes Mönninghausen durch das Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stiftes Corwey unter dem Abte Erkenbert (1106—28),<sup>3)</sup> demselben, der auch die Urkunde von 1120 hat ausstellen lassen. Er scheint überhaupt die Corweysche Domänenverwaltung zuerst auf eine feste Grundlage gestellt zu haben. Es heißt da: § 31. Hec pertinet ad servitium quod datur . . . In octava s. Stephani de Monachahusen VII maldros frumenti, tres Cerevisias, IIII Urnas mellis, II pisces valentes VI solidos, XXX Caseos, CC ova, und § 32. In Festo sancti Bonifatii tantumdem datur de Monachusen quantum in Octava s. Stephani . . . In octava sancti Viti tantumdem datur de Monachahusen et Boderike (Büderich bei Werl)<sup>z</sup> et duos sicut in festo s. Bonifatii. In festo s. Laurentii dimidium servitium datur de Monachahusen et Boderike. Ein anderes Verzeichnis enthält „Einkünfte, die zur Klosterei in Corwey gehörten, ingleichen was einige Höfe für Dienste leisteten — welche

<sup>1)</sup> Auch in die Chronik der Pfarrgemeinde Störmede vom Pastor Theodor Schenk (Handschrift aus dem Jahre 1836) ist Falkes falsche Darstellung aufgenommen.

<sup>2)</sup> Schon Spanden (Das Register Carrachos. Westf. Zeitschrift (1861) 21. Bd. Heft A. S. 1) hat darauf hingewiesen. Nur sind die 10 genannten Dörfer nicht, wie er schreibt, stundenweit von einander entlegen.

<sup>3)</sup> Rindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Bd. II. 1790. Urkunde Nr. 19. Verzeichnis der Güter . . . Ex copiaro noviori saec. XV.

zur Weinreise beitragen etc.<sup>1)</sup> § 10. Ad iter vini.<sup>2)</sup> De Munichusen XL oves, duos verres<sup>3)</sup> vel dimidiam marcam; duas vaccas vel dimidiã marcam; IIII porcos bonos vel dim. m., IIII bachones<sup>4)</sup> III maldros tritici, III maldros siliginis, V maldros caseorum, duas cutes<sup>5)</sup> bovinas vel dimidium fertonem<sup>6)</sup>, XXIIII libras picis (!) vel fertonem, XII viros cum totidem fustibus<sup>7)</sup> vel dim. marcam, C scutellas<sup>8)</sup>, XXX bicarios<sup>9)</sup>, duo catina<sup>10)</sup> et I mortariolum<sup>11)</sup>.

Zur Conventstafel (ad servitium fratrum im Gegensatz zum servitium Abbatis) wurde geliefert: § 7. In Natale Domini . . . De Munichusen III Salmones, V maldra tritici, II siliginis, IIII cerevias, IIII urnas mellis. In nocte sancti Viti similiter. In Natale sancti Bonifatii similiter. Ad haec tria servitia XV oves, VIII maldros caseorum, XXX stigas ovorum.<sup>12)</sup> In natale sancti Laurentii V maldros tritici, II siliginis, IIII cerevias, IIII urnas mellis. De eodem officio (et) Bodrike (Büderich bei Werl) in nocte sancti Stephani V maldros tritici, II siliginis IIII urnas mellis. Am Ende des § 7. In Commemoratione sancti Viti . . . De Munichusen D (500) ligaturas porri<sup>13)</sup> ad hortum. Inde dantur Holera<sup>14)</sup> ad servitia. All diese schönen Sachen mußte der Billikus von Mönninghausen zur angegebenen Zeit in Corwey abliefern.

Über die Stellung des Billikus zum Corweyer Kloster erhalten wir noch bedeutamen Aufschluß aus der schon mehrfach erwähnten Urkunde des Abtes Thetmar (1205—16).<sup>15)</sup> Der Abt führt aus, daß er auf Rat und mit Zustimmung der Ministerialen und Corweyer Brüder dem Ritter Albert von der Lippe die curia in Munnichusen nach Amtsrecht verliehen habe. Das Amt war erledigt, da Gottschalk, der sich trotz vieler Ermahnungen schwerer Unbilden durch die Vorenthaltung der Pfründe der Corweyer Brüder schuldig gemacht hatte, kaum sich anschickte, sein Unrecht wieder gut zu machen. Der genannte Albert aber habe zur genügenden Sicherheit die Brüder

1) Kindlinger. Bd. II. Urkunde Nr. 18.

2) Die Weinreise wurde von Corwey oder von Gresburg aus nach Astenich bei Bonn unternommen. Anmerkung Kindlingers.

3) Eber. — 4) Bachen? — 5) Felle, Häute.

6) Nach dem Glossarium der mittelalterlichen Latinität von Ducange ist fertio die quarta pars marcae.

7) Treiber mit Knütteln? — 8) Schälchen, Schüsseln.

9) Becher? — 10) Schüsseln. — 11) Mörser.

12) Anmerkung Kindlingers. Eine Stiege sind 20 Eier.

13) Lauch. — 14) Kohl. — 15) W. U. B. IV. Nr. 18.

des besagten Gottschalk, Albert und Richard,<sup>1)</sup> und ihre Söhne in freundschaftlicher Weise (amicabiliter) von jedem Ansprüche auf das Amt, welches ihnen erblich zu gehören schien, abzubringen gewußt. Er solle außerdem dafür sorgen, daß seine Frau durch Revers oder sonst eine Ministerialin der Corweyer Kirche würde; andernfalls werde er des Amtes an dem Hofe verlustig sein. Es sei auch hinzugefügt worden, daß das Amt bei Kinderlosigkeit des Albert von der Lippe einem seiner Schwester- oder Brudersöhne übertragen werde, den seine Freunde (Verwandten) dazu ausgewählt haben usw. In weiteren Ausführungen handelt es sich um die Erblichkeit, die bestehen bleiben soll, solange der jeweilige Empfänger Ministerial bleibt. Außerdem wird der zum Hof gehörige Wald, welchen Albert von der Lippe nicht nach Amtsrecht, sondern nach Lehensrecht schon vorher besaß, weiterhin zum Hofe selbst gehören, so zwar, daß der jedesmalige Inhaber des Hofes auch den Wald besäße, den Wald aber nach Lehensrecht wie früher usw. Wenn schließlich der oft genannte Albert mit irgend einem eine Fehde außerhalb des Dienstes der Corweyer Kirche hätte, so müßte er, auch ohne sie veranlaßt zu haben, und wenn ihm hieraus vielleicht an den Einkünften des Hofes und seiner anderen Güter Schaden erwüchse, nichts desto weniger die gewöhnliche Abgabe von dem Hofe an den Abt und die Brüder leisten.

Über diesen Albert von der Lippe haben wir mehrfach gesprochen. Seiberz<sup>2)</sup> und mit ihm Wilmans<sup>3)</sup> halten ihn für den ersten Albert von Störmede. Ebenso Preuß und Falkmann,<sup>4)</sup> die darauf hinweisen, daß der Albertus dapifer domini Hermanni de Lippia<sup>5)</sup> identisch sein müsse mit Albert von der Lippe. Die letzte Ansicht ist schon richtig, aber nicht die erste. Wir haben den Witsamtmann Albert aus Lippingdorf stammen lassen, und diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß der Dapifer Albert auf ein Gut verzichtet, das nach Wilmans dicht bei dem Marienfelder Erbe Brokelmann im Kirchspiel Herzfeld, Bauerschaft Ahlentrup, also dicht an der Lippe und nicht sehr weit von Mönninghausen liegt.

Wir haben ferner den Corweyschen Amtmann mit dem Geschlechte der Alberte von Ritzbeck und Esbeck zusammengebracht.

1) Im Text steht Wagerus, unter den Zeugen Wigerus.

2) Dynasten. S. 363—68.

3) Anmerkung 2 zur vorstehenden Urkunde. W. u. B. IV. Nr. 18.

4) Lipp. Reg. I. 136. — 5) W. u. B. III. 18.

Wir könnten noch dazu den Almar von Hörste setzen,<sup>1)</sup> der im Jahre 1194 in einer Lippstädter Urkunde des Abtes Engelbert von Liesborn als Zeuge auftritt. Alle gehörten zwar zur Störmeder Sippe, aber es war eine Verwandtschaft von altersher.

Auch der Bruder Gottschalks von Mönninghausen hieß nach obiger Urkunde Albert. Seine Familie hatte Anspruch auf das officium, quod ipsis quasi hereditario jure competere videbatur. Durch freundschaftlichen Zuspruch Alberts von der Lippe hatten sie Abstand von diesem Anspruche genommen. Merkwürdig! Und Albert von der Lippe besaß schon vorher einen Wald zu Lehen, der eigentlich zum Mönninghäuser Amtshof gehörte. Die Mönninghäuser Brüder müssen auch mit der Rixbecker Linie verwandt gewesen sein; denn einem fremden Manne tut man nicht den Gefallen, auf ein Erbrecht zu verzichten. Wo sind die Brüder mit ihren Söhnen geblieben? Sicherlich in der Nähe. Nun, sie waren die Söhne Alberts von Rixbeck und einer von ihnen der Vater von Albert von Esbeck. Und so war das Amtslehen in der Familie geblieben. Im Jahre 1277 hören wir, daß Bischof Simon die Villikation Mönninghausen für 300 Mark vom Corweyer Stifte als Pfand erhalten und an Albert von Störmede für 400 Mark weiterverpfändet hatte. Das ist mit anderen Worten nichts anderes wie ein regelrechter Kauf mit dem Rechte der Wiederlöse gewesen. Die Lehenshoheit verblieb dabei Corwey. Die Störmeder dagegen waren im tatsächlichen Besitze und schalteten und walteten darüber wie über Eigengut. Auch hierbei war das Erbrecht nicht verletzt worden, worauf man im Mittelalter genau dasselbe Gewicht legte wie heute. Nur war das Gut an den Hauptstamm zurückgefallen.

Im Jahre 1313<sup>2)</sup> kaufte der Knappe Joh. Schele und seine Familie das officium Boderke (Büderich). Sie bezahlten dem Abt und Capitel dafür eine Summe Geld und behielten ihm Wiederkauf vor. Das Amt hatten sie ab antiquo usque ad tempora haec bejessen. Also hatte Corwey hier das Erbrecht zugestanden.

Für uns folgt daraus, daß auch Albert von Störmede nur sein Erbrecht wahrte, als er dem Bischof von Paderborn zu seiner Kaufsumme 100 Mark hinzubezahlte. Weiter aber geht daraus hervor, daß die Familie im weiteren Sinne ab antiquo im Besitze des Amtes gewesen war und daß ein Sproß dieser Familie ehemdem

<sup>1)</sup> Erhard, C. 540.

<sup>2)</sup> Copialbuch des Stiftes Corwey. Fol. 38. (Nach dem Rechtsgutachten über die ehemaligen Corweyschen Lehen. N. a. D.)

die curtis, die ursprünglich wohl ein Störmeder Schulthenhof war, an Corwey unter der Bedingung geschenkt hatte, als Lehensmann Corweys den Hof und das Schulthenamt erblich weiterführen zu dürfen.<sup>1)</sup> Seit der Zeit war er Ministerial der Mönche gewesen und hatte die Bezeichnung Mönking oder Mönning d. h. etwa Mönchemeier oder Klostermeier sich gefallen lassen müssen.<sup>2)</sup>

Es kommt nun darauf an nachzuweisen, was sich denn späterhin an Klostergut beim Hause des Mönchemeiers befunden hat. In den Copialbüchern Corweys findet sich ein Registrum feudale probabiler conscriptum circa tempora Theodorici qui anno 1354 adhuc vixit, das uns Wigand<sup>3)</sup> mitgeteilt hat. Unter Nr. 182 heißt es: curtis Monkinghof (!) cum manso Hekeldeyshove unde des landes is to Werle vorsat VIII morghen unde de hove is gewandelt in eyne kotstede. Item teghen dem knare over in fine ville ab oriente is eyn hof. Darnach gab es dort 1. die curtis, 2. den Mansushof Hekeldeys und 3. den Hof im Osten des Dorfes am Ufer der Knare oder Karne.<sup>4)</sup> Ein Bach fließt östlich ums Dorf herum. Nr. 43 teilt mit, daß Johannes Cancer III mansos in munikehusen zu Lehen habe. Das wären im ganzen der Herrenhof und fünf andere Höfe, von denen der eine vor dem Gerichte zu Werl<sup>5)</sup> um 8 Morgen gekürzt ist. Gibt es nun wirklich keine Spur von diesen Schenkungen in den Traditionen? Mönninghausen konnte der Ort erst heißen, als schon ein Mönching oder Mönning das Klostergut verwaltete. Der Name Hekeldey könnte uns weiter helfen. Das h ist unorganisch wie bei (h)eelo in sturmidi (sthurmidi), und nun brauchen wir bloß das d auszumergen, das sich

<sup>1)</sup> Im Jahre 1471 erklären vor dem Freigrafen Joh. Levekynck „de gemeynen buren wonhaitich to monychusen . . . umme got und des rechten willen . . . dat se van eren vorvarn nu anders gehort enhebben und se oek selves de gude genompt nemande af gewonnen enheben noch enplege dan den van Horde to Stormede und sy des vordervarn en behoif to waren dat willen se don, lan und waren dat gebore sunder arglist“. Nr. 196 des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Der Name Bitsmeier ist noch jetzt im Dorfe vertreten. Er ist benannt nach dem hl. Vitus, dem Patrone Corweys.

<sup>3)</sup> Wigands Archiv Bd. VI S. 4 S. 385 ff. und Bd. VII S. 2/3 u. 4. „Der Titel ist von neuerer Hand hinzugefügt.“

<sup>4)</sup> Vgl. den Karbach oder die Karpfe bei Fürstenberg i. W. „Mühlenbach“ (Karne-Mühle).

<sup>5)</sup> Über das Offizialgericht zu Werl vgl. Moys Meister. Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurfürstlichen Herrschaft. Westf. Zeitsch. 1906 u. 1907. Ebenso F. Bücher, Das Offizialgericht der köln. Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Münster. Diss.

so vielfach eingeschlichen hat,<sup>1)</sup> und wir haben ekel—ey. Eickeloh ist auch in dem Ortsnamen bei Wanne zu Eickel geworden. So dürfte die Streckform des Wortes Eikelegge sein und damit zu unserem Gau Langen-Egge passen. Das Dorf liegt wirklich hart am Ende des Landrückens, dort wo die Stürmede vorbeizieht. Das andere Eickeloh hat immer zum Erwitter Gau gehört und nie etwas mit einem Wiesenlande oder mit Stürmede zu tun gehabt. Hier wie dort aber waren die Bedingungen für eine Eichenloh oder Eichenlichtung die gleichen, so daß die Ansicht, Eickeloh sei ein nur für ein einziges Dorf passender Eigenname, nicht begründet ist. Merkwürdig genug lautet ja auch die Tradition: § 390 Tradidit Horid in Sthurmidi in loeo, qui dicitur Heelo mansum I et familias duas. Warum heißt es nicht einfach in Heelo, wie bei so vielen anderen Ortsbezeichnungen in denselben Traditionen. Ekeley ist der ursprüngliche Name von Mönninghausen gewesen und erst um 1100 ist über „Monkinghof“ der jetzige Name entstanden. Doch weiter zu den übrigen Besitzungen Corweys in der Gegend!

Johannes Cancer hatte, so meldet derselbe § 43, et unam curiam in Ederinchusen, item (§ 51) hermannus de Lippia unam curiam in Erderinchosen. Hermannus de Aken (§ 151) pro sua parte recepit quoddam bonum dictum de Akenhof cum suis juribus sitis in Erderinchusen. Sed Arnoldus de Aken ejus frater pro sua portione recepit bonum dictum Harmannes gut, situm etiam Erderinchusen. Auffallend ist der Wechsel von curia und bonum. Das Hermannsgut hat seinen Namen von Hermann von der Lippe. Es wird auch gemeldet (§ 181), daß Arnold den Akenhof bei Ederdinghusen d. i. Eringhausen 1358 verkauft habe. Der Akenhof ist der spätere Aef- oder Eickhoff. Item (§ 237) Bodo dictus Hosang cum IX jugeribus et I area in Ederinchusen. Item (§ 234) Johannes dictus Quahart cum I manso sito in Ederinchusen et quinque jugeribus, super quibus nunc stant ligna. Dieser Quahart ist insofern merkwürdig, als 1510<sup>2)</sup> das Stift Corwey ihn mit Gütern in Erkinckhusen und Ederinghusen belehnt, von dem sie das Kloster Nazareth 1513 kauft, das ebenfalls von Corwey belehnt wird.<sup>3)</sup> — In Stürmede hat nach § 63 Gottschalk von Garfeln zwei Mansen zu Lehen, von denen den einen später Albert von Erferinghusen, den andern die beiden Knappen von Aken erhalten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Halle und Halde.

<sup>2)</sup> Repertoriumnummer 42/40 des Archivs Kloster Nazareth. St. N. N.

<sup>3)</sup> Rep. 49, ebenda. — <sup>4)</sup> § 233 u. 236.

Es sind die beiden Teile einer Hufe, die Hauß als einer der ersten an Corwey geschenkt hatte. Albert von Erferinghausen gibt 1353 sein Störmeder Lehen, genannt Aschenhof oder Albrechtshof, auf.<sup>1)</sup> Arnold von Aken verkauft das seinige 1360.<sup>2)</sup> Man beachte, daß Erfering- oder Erkinghausen nicht dasselbe ist wie Ederinghausen. Erferinghausen hat vielmehr mit seinem Streubesitz „vor Gheseke und ume Stormede her gelegen“.<sup>3)</sup>

In Dedinghausen besaß Corwey 2 Mansen,<sup>4)</sup> in Langeneide 1 Mansus,<sup>5)</sup> in Bönninghausen 1 Mansus,<sup>6)</sup> in Stocheim 2,<sup>7)</sup> in Heringhausen (Gesefer Wüstung) 1 curia (Lehnsträger Rudolf von der Lippe),<sup>8)</sup> in Habringhausen (Salzkottener Wüstung) 1 curia,<sup>9)</sup> in Schwelle und Holsen je ein Gut<sup>9)</sup> und in Hörste den Redinkhof<sup>10)</sup>. Von allen Besitzungen mußte der Witsamtman die festgesetzten Gefälle einziehen und nach seiner Instruktion an Corwey weitergeben. Daß das auch in Mönninghausen oft unterblieb, sagt uns die Belehnungsurkunde Alberts von der Lippe. Als Lohn für seine Mühewaltung bewirtschaftete er den Mönkinghof als Amtshof frei für sich. Bald nach ihm hat Corwey teils aus Geldverlegenheit, teils um den ewigen Scherereien mit den schwer zu behandelnden Amtleuten ein Ende zu machen, den Amtshof mit samt dem Amte und den Lehen mit den Witsleuten verkauft, zuerst an Paderborn, dann an die Herren von Stormede. Die Belehnungen, die nun noch bei jedem Mannfall vorgenommen werden, sind nur noch einträgliche Förmlichkeiten. Wegen Lehnsempfanges war Jobst Bernd von Korff am 20. Februar 1647 in Corwey, worüber er uns ein Ausgabeverzeichnis hinterlassen hat. Die Reise über Paderborn und Bräfel nach Corwey und zurück mit den Sporteln in Corwey hat ihn 219½ Rth. gekostet. Der Abt erhielt wegen doppelten Lehnsfalles 140 Rth., die Kanzlei 60, der Sekretär 1½, der Gastmeister, der Koch, der Kammerdiener und der Tafeldecker je 1 Rth., der Feuerbeuter und der Portner je 10 Kopfstücke (d. s. je 20 Schillingstücke mit dem Kopfe des Münzherrn). Nur wenn sonst noch Erbstreitigkeiten eintreten, wird der Corweysche Lehnhof, natürlich gegen angemessene Gebühren, in

1) § 154. — 2) Nr. 91 des Dep. B.=St.

3) Nr. 15. Kloster Nazareth. St. A. M.

4) Nr. 233 des Dep. B.=St.

5) Nr. 47 des Dep. B.=St. — 6) Nr. 265 des Dep. B.=St.

7) Nr. 7 u. 51 des Dep. B.=St. — 8) Nr. 83 des Dep. B.=St.

9) Nr. 121 des Dep. B.=St. — 10) Nr. 120 des Dep. B.=St.



Anspruch genommen.<sup>1)</sup> Dieser Lehnhof behielt bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1803 immerhin die förmliche Verfügung über 181 Lehen und 142 Lehnsleute.<sup>2)</sup> Das war übrig geblieben von dem wahrhaft königlichen Güterbesitz, den Corwey im Laufe der Zeit zum Geschenk erhalten hatte. Er hatte von der Elbe bis zum Rhein und im Norden bis zur Hunte gereicht.

Ein Beispiel für die geringe Bedeutung der Corweyschen Besitzrechte bietet Jobst Bernd von Korff, der 1652 den freien Stuhl von Mönninghausen als Lehen aus der Hand des Erzbischofs von Köln annahm, trotzdem Kaiser Karl IV. 1349 Corwey das Recht verliehen hatte, im Corweyschen Territorialbesitze die Freigrafen ein- und abzusetzen.<sup>3)</sup> In der von Hördeschen Familie trat 1577 und 1653 Erbfolge zur weiblichen Hand ein. Das führte zu tollen Gewalttätigkeiten der Familienmitglieder und zu kostspieligen Klagen, zu Inhibitionen und Kassationen des Reichskammergerichts, zur Einholung von Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Löwen, Köln und Ingolstadt, wie auch zu kurfürstlichen Sequestrationen und 1760 sogar zu Gunsten des Herrn von Korff zur Hülfsvollstreckung des Königs von Preußen als Herrn der märkischen Hälfte von Pippstadt.<sup>4)</sup> Es handelte sich um die Streitfrage, ob das Witsamt als Mann- oder auch als Weiberlehen gelten sollte. Das Reichskammergericht scheint zugunsten der weiblichen Erbfolge entschieden zu haben.<sup>5)</sup> Das geht daraus hervor, daß die von Korff nach 1760 durch einen Vergleich gegen eine Entschädigungssumme von 50 000 Talern das Witsamt den Herren von Hörde überlassen haben.<sup>6)</sup> Während die Corweyer Lehnbriefe nichts Näheres über die Besitzungen des Witsamts enthalten, teilt sie

1) J. J. 1571, Juli 25. (Dep. B.-St. Nr. 390) setzt Reinhard, Abt zu Corwey, als Lehnherr mit Vorwissen seiner Vasallen, derer von Hörde zu Störmede, für die vom Stifte zu Lehen gehenden „Weitsleute“ eine Erbfolgeordnung fest, „soviel hergeweidt und -geradt betrifft“. Die Kinder von zweierlei Eltern dürfen auf demselben Hofe an Kindesstatt angenommen werden d. h. wenn einer der ersten Eltern stirbt, so darf der zweite Teil, wenn er wieder heiratet, die Kinder der ersten Ehe als vollgültige Blutsverwandte u. Erben annehmen.

2) Wigands, Rechtsgutachten S. 7.

3) Nr. 4 des Dep. B.-St. und Lehnbrief von 1652, 4. März.

4) Wigands Rechtsgutachten.

5) Meine Anfrage beim Staatsarchive in Wehlar erhielt die Antwort, daß der Staatsarchivar zum Heere eingezogen und daß deshalb das Staatsarchiv geschlossen sei. Köster (Mallinckrodt Neuestes Magazin I. 1816. S. 205) bestätigt die Entscheidung zu Gunsten des von Korff.

6) Wigands Rechtsgutachten S. 42. Nach Köster ist der Vergleich 1786 zustande gekommen.

uns der folgende Bericht des Kammergerichts in Berlin mit. „Im Jahre 1820 wurde Engelbert von Hörde mit dem Hofe zu Mönninghausen, genannt das Bitsamt, und mit einer Hufe und 6 Aekern zu Ehringhausen, die, im Herzogtum Westfalen belegen, früher von Corwey relavierten, vom Fiskus beliehen. Einen Streit mit dem Fiskus über die nähere Eigenschaft dieser Lehen entschieden zwei Erkenntnisse der beiden Senate des Oberlandesgerichts Münster vom 2. September 1845 und 8. September 1846 dahin, daß beide Lehen für echte Mannlehen erklärt wurden. Engelbert von Hörde starb am 5. Juni 1846 kinderlos, im Allode von seiner Witwe beerbt. Die Lehen zog, da kein männlicher Sproß der Familie mehr vorhanden war, der Fiskus ein; die eine Hufe usw. wurde dem Domänenfiskus übergeben, das Bitsamt verlieh Se. Majestät am 20. August 1847 dem Generalleutnant von Neumann ex nova gratia. Gegen diesen und den Lehnsfiskus trat zunächst eine Schwester des Engelbert von Hörde, Majorin von Garrelts, mit ihrem Manne und Kindern unter der Behauptung auf, die Lehen seien subsidiärisches Weiberlehen und bürgerliches Erblehen, welche Fiskus nicht habe einziehen dürfen, sondern die er den Klägern von neuem habe leihen müssen. Später intervenierte ein Enkel einer zweiten Schwester des Engelbert von Hörde, Maximilian von Schell, und verband sich mit den zuerst genannten zur gemeinschaftlichen Klage dahin, daß sie, falls sie obzuegten, unter sich über die Sukzession sich vergleichen wollten.

Das Kgl. Kreisgericht zu Bippstadt erkannte u. a. am 24. Juli 1850 dahin, daß Kläger mit ihrem Antrage abzuweisen seien. Auf Appellation der Kläger bestätigte der Zivilsenat des Appellationsgerichts zu Arnberg unter dem 27. Januar 1851 das vorerwähnte Urteil zu diesem Punkte, und der I. Senat des Obertribunals wies die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde durch Entscheidung vom 13. Okt. 1851 zurück.“<sup>1)</sup>

#### X. Kirchliche Verhältnisse in der Herrschaft Störmede.

Was hatten nun die Benediktiner von Corwey für das Gebiet des ursprünglich so reich liefernden Bitsamtes in kirchlicher Hinsicht geleistet? Der Besitz des Zehnten, der ihnen 1154 vom

<sup>1)</sup> Amtliche Mitteilung des Kammergerichtspräsidenten unter der Geschäftsnummer II. O. 3 A 1032, unterzeichnet „Günther, Senatspräsident“, an den Verfasser (Berlin, 11. Okt. 1915). Auf meine Anfrage ist beigefügt: „Über das im W. u. B. IV. S. 13 abgedruckte, von Paul Wigand im Jahre 1856 (1) . . . herausgegebene Rechtsgutachten enthalten die bereits i. J. 1851 geschlossenen Akten des Obertribunals nichts.“

Papste Hadrian bestätigt wird, schloß ohne weiteres die Bau- und Unterhaltungspflicht der Mönninghäuser Vituskirche ein. Denn die Großzehnten, die seit 800 für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt waren, umfaßten alle Erzeugnisse der zehntpflichtigen Acker und Wiesen, die der Halm trägt, also auch den Heuzehnten.<sup>1)</sup> Diese zog doch wohl ursprünglich Corwey ein, während der „lütke Zehnte“ Besitztum der Herren von Hörde war. Der Abt von Corwey hatte auch das Besetzungsrecht der Pfarrstelle, das später von der Paderborner Kirche trotz der kölnischen Landeshoheit durch Kauf erworben wurde.<sup>2)</sup> Eine auswärtige „Celle“ oder (wie sie später auch genannt wurde) „Präpositura“, die von einem Benediktiner besorgt wurde, mag Corwey hier anfangs unterhalten haben.<sup>3)</sup> Wir dürfen aber nicht an eine Propsteikirche im heutigen Sinne denken, auch nicht an eine ebenso alte Kirchspiels- oder Mutterkirche (ecclesia baptismalis), wie sie offenbar seit früher Zeit in Störmede und Esbeck (und auch in Gesefe) bestanden. Die Esbecker Kirche, die dem heiligen Severin, und die Störmeder, die dem heiligen Panfratius geweiht ist, unterlagen dem Besetzungsrecht des kölnischen Propstes von Soest,<sup>4)</sup> der seine Rechtsstellung bis in die Merowingerzeit zurückführen kann. Panfratius, im Alter von 14 Jahren am 12. Mai 304 an der via Aurelia hingerichtet, stammte aus Phrygien und wurde wegen der in seinem Alter ungewöhnlichen Standhaftigkeit im Mittelalter, besonders bei den Franken, außerordentlich viel verehrt.<sup>5)</sup> Er wird in römischer Ritterrüstung wie in Gesefe der hl. Cyriakus dargestellt und ist Kirchenpatron im kölnischen Westfalen in Körbecke, Anröchte, Belecke, Warstein, Störmede u. a. D. In Paderborn wurde bereits zur Zeit Ludwigs des Frommen eine Panfratiuskirche erbaut.<sup>6)</sup> Sein Patronat ist also in Westfalen wohl ebenso alt und verbreitet wie das des heiligen Martin von

<sup>1)</sup> Joh. Vinneborn, a. a. D. S. 71.

<sup>2)</sup> H. Kampfschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese gehörigen Westfalens. 1869. S. 132.

<sup>3)</sup> Ähnliche Filialkirchen hat Mooren (Altertümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Kanten. 1838) für den Niederrhein nachgewiesen. Vgl. auch Falke, Register Sarrachos Nr. 722.

<sup>4)</sup> Kampfschulte S. 131 u. 133. Der Pfarrer Heinrich von Hörste, der Priester Lambert in Dedinghausen und der Capellanus Johann in Lipperode werden 1257 erwähnt (W. u. B. VII Nr. 967), das ewige Licht in der Kirche zu Hörste 1194 (Urk. im Pfarrarchive daselbst.)

<sup>5)</sup> Kaulen. Wezer und Welte, Kirchenlexikon. Gregor von Tours. De gloria Martyrum. I. cap. 39.

<sup>6)</sup> Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten. Westf. Zeitschr. 23. S. 35. Anmerkung.

Tours, dem z. B. in Geseke die Martinskapelle und in Hörste die Martinskirche gewidmet waren bezw. noch gewidmet sind.

Über das Alter der Kirche von Störmede gibt der merkwürdige Flurname des „Bannhofsplatzes“, der 9 Morgen groß ist und „negst hinter dem Garten zu Stormbde“ liegt,<sup>1)</sup> überraschende Auskunft. Einen „Bannhof“ habe ich in der ganzen einschlägigen Literatur nicht feststellen können. Die Bezeichnung findet sich m. W. nur noch in Bofe. Dort liegt er auf dem rechten Lippeufer, grenzt im Osten und Westen an die Lippe und im Norden an den Garten des Pfarrhauses und an den Kirchplatz, der früher zugleich Kirchhof bzw. Friedhof d. i. Begräbnisplatz war. Seine Größe beträgt wohl 10 Morgen und gehört teils zur Pfarrstelle, teils einem in der Nähe wohnenden Bauern.<sup>2)</sup> Die Lage des Bofeser Bannhofes zur Kirche ist entscheidend. Es ist der Hof (curtis), den außer dem Zehnten die zu ihr gehörigen Gaubewohner (!) nebst zwei Mansen jeder Kirche zuteilen und den ein von jeder Hundertschaft gestelltes Paar eigentlicher Leute (Knecht und Magd) bewirtschaften mußten.<sup>3)</sup> In Bofe als dem Hauptorte des dortigen Gogerichtes dürfen wir ohne Bedenken vom Bannhofe auf die altehrwürdige St. Vandelin-Gokirche schließen. Und für Störmede gibt es keine andere Lösung des Rätsels. Auch die Störmeder Kirche ist die Gokirche gewesen, deren Alter bis in die Zeit Karls des Großen zurückreicht. Der pagus Stormede, in dem das villagium St. lag (26. Sept. 1521, Kölner Erlaubnisurkunde zum Bau des Klosters Nazareth und seiner Kirche) wird bezeichnenderweise in einer amtlichen kirchenrechtlichen Verfügung von Köln aus genannt, während der pagus bzw. locus Langaneka seine amtliche Bezeichnung in der Reihe der Gaue findet, die der Haaldsche Königsgrafenbann von Engern her umfaßte.

<sup>1)</sup> Notariell beglaubigtes Besitzergreifungsprotokoll des Siegen-gutes zu Störmede durch Adam Arnold von Bocholtz zu Störmede. 23. Februar 1678. Dep. B.-St. Auch Pfarrer Schenk nennt den „Bannhof“ oder das „Bannhofs-feld“ (Chronik S. 15) und meint, es sei der Sammelplatz des Heerbannes gewesen.

<sup>2)</sup> Briefl. Mitteilung des Hauptlehrers Sarrazin in Bofe.

<sup>3)</sup> Capitulare von 785 (Reichstag zu Paderborn) Cap. 15. Monumenta Germaniae historica Legum sectio II. Tom. I. S. 68. Ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagentes ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

Cap. 16. Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicumque hanno et in omni redibitioni ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

Störmede ist also der Mittelpunkt von Langaneka, dem Gau der langen Egge gewesen, dessen heutiger Hauptort die Stadt an der Geske ist. Diese Feststellung ist um so weniger befremdend, als der Verkehr vom westlichen Hellweg nicht über Geske ins Bergland führte, sondern über Störmede durch die natürliche Straße der obern Schledde nach Steinhausen und Büren. Etwa eine Stunde weit vom Dorfe ist als ein Dokument aus vorgeschichtlicher Zeit noch der „Dunerknapp“ vorhanden, ein steiniger, in mächtigem Halbrund sich ins Schleddetal reckender Kuppelberg, der ganz den Vorstellungen der Germanen von der Walhalla ihres Donnergottes, etwa wie der Kyffhäuser, entspricht. Donar ist in verschiedenen Gegenden bis in die Gegenwart durch Abhaltung feierlicher Handlungen, Gerichtssitzungen u. a. am Donnerstag im Volksbewußtsein verehrt worden<sup>1)</sup> und ist vor allem der Lieblingsgott der alten Sachsen gewesen.<sup>2)</sup> Er gibt uns einen weiteren Beweis für die Störmeder Gokirche; denn als erste der Bestimmungen höheren Grades wurde im Capitulare von 785 beschlossen, daß die Kirchen Christi, welche in Sachsen erbaut und Gott geweiht sind, keine geringere Auszeichnung haben sollten, sondern eine größere und höhere als die Heiligtümer der Götzen gehabt hatten, die an Quellen, in Bäumen und Hainen verehrt wurden.<sup>3)</sup>

Auf die Lage der Kirche ist auch die ganze Anlage von Störmede aufgebaut, deren Grundlage das Straßenkreuz bildet. Sie liegt an der Stelle, an der das allein fehlende Südtor hätte ins Freie führen müssen. Statt dessen läuft jetzt die nach Süden gerichtete Straße längs der Burgmauer in weitem Bogen an der Kirche vorbei. Wir müssen deshalb mit Kläiber<sup>4)</sup> den Grundriß von Störmede zu den von kirchlicher Stelle orientierten viertorigen Stadtanlagen mit Straßenkreuz zählen, dessen Erweiterung und Befestigung als oppidum und castrum von den Störmeder Grundherren erst um 1200 vorgenommen worden ist.

<sup>1)</sup> E. Mogk. „Donar“, Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. I. S. 480.

<sup>2)</sup> Auch Ludwig Schmidt (Zur Sachsenfrage. Hist. Vierteljahrsschrift 1911 S. 10) meint, daß die ingwäonische Eigenart der Sachsen in Stammescharakter, Sitte, Mythologie und Recht auf die Angrivarier übergegangen sei.

<sup>3)</sup> M. G. h. S. v. Cap. 21. Si quis ad fontes aut arbores vel lucos votam fecerit aut aliquid more gentilium obtulerit et ad honorem daemonum commederet, si nobilis fuerit solidos sexaginta, si ingenuus triginta, si litus quindecim.

<sup>4)</sup> Christoph Kläiber, Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. 1912.

Beim Erweiterungsbau der Kirche im Jahre 1873 ist man auf umfangreiche Grundmauern gestoßen. Daraus hat man geschlossen, daß hier die Burg Alberts von Störmede gestanden habe, zu dessen Niederlegung er im Jahre 1277 gezwungen wurde. Diese Annahme braucht nicht unrichtig zu sein. Es ist aber auch möglich, daß es sich um die Grundmauern der alten Pfarrkirche handelt, die der vom Augustinerinnenkloster 1521 erbauten Klosterkirche hat weichen müssen. Die jetzige Kirche weist nämlich an der Außenseite, rechts neben dem Seiteneingange, eine steinerne Gedenktafel auf, die die Inschrift trägt: Anno Domini CCCCXXI up sunte Gregorius dach is de erst sten hir an gelacht. Die Erlaubnis und Zustimmung zum Bau der domus conventualis cum ecclesia seu capella cum turre ac tribus altaribus, campanili ad pulsandum apto<sup>1)</sup> et cimiterio wird 1493 (Juli 12) von Berthold Ymmynek, dem damaligen Pastor oder Rektor der Pfarrkirche zu Störmede, 1521 (Sept. 28) von Gerwin Bysher, dem Nachfolger Ymmyneks, und 1521 (Sept. 26) von Georg de Seyna ex comitibus de Wytgensteyn, Kanonikus und Kapellanus der Kölner Domkirche und Propst und Archidiacon zu Soest erteilt.<sup>2)</sup> In der letzten Beurkundung wird eingangs erwähnt, daß Philipp von Hörde, drossatus terrae Westfaliae den sorores villagii Stormede eine curtis cum noda mansionis . . . in dicto pago Stormede prope cimiterium ecclesiae parochialis sancti Pancratii geschenkt habe und daß de consensu et beneplacito ac libera voluntate . . . Bertholdi Ymmynek<sup>3)</sup> . . . ac nunc . . . Gerwyni Piscatoris (Bysher) die Bauerlaubnis gegeben worden sei. Erst mehrere Jahre nach dem Erweiterungsbau von 1873 ist der alleinstehende Glockenturm abgerissen worden.

Der neuen Kirche war schon 1491 als capella in Stormede cum tribus altaribus ibidem noviter constructa durch Vizezbischof des Erzbischofs Hermann von Köln die Weihenlaubnis erteilt worden. Aber der Bau hatte sich bis 1521 verzögert, weil offenbar Verhandlungen über eine Vereinigung von Pfarr- und Klosterkirche stattgefunden hatten, was aus dem Entwurf hervorgeht, in

<sup>1)</sup> campanile „Glockenturm“, pulsare „läuten“, cimiterium „Friedhof“.

<sup>2)</sup> St. A. M. Kloster Nazareth. Unter den angegebenen Daten.

<sup>3)</sup> Die treibende Kraft bei der Klostergründung ist wohl der aus Geseke stammende Johann Ymminck gewesen, der in pontificalibus vicarius et suffraganeus (nach Gelenii farrago, III fol. 256, zu Paderborn und Münster) war, und offenbar als Bruder Bertholds seine reichen Schenkungen an den conventus Nazareth sanctae Annae gemacht hatte. Notariatsinstrument vom 2. Nov. 1492. St. A. M. Kl. Nazareth.

dem das Kloster Nazareth eine Bulle Leos X. zur Incorporation der Pfarrkirche zu Störmede vorbereitet.<sup>1)</sup> Die alte Pfarrkirche hatte neben dem Kloster gestanden, wie aus der Lizenzurkunde von 1521 und aus der Schenkungsurkunde Philipps von Hörde vom 8. Sept. 1483 hervorgeht.<sup>2)</sup> Als erster urkundlich bezeugter Pfarrer von Störmede wird am 1. Sept. 1311 Henrich genannt.<sup>3)</sup> Der Pfarrer Berthold Imminck (Imminck) unterhält einen Substitut Johann Plass, den er 1502 entfernt, weil er das Kloster schikanirt.<sup>4)</sup> Im Jahre 1512 schließt das Kloster einen Vertrag mit Gerwin Byscher aus Fröndenberg als seinem Beichtvater, der 1521 Pfarrer ist. Das Visitationrecht im Kloster haben seit 1513 der Abt vom Abdinghof in Paderborn bzw. der Prior von Bödefen und der Prior von Ewich bei Olpe, seit 1683 der von Ewich allein. Dieser erhält am 2. Okt. 1723 die Erlaubnis, die neue Kirche des Klosters Nazareth zu weihen und bescheinigt am 20. Nov. 1724 die vollzogene Einsegnung derselben.

Die Kapelle Maria Heimsuchung vor dem Osttore von Störmede ist 1670 erbaut.<sup>5)</sup> Das Kloster ist 1803 aufgehoben, von der hessendarmstädtischen Regierung eingezogen und vor der preussischen Besitzergreifung veräußert worden.<sup>6)</sup> Zum Klosterbesitz gehörten, nach dem Anschlage des vom Grafen Theodor von Bocholz, Domprobst zu Paderborn und seit 1804 Besitzer der beiden landtagsfähigen Häuser Störmede, beauftragten Sachwalters Uflacker an Gärten 8, Wiesen 46, Ackerland 325, Waldungen 149½ Morgen, die nach dem von ihm ermittelten Reinertrage einen Höchstankaufswert von 19 608 Rth. 1½ Stüber darstellten. Auf die Vollmacht des Grafen vom 20. Aug. 1815 hin scheint Uflacker die Ankaufsverhandlungen, die seit 1808 im Gange waren, abgeschlossen zu haben. Die entsprechenden Aktenstücke befinden sich im Depositum Bocholz-Störmede, das im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird. Bemerkenswert ist noch die Angabe im Verzeichnis vom 20. Juli 1815, daß die Kirche mit dem Hauptgebäude des Klosters unter dem nämlichen Schieferdache im Zusammenhang gestanden habe.

<sup>1)</sup> St. A. M. Der Entwurf ist ohne Datum und für 1513 bis 21 angesetzt. Als Beitrag zur Reformationsgeschichte sei erwähnt, daß 1592 (27. Nov.) ein Landverkauf stattfindet vor der Ostpforte zu Störmede an Elisabeth Kocks, Hausfrau des Franz Maß, Pastors zu Mönninghausen. Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> St. A. M. Dep. B.-St. — <sup>3)</sup> St. A. M. Dep. B.-St.

<sup>4)</sup> St. A. M. Kl. Nazareth. Die Vikarie war von Friedrich von Hörde 1486 gegründet. Schelhasse, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lippstadt. 1912. — <sup>5)</sup> Pfarrchronik von St. S. 43.

<sup>6)</sup> H. Kampfschulte, Kirchlich-politische Statistik. 1869. S. 131.

## Nachricht.

Kurz vor Schluß des Druckes ist mir durch die freundliche Vermittelung des Herrn Anstaltspfarrers Schelhaffe zu Benninghausen, der das Repertor des Archivs zu Schwarzenrabem geschaffen hat, der Schnadebrief von 1442 zur Verfügung gestellt worden. Die Rückseite trägt die Aufschrift: Copia einer Anzeige über Beziehung der Schnade zwischen Bernd von Hörde und dessen söhne(n) an einer, und ander seiten Alharden und Diderich von Hörde des Bockischen Vettern, von der Rüh-Brücke an zwischen Stadt Geseke und Bocke gelegen, 1442, in Betreff des Freystuhls.

Das Schriftstück selber lautet: Wittlic und uppenbaer sy allen Luden, gehstlic und wertlic (!) (weltlich), dat Ic Bernd von Hoerde to Bocke de elder, nun tor tyt Amptmann to Arnshorch myt mynen Sonnen Dyderic und Bernde von Hoerde (h)erschenenen synt an der Roeburgge<sup>1)</sup> Belegghen twyschen Geseke undt Bocke, und dar tegghen my erscheenen myne Bedderen von Hoerde to Stormede, wilke dar gekommen synt Alhart und Dyderic von Hoerde; to der selven Stedde hebbe Ic Bernd gebeden a(i)lde frome Lude uth der Staet von den Saltkotten, alß nemptlicken Herman Suren, Henric Rotermund, Bertolt Ernesen wonhastich to Berne, Herman Haen wonhastich to Scharme, Hans Rokenhoff wonhastich to Thule, den alderen Bofß und Rotger Wyhardes darselwest, weliker alle Unser Alderen und unser von Hoerde to Bocke und Stormede Dener (Diener) sinth gewesen. So hebbe Ic (!) Bernd von Hoerde umb Gott und recht gebeden duße Vorbenompten und den ganzen Umbstandt, ut Beyden der Herschop, dat Se de Worheit seggen und underrichtung geben willen, wat En wittlic sy von dem ganghe und eindracht, dy hhyvor gescheen sy twyschen mynen Beddern von Hoerde to Stormede, und my Bernde erge(nannt), hhr up hebbet duße Vorbenompten Berat genommen, mit den ganzen

<sup>1)</sup> Die Rühbrücke führt noch heute die Straße von Geseke nach Holsen und Bocke über den Geseker Bach, der in diesem Schriftstück „der Graben“ genannt wird. Er bildet von hier die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Arnshberg und Minden bis zur Mühle am Brandenbaum, der vermutlich von den Schnadegängern „Stoß“ genannt ist. Auch die weitere Beschreibung der Schnade an den Pappeln vorbei, zwischen Mönninghausen und Hörste hindurch um die Flur von Döhtringhausen herum, östlich an Esbeck vorbei am Lammerbach entlang bis zur Lippe stimmt mit den heutigen Grenzverhältnissen überein. Die nördliche Fortsetzung der Schnadelinie der „Grafschaft Bocke“ findet sich im Lehnbrief vom 18. Mai 1582, der oben mitgeteilt worden ist.



Herfchoppen undt A(i)ltheden, Und hebbet laten seggen dorch  
 Herman Suren und Henrick Rotermund: Herr Droste Bernd von  
 Hoerde kommet her mit Jughen Sonnen, und goed stoen in das  
 middel dußer Lantwer, dat is in der Herschop von Hoerde, und  
 kommet her und legget iuge Swert up dußen Boim, wilcker heeth  
 de schlunt jule (Schlußsäule, Schlagbaum), dußen Boim sölle gh  
 hoden und halden, wan dar nyghe Boime van noden hz, sölle gh  
 der hanghen laten. Nu wille wy vort ghoen den grawen und  
 lantwer nedder, wente (bis) uppe den stoek. Von dem Stocke wente  
 an de Poppeln, von den Poppeln den grawen utt (vort?) went  
 an dy Hoerde weße (Wiese), von der Hoerde weße dan vort, went  
 an de kuekenstrate. Von der kuekenstrate vor dem Voebusche her,  
 wente na Dhterndhufen, und dan vort na der Meerphannen,  
 und so nahe dem Stule to Eßebecke. Von Eßebecke na dem kinken-  
 berge, von der Stedde an na der Wendeschen Specke Seeth (!).  
 Leve Herr Droste, duße gand und kuntschop hz unß duß so wittlic,  
 dat sodann gand hvrbevoren ghegoen hsth, Vh leven Selighen  
 Herman von Hoerde und syner Bedderen to Stormede na doede  
 synes Broders Selighen Herrn Frederiches von Hoerde Ritters  
 beghoen, und hz unß suß fere went an duße Stedde wittlic. Als  
 nun duße gand undt Underwysunghe gescheen hst, So hst Johann  
 Newekin de elder frygreve Beider Junckern von Hoerde up den  
 frygen Stuel to Eßebeck sytten ghoen und hefft gesecht, Myn leve  
 fronde, duße Underwysunghe und gand, den gh nun gegoen hebbet,  
 hebbe gh den ock so geghoen, dat gh des vor Gode und der Werlt  
 und na Selicheit inwer Sele willen bekent weßen. Da hebbet See  
 alle Jae to secht, des Jc Johann frygreve vulbort (bevollmächtigt)  
 gefraget heve bowen recht, des nummant (niemand) widderachtet  
 (en)hefft. Duße gand hsth gescheen in den Jaren Unsers Herrn,  
 do man schreff Dujint Veyrhundert und twe undt vertich, dan mit  
 my Bernde von Hoerde und mynen Sonnen by an und over sind  
 gewesen de Erbaren Herrn Herr Henrich von Volstein und Herr  
 Lodewig von Kößdorp Domherr to Paderborn, und Johann Water-  
 man Borgemeister dasolvest und Conradus Brinckman Kemner und  
 Bertolt vom Lippepringe Vogt tom Nighenhuse und mer frome  
 Lude genoch, welcker gescheen und verhandelt hsth am Dingstage (!)  
 an Bartolomei Apostolli Datum ut supra.

16. Jan. 2006

<17+>04518S64106534S3

90



03SR776

